

DER SCHLEPPER

Quartalsmagazin für Migration und
Flüchtlingssolidarität in Schleswig-Holstein



INTEGRATION NEU DENKEN



Nummer Siebenunddreißig



Winter 2006

Fünf Jahre Bleiberechts-Kampagnenarbeit ...

...liegen hinter uns, endlich gibt es Licht am Ende des Tunnels: Der Beschluss der Innenminister vom 17. November für ein bedingtes Bleiberecht von faktisch integrierten, aber dennoch seit Jahren aufenthaltsrechtlich nur geduldeten Flüchtlingen und die Ankündigung einer bundesgesetzlichen Bleiberechtsregelung sind wichtige Teilerfolge für die Flüchtlingsbewegung. Zufrieden stellen kann uns das freilich nicht: Ein großer Teil der in Deutschland nur Geduldeten wird weiterhin in Angst vor einer Abschiebung leben, weil sie die Bedingungen nicht erfüllen. Für die von der neuen Bleiberechtsregelung profitierenden Flüchtlinge steht die Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis unter der Voraussetzung ihrer ökonomischen „Nützlichkeit“. Heinrich Freckmann fasst in seinem Beitrag zusammen, wem die Regelung gilt und wem nicht.

Auch nach der Innenministerkonferenz gibt es Gründe genug, die Integration von Flüchtlingen zum Schwerpunktthema dieser bundesweiten gemeinsamen Zeitschriftenausgabe der Landesflüchtlingsräte in Deutschland, die in Schleswig-Holstein als Ausgabe des Magazins DER SCHLEPPER erscheint, zu machen. Leider werden die normierten und administrativen Hürden in der Integrationsdebatte weitgehend ausgeblendet, monieren Anke Immenroth und Kai Weber in ihrem Beitrag. Sophia Engelberts legt dar, wie in den Integrationskonzepten der Bundesländer Asylsuchende und geduldete Flüchtlinge ignoriert werden. Was Ausgrenzung und Isolation für einen Flüchtling bedeutet, der aus einem Terrorstaat geflohen ist und sich hier integrieren will, beschreibt Karim Al-Wasiti im Gespräch mit Bastian Wrede.

Dr. Gisela Penteker beleuchtet die Funktionalität und Dynamik häuslicher Gewalt in Migrantenfamilien, ohne sie zu verharmlosen oder zu relativieren. Sie macht indes deutlich, wie die Politik der Desintegration die Probleme verschärft.

Auch im Bereich der Bildung und Ausbildung sind verschiedene Formen der Ausgrenzung von Flüchtlingen zu beklagen. Joachim Schröder beklagt, dass die Vorrangstellung des Aufenthaltsrechts in Deutschland ein grenzüberschreitendes, freiheitliches und soziales Bildungsrecht für alle verhindert. Frauke Sonnenburg beanstandet die mangelnde Förderung von Flüchtlingskindern, selbst wenn diese der Schulpflicht unterliegen und formal gleichgestellt sind. Bewundernswert ist, wie Hassan Abdal-Rahman trotz vielfacher Restriktionen und Hindernisse um eine Ausbildung kämpft.

Wie Flüchtlinge durch Arbeitsverbot und weitere administrative Auflagen regelmäßig gehindert werden, ihren Lebensunterhalt selbst zu erwirtschaften, kritisiert Wulf Jöhnk in seinem Beitrag. Karin Loos legt dar, dass diese Politik nicht nur eine nachhaltig schädigende Wirkung auf Menschen ausübt, sondern auch hohe Folgekosten verursacht. Die Diskriminierung von Flüchtlingen passiert freilich nicht nur durch formale Einschränkungen des Arbeitsmarktzugangs: Dr. Anwar Hadeed weist nach, dass Flüchtlinge auch dann signifikant benachteiligt werden, wenn sie rechtlich formal gleichgestellt sind.

Flüchtlinge wohnen nicht. Im Kapitel Unterbringung beschreiben die Beiträge von Martin Link und Sigmar Walbrecht die Politik der ausgrenzenden „(Lager)Unterbringung“. Birgit Behrens und Verena Groß beleuchten die gesundheitlichen Folgen einer bundesweit zunehmend praktizierten Lagerunterbringung für Flüchtlinge.

Eine Reihe von Beispielen dokumentiert das Lebensgefühl und den Kampf der Geduldeten in Deutschland und ihrer Unterstützer/innen für eine menschenwürdige Lebensperspektive in Deutschland. Fanny Dethloff macht deutlich, dass das Kirchenasyl auch nach einem Bleiberecht für Geduldete eine wichtige Bedeutung für den Schutz bedrohter Menschen behalten wird.

Beiträge von Martin Link und Karin Leukefeld zur katastrophalen Situation im Irak schließen die Zeitschrift ab. Es ist unfassbar, dass das Bundesamt dennoch ungerührt Widerrufsverfahren gegen tausende irakische Flüchtlinge durchführt, und dass die Innenminister jetzt mit der Abschiebung in dieses Bürgerkriegsland beginnen wollen. Der Flüchtlings- und Menschenrechtslobby wird die Arbeit so schnell nicht ausgehen.

Angelika von Loeper, Martin Link und Kai Weber

Das Magazin **Flüchtlingsräte** erscheint bundesweit 1 x im Jahr und wird herausgegeben durch die **Flüchtlingsräte der Bundesländer Baden-Württemberg, Bayern, Berlin, Brandenburg, Bremen, Hamburg, Hessen, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Saarland, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein, Thüringen** und den **AK Asyl Rheinland-Pfalz**.

In Niedersachsen erscheint das Heft als **Nr. 116** des Magazins **Flüchtlingsrat**, in Schleswig-Holstein als **Nr. 37** des Quartalsmagazins **Der Schlepper** und in Baden-Württemberg als Winter-Ausgabe des **Rundbriefes**.

Namentlich gekennzeichnete Artikel geben nicht immer die Meinung der Redaktion wieder.

Redaktion: Martin Link, Angelika von Loeper, Kai Weber (V.i.S.d.P.)

Layout: Angelika von Loeper

Fotos: Aktionen im Rahmen der Innenministerkonferenz Garmisch-Partenkirchen Mai 2006, S. 28, 30, 31 Flüchtlingsrat Schleswig-Holstein, Niedersachsen u. Baden-Württemberg)

ISBN: 3-9810528-9-7 (Der Schlepper Nr. 37)

Druck: hansadruck, Kiel

Redaktionsadresse:

Flüchtlingsrat Schleswig-Holstein e.V., Oldenburger Str. 25,
D-24143 Kiel, Tel.: 0431-735000 Fax: 0431-736077
E-Mail: schlepper@frsh.de; Internet: www.frsh.de

Der Schlepper im Internet: www.frsh.de/schlepp.htm

Bankverbindung: Flüchtlingsrat S.-H., EDG Kiel,
KtoNr.: 152 870, BLZ: 210 602 37

gefördert durch den Europäischen Flüchtlingsfonds



Inhalt

Integration

Weber/ Immenroth, Integration neu denken	4
Engelberts, Integrationskonzepte für Asylsuchende und Geduldete?	7
Al-Wasiti, Integration muss im Kopf stattfinden	9
Penteker, Integrationshindernisse und ihre Folgen für unsere Gesellschaft	11

Bildung

Schröder, Umriss einer Bildungspolitik für Flüchtlinge	14
Sonnenburg, Schulpflicht	15
Meine Odyssee in Deutschland	17

Arbeit

Jöhnk, Kein Land in Sicht für Flüchtlinge	18
Loos, Integration und Arbeit	19
Hadeed, Gut ausgebildet und doch arbeitslos	21

Unterbringung

Link, Flüchtlinge wohnen nicht	23
Walbrecht, Das Lager muss weg	26
Behrens, Auf dem Weg in ein normales Leben?	28

Geduldetes Exil

Schöneberg, Ich habe das Gefühl, die spielen mit uns	29
Bergen, Wer über Menschenrechtsverletzungen spricht, ...	30
Nicht immer bedeutet gute Integration automatisch, dass Flüchtlinge hier leben dürfen	31
Dietrich, Was ist eigentlich eine Duldung?	32
Familie D. aus dem Kosovo hatte da mehr Glück...	32
Von Amts wegen desintegriert	33
Dreutler, Wo ein Wille ist, da ist auch ein Weg	34
Ping Pong der Behörden	36
Wir sind ein Teil der Gesellschaft	37
Platinum Playaz	39

Bleiberecht

Der IMK-Beschluss	40
Handreichung zum IMK-Beschluss	42
Dethloff, Kirchenasyl nach der IMK	43

Fluchtgründe & Rückkehrgefahr

Link, Wir hoffen, dass unsere Warnungen endlich ernst genommen werden - Irak	45
Leukefeld, Schweigender Exodus	46
Gebauer, Alte und neue Fluchtursachen	47



Integration neu denken

Kai Weber und Anke Immenroth

Wie können MigrantInnen besser deutsch lernen? Scheitert die Schule an lernunwilligen MigrantInnenkindern? Wie steht es um die Gleichberechtigung der Frau in türkischen Familien? Welche Gefahren gehen von islamistischen Strömungen aus? Solche und ähnliche Fragen werden derzeit zum Thema Integration und Zuwanderung öffentlich diskutiert – zum Teil populistisch, zum Teil gutwillig, aber immer liegt der Fokus auf den angeblichen oder tatsächlichen Defiziten der Eingewanderten. Unterbelichtet wird in der öffentlichen Debatte dagegen die Frage, welche Versäumnisse und Defizite der vorherrschenden Politik anzulasten sind.

In der Tat scheint nach 40 Jahren Einwanderung die Integration von MigrantInnen und Flüchtlingen, verstanden als gleichberechtigte Teilhabe am gesellschaftlichen Leben, weitgehend gescheitert zu sein. Die Politik steht vor einem Scherbenhaufen.

Diese Symptome gescheiterter Integration sind nicht kulturell erklärbar, sondern zeigen Strukturdefizite: Menschen ohne deutschen Pass sind nicht gleichberechtigt, sie werden benachteiligt, gettoisiert und diskriminiert. Eine Integration kann nur unter erschwerten Bedingungen stattfinden:

Einbürgerung

Warum werden in Deutschland immer weniger Einbürgerungsanträge gestellt? Im Jahr 2000 gab es noch 186.700 Einbürgerungen, 2003 nur noch 140.700, 2005 gar nur noch 117.240¹⁰. Es ist fraglich, ob die hohen Anforderungen an den Nachweis deutscher Sprachkenntnisse realitätstauglich sind, und ob das weitgehende Verbot einer doppelten Staatsangehörigkeit der Lebensrealität gerade der älteren MigrantInnen gerecht wird. Die Innenministerkonferenz hatte sich zuletzt vor einem halben Jahr auf einheitliche Standards bei der Einbürgerung festgelegt. Das Sprachzertifikat B1, das nun als Grundlage für einheitliche Sprachtests dienen soll, verlangt aber ein derart hohes mündliches und schriftliches Niveau, dass es vor allem für ältere MigrantInnen eine unüberwindliche Hürde zur deutschen Staatsbürgerschaft darstellen wird. Offenbar haben Bund und Länder gar kein Interesse an einer Unterstützung und Förderung von Einbürgerungen in Deutschland. Einbürgerung muss nicht zwangsläufig als Ergebnis eines gelungenen Anpassungsprozesses verstanden werden, sondern kann – durch die Anerkennung einer Person und ihre Ausstattung mit Rechten – selbst einen Teil zur Integration beitragen. Hohe Hürden helfen dabei niemandem. In dieser Hinsicht sollte Deutschland von den klassischen Einwanderungsstaaten lernen.

Rechtssicherheit

Die Frage der (mangelnden) Rechtssicherheit nicht in den Blick zu nehmen heißt, ein für die Integrationsdebatte zentrales Segment auszublenden. Eine Integration kann nur ge-

lingen, wenn den Menschen, die in Deutschland ihren Lebensmittelpunkt haben, auch Aufenthaltssicherheit garantiert wird. Die Bereitschaft von Flüchtlingen und MigrantInnen, z.B. Deutsch zu lernen, dürfte sich in Grenzen halten, wenn nicht garantiert ist, dass die erworbenen Sprachkenntnisse auch angewandt werden können. Leider arbeitet die Politik eher daran, den Aufenthalt auch für langjährig im Bundesgebiet lebende Menschen unsicherer zu machen.

Politische Partizipation

Politische Partizipation der Eingewanderten ist für die offizielle Politik bisher kein Leitgedanke. Zwar wird allerorten die Notwendigkeit eines bürgerschaftlichen Engagements beschworen. MigrantInnen- und Flüchtlingsorganisationen werden aber überwiegend nicht als politische Gesprächs-, Bündnis- und Verhandlungspartner wahrgenommen, sondern als Vermittler und Multiplikatoren eingesetzt. Sie sollen im Sinne der Politik auf MigrantInnen und Flüchtlinge einwirken. Mit politischer Partizipation hat das herzlich wenig zu tun, eher mit Sozialarbeit. Nur in wenigen Bundesländern werden MigrantInnenorganisationen und Flüchtlingsräte über den jeweiligen Landeshaushalt institutionell gefördert.

Arbeits- und Bildungschancen von MigrantInnen

- MigrantInnen und Flüchtlinge haben deutlich geringere Bildungschancen und schlechtere Schulabschlüsse. Fast 20% verlassen die allgemeinbildenden Schulen ohne Schulabschluss. (Bei Deutschen sind es 7,9%)¹
- Ca. 40% aller MigrantInnen erreichen keinen Berufsabschluss, gegenüber 15% aller Deutschen.² Selbst bei gleicher Schulausbildung ist Vermittlung von Ausbildungsstellen an MigrantInnen signifikant geringer.
- Die Arbeitslosenquote von MigrantInnen ist in Deutschland mehr als doppelt so hoch wie der Durchschnitt (Oktober 2006: 22,0% gegenüber 9,8%)³ Rund doppelt so viele MigrantInnen sind von Armut betroffen (2004: 23,8 % MigrantInnen – 12,0% Deutsche)⁴.
- Entsprechend verfügen MigrantInnen über ein viel geringeres Einkommen. Sie nehmen die schlechter bezahlten Jobs ein und haben ein höheres Arbeitsplatzrisiko.⁵ Im Öffentlichen Dienst sind sie (außerhalb der Reinigungsdienste) deutlich unterrepräsentiert. Die Wohnungen sind im Durchschnitt kleiner, teurer und liegen häufig in Stadtteilen, die nicht gerade zu den bevorzugten Wohnlagen gezählt werden.⁶
- Nur 10,2 % „ausländischer Schulentlassener“ erreichen die Hoch-/Fachhochschulreife, gegenüber 26,0 % der Deutschen (2003)⁷
- Der Anteil der ausländischen Studierenden (BildungsinländerInnen)⁸ an der Gesamtzahl der Studierenden lag im Wintersemester 2003/2004 bei nur 3,3 %.⁹

«Dass die Bekämpfung von Rassismus zum Kernbestand eines jeden Integrationsprogramms gehören muss, bedarf aus der Sicht der Betroffenen keiner weiteren Begründung.»

Rassismus und Anti-Diskriminierung

Trotz dramatischer Meldungen über zunehmende rassistisch motivierte Gewalttaten und Anschläge spielt Rassismus in den meisten Integrationskonzepten kaum eine Rolle. Symptomatisch für die mangelnde Bereitschaft der offiziellen Politik, Rassismus und Diskriminierung als öffentliches Problem zu definieren und konsequent zu verfolgen, ist die widerstrebende und verspätete Umsetzung der einschlägigen EU-Richtlinien zum Verbot der Diskriminierung im Rahmen eines Gleichstellungsgesetzes.

Dass die Bekämpfung von Rassismus zum Kernbestand eines jeden Integrationsprogramms gehören muss, bedarf aus der Sicht der Betroffenen keiner weiteren Begründung. Eine Bekämpfung von Rassismus erscheint der offiziellen Politik offenbar als nebensächlich, weil sie Rassisten fälschlicherweise nur am äußersten Rand der Gesellschaft verortet. Die Bevölkerung wird grundsätzlich als „integrationsbereit“ definiert, und staatliche Instanzen sind ohnehin über jeden Verdacht erhaben.

Interkulturelle Öffnung

Die „interkulturelle Öffnung der Regeldienste“: Seit Jahren beständig beschworen, bleibt dieser Anspruch belanglos, weil er nicht mit konkreten Maßnahmen verbunden wird, die über allgemeine Willenserklärungen hinausgehen. Die Regierungen von Bund und Ländern agieren auch deshalb wenig glaubwürdig, weil die eigenen Behörden von einer Umsetzung derartiger Forderungen weit entfernt sind: Außerhalb der Putz- und Reinigungsdienste finden sich MigrantInnen vor allem dort, wo ihre Beschäftigung die Durchsetzung ordnungspolitischer Ziele erleichtert, z.B. bei der Polizei. Entsprechend wenig Beachtung findet die besondere Situation von MigrantInnen in den Behörden und Verwaltungen. Es finden sich kaum Ansprechpartner/innen, und die erstellten Informationsblätter sind in der Regel in deutscher Sprache verfasst. Mehrsprachige Informationen finden sich im öffentlichen Raum vor allem dort, wo der Staat ein ordnungspolitisches Interesse daran hat, verstanden zu werden: Die Belehrung über die Verpflichtung, Nebeneinkünfte umgehend dem Sozialhilfeträger anzuzeigen, ist in vielen Sprachen vorrätig. Auch die Aufschriften auf öffentlichen Mülltonnen weisen uns in vielen Sprachen darauf hin, wo der Dreck hingehört.

Bildung und Ausbildung

Dem Bereich Schule und Ausbildung widmet die offizielle Politik mittlerweile viel Raum. Anerkennenswert ist das Bemühen, durch eine gezielte Sprachförderung die schulischen Chancen der Kinder von MigrantInnen zu verbessern und die Arbeit von Jugendhilfe und Schule besser miteinander zu verzahnen. Freilich reicht das nicht, um die strukturelle Benachteiligung jugendlicher MigrantInnen in den Schulen tatsächlich aufzuheben. Für grundsätzliche Reformen wie z.B.

eine Überarbeitung der Curricula und Lernmedien oder die Schaffung eines flächendeckenden Ganztagesangebots für Schulen fehlt offenbar das Geld. Unter den Lehrkräften stellen MigrantInnen nur eine verschwindende Minderheit. Ein ergänzender Unterricht in den Muttersprachen von MigrantInnenkindern – wichtig für eine gelingende Sprachentwicklung – findet kaum statt und wird sogar zurückgefahren. Das faktische Ausbildungsverbot für geduldete Jugendliche setzt weiteren Qualifizierungs- und Vermittlungsbemühungen für diesen Personenkreis enge Grenzen.

Arbeit

Im Bereich der beruflichen Eingliederung und Qualifizierung von Erwachsenen fällt der offiziellen Politik bislang nur wenig ein, obwohl die Arbeitslosenquote von MigrantInnen in Deutschland überproportional hoch ist. Eine an wirklicher Integration interessierte Politik müsste durch gezielte Qualifikationsangebote und Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen für einen Ausgleich sorgen. Beispielsweise wäre es denkbar, neben Jugendlichen, Behinderten oder Alleinerziehenden auch Flüchtlinge und MigrantInnen zu der Gruppe der auf dem Arbeitsmarkt Benachteiligten zu zählen und entsprechend vorrangig zu vermitteln.

Umgang mit Flüchtlingen

Flüchtlinge gehören nicht zu den Eingewanderten, deren Integration gewünscht und gefördert wird. Eine Politik der Abschreckung hat in Deutschland Tradition. Mit unnachgiebiger Härte werden Flüchtlinge, die sich im Asylverfahren befinden oder geduldet werden, in Deutschland ausgegrenzt. Aspekte dieser Politik sind

- die zunehmende Lagerunterbringung;
- die Einschränkung der Bewegungsfreiheit durch die sogenannte Residenzpflicht;
- die Arbeitseinschränkungen, Ausbildungs- und Arbeitsverbote;
- die Einschränkung oder Abschaffung von Beratungsangeboten;
- die Förderung von „Rückkehrberatung“ statt unabhängiger Perspektivberatung;
- das Festhalten an diskriminierender Sachleistungsversorgung;
- die rigide Durchsetzung von Abschiebungen auch nach jahrelangem Aufenthalt;
- die zunehmende Kriminalisierung von UnterstützerInnen.

Flüchtlingsorganisationen und Wohlfahrtsverbände protestieren seit Jahren vergeblich gegen diese Politik, die nicht nur unmenschlich ist, sondern auch verkennt, dass der schäbige Umgang mit Flüchtlingen in Deutschland Rückwirkungen auf die Integrationsdebatte hat: Die Lager für Flüchtlinge und

«Eine Politik, die nicht begreift, dass Integration auch etwas kosten darf ... ist integrationsunfähig.»



ihre Sonderbehandlung signalisieren der Gesellschaft, dass hier Fremd-Körper ausgesondert werden, und sie signalisieren den Eingewanderten, dass auch sie sich ihrer Rechte nicht sicher sein können.

Resümee

Die Bundesrepublik war und ist wie kaum ein anderes Land auf Einwanderer und Einwanderinnen angewiesen. Die in Deutschland praktizierte Integrationspolitik ist jedoch halberzig und unglaublich. Es fehlt eine konsequente nachholende Integration für die in den letzten Jahrzehnten eingewanderten Menschen, und auch die Politik gegenüber Neuzuwanderern ist von Misstrauen und Abwehrreflexen geprägt. Die Rede von der angeblich misslungenen multi-kulturellen Gesellschaft, von gefährlichen Einwanderern und „integrationsunwilligen“ MigrantInnen fördert eher die Ausbreitung eines rassistischen und fremdenfeindlichen Klimas. Obwohl die Zahl der in Deutschland Asyl suchenden Flüchtlinge so niedrig ist wie seit 20 Jahren nicht mehr, verfolgen Bund und Länder gegenüber diesem Personenkreis eine gnadenlose Ausgrenzungspolitik.

Als Günter Beckstein vor einigen Jahren öffentlich forderte, „wir brauchen weniger Ausländer, die uns ausnützen, und mehr, die uns nützen“¹¹, erntete er einen Sturm der Entrüstung.

Inzwischen scheint es selbstverständlich zu sein, dass jegliche Beschlüsse über die Erteilung eines Bleiberechts oder die Verlängerung einer Aufenthaltserlaubnis unter der Voraussetzung stehen, dass dies den Staat nichts kosten darf. Obwohl das Gerede von der angeblichen „Einwanderung in die Sozialkassen“ keinerlei empirische Grundlage hat¹², sucht die offizielle Politik nach wie vor öffentlich den gegenteiligen Eindruck zu erwecken. Auf der Strecke bleiben dabei nicht nur die Härtefälle. Der Sozialstaat als Ganzes kommt zunehmend unter die Räder.

Gefordert ist eine Politik, die Migration als eine Chance versteht und MigrantInnen nicht von vornherein als eine potenzielle Gefahr beschreibt. Eine Politik, die nicht begreift, dass Integration auch etwas kosten darf und nur gelingen kann, wenn die Eingewanderten sich in Deutschland sicher und willkommen fühlen, ist integrationsunfähig. Der viel beschworene Paradigmenwechsel in der Migrationspolitik steht immer noch aus.

*Kai Weber, Geschäftsführer
Flüchtlingsrat Niedersachsen
Anke Immenroth, Mitglied
im Flüchtlingsrat Schleswig-Holstein*

¹ Quelle: Bericht der Beauftragten der Bundesregierung für Migration, Flüchtlinge und Integration über die Lage der Ausländerinnen und Ausländer in Deutschland, Berlin 2005, S. 53-54

² Quelle: Bericht der Beauftragten der Bundesregierung für Migration, Flüchtlinge und Integration über die Lage der Ausländerinnen und Ausländer in Deutschland, Berlin 2005, S. 60

³ Quelle: Arbeitsagentur, Berichtsmonat Oktober 2006, Eckwerte des Arbeitsmarkts

⁴ Quelle: Datenreport 2006 Zahlen und Fakten über die Bundesrepublik Deutschland - Auszug aus Teil II, S. 617

⁵ Quelle: Bericht der Beauftragten der Bundesregierung für Migration, Flüchtlinge und Integration über die Lage der Ausländerinnen und Ausländer in Deutschland, Berlin 2005, S. 102-104

⁶ Quelle: Bericht der Beauftragten der Bundesregierung für Migration, Flüchtlinge und Integration über die Lage der Ausländerinnen und Ausländer in Deutschland, Berlin 2005, S. 113-120

⁷ Quelle: Bericht der Beauftragten der Bundesregierung für Migration, Flüchtlinge und Integration über die Lage der Ausländerinnen und Ausländer in Deutschland, Berlin 2005, S. 53

⁸ d.h. mit in Deutschland erworbener Hochschulzugangsberechtigung

⁹ Quelle: Bericht der Beauftragten der Bundesregierung für Migration, Flüchtlinge und Integration über die Lage der Ausländerinnen und Ausländer in Deutschland, Berlin 2005, S. 67

¹⁰ Quelle: Bundeszentrale für politische Bildung

¹¹ 10. Juni 2000, Focus

¹² Im Durchschnitt zahlen sie nach einer neuen Studie des Bonner Instituts zur Zukunft der Arbeit (IZA) für das Wirtschaftsmagazin „Capital“ pro Kopf und Jahr 1.840 Euro mehr Steuern und Beiträge an die öffentlichen Kassen, als sie an Transferleistungen erhalten. Quelle: news aktuell - Presseportal vom 24.09.2006

Integrationskonzepte für Asylsuchende und Geduldete?



Konzepte der einzelnen Bundesländer für Menschen ohne Aufenthaltsrecht

Sophia Engelberts

Dieser Bericht erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Er soll schwerpunktmäßig die landespolitische Haltung zur Integration von MigrantInnen, insbesondere von MigrantInnen ohne sicheren Aufenthaltsstatus aufzeigen.

Die vom Bund vorgesehene Zielgruppe der Integrationsförderung für MigrantInnen manifestiert sich z. B. in den Paragraphen § 43 und folgende des Aufenthaltsgesetzes: Dort ist die Rede von „...rechtmäßig auf Dauer im Bundesgebiet lebenden Ausländern...“ für die Sprachkurse und Orientierungskurse zur Vermittlung von Kenntnissen der Rechtsordnung, der Kultur und der Geschichte in Deutschland vorgesehen sind. So wundert es nicht, dass für 2/3 der Bundesländer entweder kein landesweites Integrationskonzept vorliegt (Hamburg, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz,¹ Saarland, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Thüringen) oder dieses ausschließlich die oben erwähnte Zielgruppe nennt (Bayern, Baden-Württemberg, Bremen, Hessen).

Die Stadt Hamburg will bis zum 12/2006 ein Integrationskonzept verabschieden, welches sich ausschließlich den rechtmäßig und dauerhaft in Hamburg lebenden Zuwanderern widmet. In Nordrhein-Westfalen wurde ein Antrag von Bündnis 90 / Die Grünen vom 09/2006 zur gezielten landesweiten Verbesserung der Integrationsförderung mittels eines landesweiten Konzepts (zur Zeit liegen nur Konzepte auf kommunaler Ebene vor) von der CDU / FDP Koalition vertagt. In einer gemeinsamen Entschließung von SPD, CDU, FDP und Bündnis 90 / Die Grünen 2001 wird allen Zuwanderern das Recht auf Integrationsförderung zugesprochen.² Ein Angebot zur Integrationsförderung für Nichtbleibeberechtigte fehlt. Die Schulpflicht gilt unabhängig vom Aufenthaltsstatus.

Der „Zuwanderungs- und Integrationsbericht der Landesregierung“ Rheinland-Pfalz 2005³ sieht die Schulpflicht nur für langjährig Geduldete, nicht aber für Asylsuchende im laufenden Verfahren vor.

Für die Bundesländer Sachsen und Sachsen-Anhalt soll laut Landtagsbeschluss 2006 nach Abwarten des Bundeskonzepts erstmalig ein landesweites Integrationskonzept erarbeitet werden. Dies gilt auch für die Stadt Chemnitz (geplante Verabschiedung Sommer 2007), die bzgl. der Bereiche Bildung, Sprache, Kinder / Jugend und Schule ausdrücklich Flüchtlinge und Geduldete mit einbeziehen will.⁴ Das kommunale „Konzept zur Integration von Migrantinnen und Migranten in Dresden“ 01/2004 zeigt die Grundsätze der Integrationspolitik Dresdens für legal und dauerhaft in Dresden lebende Zuwanderer auf. Demgegenüber können, unabhängig vom Aufenthaltsstatus, alle MigrantInnen bis zum 24. Lebensjahr von Integrations Sprachkursen mit berufsvorbereitenden Aspekten profitieren, die von der Abendmittelschule angeboten werden. „Im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten“ will

Dresden die Beschäftigungs- und Bildungsangebote für AsylbewerberInnen und Geduldete fördern. Auch für deren Kinder wird die Bereitstellung von Kita- und Hortplätzen garantiert. Das Konzept weist auf die prekäre gesundheitliche Situation für Flüchtlinge in Übergangswohnheimen hin, sieht aber als Verantwortliche nur den Amtsärztlichen Dienst bzw. den Medizinischen Dienst der ZAB.

Die thüringische Integrationspolitik für MigrantInnen erstreckt sich ausschließlich auf Verwaltungsmaßnahmen.⁵ Die Sozialbetreuung von Flüchtlingen in GU's wird in 2/3 der Fälle von den Betreibern der Wohnheime geleistet. Die Flüchtlinge haben nach dem Thüringer Flüchtlingsaufnahmegesetz keinen Anspruch darauf, und es gibt diesbezüglich auch keine Mindestanforderungen.

Die bayerischen „Leitlinien zur Integration von dauerhaft und rechtmäßig in Deutschland lebenden Ausländerinnen und Ausländern“ (2003) sehen für Flüchtlinge die Rückkehrberatung, Rückkehrhilfe und Reintegration als wesentliche Elemente der Flüchtlingspolitik der Bayerischen Staatsregierung vor.⁶

Das Papier „Integrationspolitische Leitlinien“ 2002 der Landesregierung Baden-Württemberg⁷ und der Integrationsbericht des Innenministeriums 2004⁸ sieht für AsylbewerberInnen / Geduldete lediglich die Schulpflicht und den Zugang zum Kindergarten vor. In der „Konzeption zur Integration von Zuwanderern und Zuwanderinnen im Lande Bremen 2003 – 2007“⁹ wird die Zielgruppe nicht klar definiert. Es ist anzunehmen, dass nur Bleibeberechtigte gemeint sind.¹⁰ Es gibt keine öffentlichen, schriftlichen Konzepte zum Thema Integrationsmaßnahmen für Nichtbleibeberechtigte.¹¹ Einige wenige, insbesondere stadtteilbezogene Integrationsprojekte, die sich auch an Flüchtlinge wenden, werden vom Land Bremen gefördert.

Das Papier „Land und Kommunen – Hand in Hand für eine gute Integration / Leitlinien der Integrationspolitik der Hessischen Landesregierung“ 4/2000¹² sieht die Unterstützung von AsylbewerberInnen lediglich durch die EU geförderte Gemeinschaftsinitiative EQUAL vor.

Die Bundesländer Mecklenburg-Vorpommern, Brandenburg, Niedersachsen, Berlin und Schleswig-Holstein beschäftigten sich in der jüngsten Vergangenheit aktiv mit der Integration von MigrantInnen, auch von ZuwanderInnen ohne dauerhaften, rechtmäßigen Aufenthaltsstatus.

Das Papier „Integration von Migrantinnen und Migranten in Mecklenburg - Vorpommern / Leitlinien und Konzeption“ 05/2006¹³ sieht MigrantInnen „mit einem auf Dauer angelegten Aufenthalt“ als vorrangige Zielgruppe der Integrationsförderung. Asylsuchende und Flüchtlinge werden in die Integrationsbemühungen einbezogen, „soweit dieses im Hinblick auf den vorübergehenden Aufenthalt sinnvoll erscheint“. Dies

gilt insbesondere dann, wenn diese sich mehrere Jahre in der BRD aufhalten und aufgrund rechtlicher Bestimmungen keinen Anspruch auf Integrationsförderung haben.

Das Papier „Verbesserung der Lebenssituation der Flüchtlinge im Land Brandenburg“ als zweiter Teil des „Landesintegrationskonzepts für Zuwanderer“¹⁴ 12.07.05¹⁴ nimmt Stellung zur Situation von Nichtbleibeberechtigten: Die vorwiegend zentrale Unterbringungssituation der Flüchtlinge (Ende 2004 waren über die Hälfte von ihnen in GU's untergebracht) erfordert die Kontrolle der Mindestbedingungen in den GU's durch Landkreise und kreisfreie Städte. Das Land fördert Projekte zur Beratung in den Heimen mit besonderer Berücksichtigung von frauenspezifischen Belangen (z. B. Schutzmaßnahmen für von Gewalt betroffene Bewohnerinnen). Flüchtlingsschutz und Soziale Beratung (Informationen zum Asylverfahren) soll den Betroffenen ein selbstständiges Leben ermöglichen. Die gesundheitliche Versorgung soll insbesondere durch eine Clearingstelle, das Case-Management (therapeutische und aufenthaltsrechtliche Begleitung) einen Sprachmittlerdienst und Vernetzungsarbeit verbessert werden.

Das „Handlungsprogramm Integration in Niedersachsen“ 25.10.05¹⁵ hat „die erfolgreiche Eingliederung der bereits hier rechtmäßig und auf Dauer lebenden und der neu zuziehenden MigrantInnen in die soziale, wirtschaftliche und rechtliche Ordnung“ zum Ziel. Kinder und Jugendliche bis zum 18. Lebensjahr profitieren laut Konzept unabhängig vom eigenen oder elterlichen asyl- bzw. ausländerrechtlichen Status von den Integrationsmaßnahmen. Ein Beispiel ist das Programm PRINT,¹⁶ das auf Basis von SGB VIII die Integration von zugewanderten Kindern / Jugendlichen und den Abbau von Fremdenfeindlichkeit verfolgt. Das Konzept erwähnt auch die Notwendigkeit der Hilfe für AsylbewerberInnen bzw. Geduldete. An konkreten Maßnahmen werden die Rückkehr- und Weiterwanderungsberatung, ein Modellprojekt der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg für höher qualifizierte Flüchtlinge und die Kooperative Migrationsarbeit genannt. Im Rahmen dieses vom Land geförderten Beratungsnetzes zur Integration von ZuwanderInnen ist eine Beratung auch von Flüchtlingen ohne Aufenthaltsrecht möglich.

Das „Integrationskonzept für Berlin / Vielfalt fördern – Zusammenhalt stärken“ vom 23.08.2005, basiert auf den Empfehlungen zu den Handlungsfeldern Arbeit, Erwerbstätigkeit, Bildung und Interkulturelle Öffnung.¹⁷ Dieses Konzept richtet sich auch an Flüchtlinge, insbesondere in den Bereichen Erwerbstätigkeit, Bildung, Gesundheit. Langjährig Geduldete und AsylbewerberInnen im laufenden Verfahren, die nicht zur Teilnahme am Integrationskurs berechtigt sind, sollen gefördert und qualifiziert beraten werden. Als eigenständiges Kapitel des Komplexes „Handlungsfelder und Ziele der Berliner Integrationspolitik“ widmet es sich den Perspektiven für Flüchtlinge und AsylbewerberInnen. Die Ermöglichung eines selbstständigen Lebens (z. B. durch die Zulassung von Kleingewerbe), die berufliche Qualifizierung jugendlicher Asylsuchender und Geduldeter und die Vermeidung sozialer Härten gehören dazu. Durch eine großzügige Erteilung von Aufenthalts- und Arbeitserlaubnissen und die Förderung der Ressourcen insbesondere von langjährig Geduldeten erhofft sich Berlin eine positive Auswirkung auf den Landeshaushalt und einen Beitrag zur sozialen und kulturellen Entwicklung. Der Abbau von Kettenduldungen, die Verhinderung der Desintegration (z. B. durch dezentrale Unterbringung und Auszahlung

von Bargeld) und die Vermeidung von Abschiebungen sind Hauptziele des Senats.

Vom „Konzept der Landesregierung zur Integration von Migrantinnen und Migranten in Schleswig-Holstein“ 06/2002 und dem Konzept der Migrationssozialberatung 01/2006 profitieren auch „MigrantInnen mit unsicherer Bleibeperspektive“. Vorrangige Zielgruppe dieses Beratungskonzepts sind bleibeberechtigte NeuzuwanderInnen, mit denen, mittels Case-Management, Integrationsverträge ausgehandelt werden.¹⁸ Gleichwohl bringen beide Konzepte Verbesserungen auch für AsylbewerberInnen und Geduldete: Hinsichtlich der Wohnsituation soll das Wohnungsbauprogramm des Landes auf besondere Zielgruppenförderung und auf die Neuerungen der zu erwartenden Wohnraumförderung eingestellt werden. Auch für BezieherInnen von Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz soll der Grundsatz der Chancengleichheit beim Zugang zu allen Bereichen der Gesundheit gelten. Nicht anerkannte Flüchtlinge werden in konkreten migrationspezifischen Krisensituationen beraten, wobei die Beratungsstellen Qualitätskriterien unterliegen. Das Land fördert die psychosoziale Beratung für Flüchtlinge außerhalb der GU's und die Geschäftsstelle des Flüchtlingsrats. Die Situation jugendlicher Flüchtlinge hinsichtlich der Möglichkeit einer Ausbildung wird kritisch erwähnt, allerdings ohne dass daraus konkrete Maßnahmen folgen.

Resümee:

Ca. ¼ Million Flüchtlinge, AsylbewerberInnen leben in der BRD ohne sicheren Aufenthaltstatus, 2/3 von ihnen über 5 Jahre. Sie haben vom sozialen, menschenrechtlichen Standpunkt, aber auch vom ökonomischen Gesichtspunkt her, ein Recht auf Integrationsförderung. Insofern ist das Ergebnis dieses Berichts erschreckend, nur die letztgenannten Integrationskonzepte (Schleswig-Holstein, Berlin und Brandenburg) ermutigen. Niedersachsen widmet sich als einziges konservativ regiertes Land dieser Personengruppe. Die Konzepte von Berlin und Brandenburg richten sich mit einem eigenständigen Kapitel an Flüchtlinge und AsylbewerberInnen. Was das Ergebnis an tatsächlicher konkreter Integrationsförderung für die Betroffenen ist, bleibt abzuwarten.

Sophia Engelberts
Mitarbeiterin im Flüchtlingsrat Niedersachsen

1 Frau Mechthild Gericke-Koch, Ministerium für Arbeit, Soziales, Familie und Gesundheit

2 LT Drucksache 13/1345, Landtag NRW 19.06.01

3 Landesbeauftragter für Ausländerfragen

4 Frau Heike Steege, Auslandsbeauftragte für Chemnitz

5 Frau Martina Renner PDS

6 Homepage des Bayerischen Staatsministeriums für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen www.stmas.bayern.de/migration/asyl/index.htm

7 Frau Bodrozic Justizministerium Baden-Württemberg / Stabsstelle Integrationsbeauftragte und Frau Angelika von Loeper Flüchtlingsrat Baden-Württemberg: Es gibt seitdem kein neues Konzept

8 Herr Heribert Rech IM

9 Der Senator für Arbeit, Gesundheit, Jugend und Soziales 03/2004

10 Herr Herrgatt Ministerium für Arbeit, Gesundheit, Jugend und Soziales

11 Frau König, AWO Bremen

12 Herr Neutzner, Hessisches Sozialministerium: Seitdem kein aktuelleres Konzept

13 Landesregierung Mecklenburg-Vorpommern

14 Herausgegeben vom Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Familie

15 Niedersächsische Landesregierung

16 Präventions- und Interventionsprogramm

17 Landesbeirat für Integrations- und Migrationsfragen

18 siehe auch „Leitlinien zur Einbürgerung und Integration“ IM Ralf Stegner 05/2006

«Integration muss im Kopf stattfinden»



Die Notwendigkeit einer gelingenden Integration von Einwanderern in die deutsche Gesellschaft wirft viele Fragen auf. Was ist überhaupt gelungene Integration? Wer muss Integrationsleistungen erbringen und welche könnten das sein? Bei Flüchtlingen steht zusätzlich oft die Frage im Raum, ob eine Integration seitens der Mehrheitsgesellschaft überhaupt gewollt ist.

Politiker oder Experten verschiedener Fachrichtungen entwickeln viele, z.T. sehr gute oder zumindest gut gemeinte, Konzepte für eine gelingende Integration, bleiben dabei aber zumeist in der Position eines Außenstehenden.

Die konkreten Dimensionen von gelingender oder nicht gelingender Integration aus Sicht eines Betroffenen schildert Karim Al-Wasiti, Mitarbeiter des niedersächsischen Flüchtlingsrates und selbst inzwischen eingebürgerter Flüchtling, in einem Interview für den Rundbrief.

Flüchtlingsrat: Was waren deine Gründe, dein Herkunftsland zu verlassen?

Karim: Ich komme aus dem Irak, und ich habe im Jahr 1998 mein Land verlassen, weil ich verfolgt war von diesem diktatorischen Regime.

Flüchtlingsrat: Und was waren deine ersten Eindrücke von Deutschland?

Karim: Ja als ich hier in Deutschland ankam fühlte ich mich erstmal sicher, und ich habe mir gedacht, die Verfolgung ist jetzt vorbei. Und es war auch so. Ich fühlte, dass ich in Sicherheit bin und dass es hier ein System der Menschenwürde und der Meinungsfreiheit gibt, also Sicherheit. Ich war froh als ich in Deutschland angekommen bin und ein Stein ist mir vom Herzen gefallen.

Flüchtlingsrat: Und wie verlief die erste Phase deines Aufenthalts, was waren da anfangs deine stärksten Eindrücke?

Karim: Erstmal habe ich mich konzentriert auf das vorläufige Asylverfahren, weil ich mich da als Asylsuchender gemeldet habe. Danach bin ich in der Erstaufnahmestelle gelandet und dann waren diese Sachen, die mit dem Asylverfahren zu tun haben, wo man seinen Asylantrag stellt. Danach, als ich umverteilt wurde in einen Wohnort, habe ich die Entscheidung vom Bundesamt bekommen. Die war negativ. Der Antrag war abgelehnt, das war ein schreckliches Gefühl. Und noch schrecklicher war, als ich am Ende der Entscheidung gelesen habe, dass ich in den Irak oder in ein anderes Land ausreisen muss, wenn ich nicht Klage oder Widerspruch einlege. Also das war auch nicht lustig. Es war ein Satz, der wahrscheinlich in jeder ablehnenden Entscheidung geschrieben wird, aber für mich bedeutete das so viel und machte mir auch verflucht Angst. Ich habe mich damals noch nicht so ausgekannt wie jetzt und habe das ernst genommen. Als würde ich diesem Regime, das ich dort drüben erlebt habe, wo ich unterdrückt

und verfolgt war, wieder übergeben. Das war ein schrecklicher Punkt in meinem Leben. Und dann waren die Erlebnisse wieder frisch auf einmal. Du kommst an und bist in Sicherheit, fühlst dich wohl, zum ersten Mal, und auf einmal wachst du auf nach drei Monaten und machst so eine Erfahrung. Für mich als Person, die gerade nach Deutschland gekommen war, war das schrecklich.

Flüchtlingsrat: Dann hattest du in dieser ganzen Zeit ja einen Status, mit dem du auch nicht wirklich integriert werden solltest.

Karim: Auf keinen Fall. Es war schrecklich zu erfahren, dass man keine Förderung für Sprache oder Integration bekommen kann; dass du als sehr hoch motivierter neuer Zugewandelter hier landest, und dann kriegst du mit, dass es an dir selbst liegt die Sprache zu lernen, etwas über die Gesellschaft zu erfahren, die Gesetze zu kennen...

Wenn du Geld hast, kannst du dich für einen Kurs bei der Volkshochschule anmelden und nicht mehr. Und du bekommst kaum genug Sozialhilfe um deinen Lebensunterhalt zu sichern. Ich war als Mensch, der vorübergehend da war, weil er keine Anerkennung bekommen hat, ausgeschlossen. Und wenn du dann in einem Asylheim lebst, das sogar vom nächsten Dorf noch etwas weg ist, dann ist es sowieso so, dass du keine Möglichkeit hast, in die Gesellschaft zu kommen. Du sitzt die ganze Zeit im Asylheim und bist mit vielen Sachen beschäftigt. Du darfst nicht arbeiten, du bist nicht in der Lage irgendwo hinzufahren, ohne die entsprechende Behörde um eine Erlaubnis zu bitten, durch diese Einschränkungen wird auch dein Leben bestimmt. Ich hatte aber auch einen ganz netten Sachbearbeiter, der mir ein Wörterbuch deutsch-englisch geschenkt hat. Das ist aber eine individuelle Sache. Du kannst auch nicht immer den Hausmeister fragen: „Was bedeutet dieses Wort?“ Das war die einzige Möglichkeit für mich die Sprache zu lernen, oder vielleicht ein Buch lesen, von einem anderen Asylbewerber. Sonst hast du keine Chance. Und wenn du mit dieser Sache konfrontiert wirst, dass du von Integration ausgeschlossen bist, fühlst du dich nutzlos. Weil du diese Gesellschaft und dieses System anerkannt, weil du dieses System mit dem System vergleichst, in dem du lange Zeit gelebt hast. Im Vergleich findest du das ganz toll, dieses System entspricht jeder menschlichen Natur und menschlichem Bedürfnis, und du willst Teil dieser Gesellschaft sein. Aber offiziell bist du ein abgelehnter Asylbewerber und du musst jetzt warten, ob dein Verfahren positiv entschieden wird oder nicht. Das ist eine Zeit zwischen Hoffen und Bangen. Du hast das Bedürfnis mehr zu lernen, mehr zu erfahren um das Leben hier zu kennen, Gesetze zu kennen, aber du hast nicht die Möglichkeit dazu. Du kannst viel fragen, das ist kein Thema. Aber einen Integrationskurs zum Beispiel, der einem systematisch die Informationen gibt, die man braucht, um Teil dieser Gesellschaft zu sein, gab es nicht.



Es ist nicht, dass jemand sagt „Du darfst so was nicht machen“ aber es geht um Förderungen. So sind es individuelle Sachen, die diese Integration ausmachen, zum Beispiel Flüchtlinge, die seit langer Zeit hier sind, und dir etwas beibringen können.

Flüchtlingsrat: Also du konntest dich anfangs nur über solche informellen Wege integrieren.

Karim: Ja, aber das war mein eigener Versuch, weil ich diese Atmosphäre bewundere. Wenn du aus solchen Ländern kommst, suchst du erst mal, was du in deiner Heimat vermisst hast. Und wenn du das hier findest, dann fühlst du dich wohl hier.

Also als ich im Irak war, war es immer mein Wunsch, dass das System wechselt, dass wir in einem System leben können, das demokratisch und auf Menschenrechten gebaut ist. Das ist ein menschliches Bedürfnis, jeder Mensch hat so ein Bedürfnis. So lange ich existiere und bewundere und mich an dieses Prinzip halte, bin ich Teil dieser Gesellschaft. Es ist nicht als ob du formell zu dieser Gesellschaft gehörst, aber du hast das als Vorbild und stellst dich darauf ein. Das ist Zugehörigkeit. Ich muss nicht von Anfang an deutscher Staatsbürger sein, um zu dieser Gesellschaft zu gehören. Zum Beispiel: ich bin jetzt eingebürgert, seit 6 Monaten, aber ich betrachte mich nicht erst seit 6 Monaten als deutscher Staatsbürger. Formell ja, aber meine Zugehörigkeit ist sehr viel älter als 6 Monate. Und damit wurde ich konfrontiert: ich bin abgelehnter Asylbewerber und ich habe kein Recht, Teil zu sein. Die Behörde hatte die Aufgabe, mich am Leben zu halten, bis zum Ausgang meines Verfahrens, positiv oder negativ, oder bis zu meiner Abschiebung.

Damals konzentrierte ich mich immer darauf: Warum darf ich nicht arbeiten? Weil ich abgelehnter Asylbewerber bin. Warum darf ich mich nicht frei bewegen? Weil ich abgelehnter Asylbewerber bin. Warum darf ich nicht richtig deutsch lernen? Weil ich abgelehnter Asylbewerber bin. Warum, warum, warum... Man konzentriert sich auf diese Sache.

Flüchtlingsrat: Und was hat bei dir dazu geführt, dass du heute dann doch sehr gut integriert bist?

Karim: Als erstes das Gefühl, dass ich hierher gehöre. Und deshalb war diese Phase der Integration auch schwierig. Also wenn du das selber tun musst. Besonders wenn du irgendwo bist, wo du keine Unterstützer hast. Wenn du irgendwo in einem abgeschnittenen Asylheim bist und dann kommt kaum jemand vorbei, keine Beratungsstelle oder Stelle die Asylbewerber betreut. Das ist unheimlich schwer, aber es ist machbar. Aber nicht jeder kann das schaffen ohne Förderung.

Flüchtlingsrat: Hattest du denn Unterstützer in dieser Zeit?

Karim: Ich habe es selten erlebt, dass jemand zu uns kam und sich mit uns unterhalten hat oder etwas über unsere Situation

erfahren wollte. Ab und zu kamen Leute und haben sich mit uns über ihre Religion unterhalten. Oder zum Beispiel manche Leute brachten, wenn sie eine Party hatten, übrig gebliebene Lebensmittel und gaben sie dem Hausmeister und der hat sie uns dann weitergegeben. Aber es gab auch Nachbarn in der Umgebung, die gar nichts mit uns zu tun haben wollten, die sich distanziert haben. Nicht jeder kann sich selber integrieren. Jeder, der sich ohne Förderung integriert hat, hatte irgendwo Glück, das heißt er hat jemanden kennen gelernt, hat Kontakte geknüpft. Aber ich, wen hätte ich gehabt? Ich hatte nur den Hausmeister, aber was konnte er machen? Er hatte auch seine Arbeit. Wenn er Zeit hatte, ging ich zu ihm und konnte ihn etwas fragen. Oder den Sachbearbeiter vom Sozialamt, den schätze ich sehr hoch, das ist eine Person die ich nie im Leben vergessen würde. Anfangs sprach ich mit ihm englisch, aber nach ein paar Monaten hat er gesagt: „Genug mit Englisch, jetzt müssen sie aber deutsch sprechen“. Er hat mir dann ein Wörterbuch Englisch-Deutsch geschenkt. Aber es gibt viele Probleme, wenn jemand keine europäische Sprache spricht. Zum Beispiel wenn die Leute krank werden, dann müssen sie sich erst einen Begleiter oder Dolmetscher suchen, bevor sie zum Arzt gehen.

Wir wissen ja alle, dass die Sprache der Schlüssel zur Integration ist, ohne Sprache bleibt man fremd.

Flüchtlingsrat: Und was würdest du dir wünschen als Hilfen für eine erfolgreiche Integration?

Karim: Lass uns erstmal die Ansicht zur Seite legen, dass die Flüchtlinge hier nicht her gehören. Oder ob sie ausreisepflichtig sind. All diese Dinge die den Graben zwischen Flüchtlingen und der Gesellschaft vertiefen. Es ist auch eine Art von Systematik. Solange die Menschen nicht integriert sind, kann man immer behaupten die gehören nicht hierher, die haben eine Parallelgesellschaft und so weiter. Wenn wir realistisch mit diesen Leuten umgehen, und sagen: Warum schließen wir diese Leute von Integration aus, die zum Teil seit 10 Jahren hier sind. Wenn diese Menschen abgeschoben werden könnten, dann wären sie schon lange abgeschoben worden. Warum vergraben wir unsere Köpfe im Sand? Schließen diese Menschen, die jahrelang hier sind, von Integration aus? Wenn ich zum Beispiel einem geduldeten Kind, das schon gut integriert ist, deutsch als Muttersprache spricht und sein Herkunftsland nur aus Erzählungen kennt, sage: Du gehörst nicht hierher. Das ist unfair und eine große Ungerechtigkeit.

Flüchtlingsrat: Das heißt, da fehlt zum Teil auch ganz viel Integrationswille auf der anderen Seite?

Karim: Ja klar. Die Integration muss im Kopf stattfinden, dann kann es funktionieren. Das ist meine eigene Erfahrung.

Das Interview führte Bastian Wrede

Integrationshindernisse und ihre Folgen für unsere Gesellschaft

am Beispiel der Häuslichen Gewalt in Migrantenfamilien

Dr. med. Gisela Penteker

Was fällt uns zum Thema ein: Ehrenmorde, Zwangsverheiratung - und darüber hinaus?

Gefühlsmäßig würde ich aufgrund meiner Lebenserfahrung sagen, dass es in Migrantenfamilien häufiger Gewalt gibt als in deutschen Familien. Damit befinde ich mich wahrscheinlich in guter Gesellschaft. Ist das ein Vorurteil oder lässt es sich belegen?

Die Polizeistatistik hilft wenig, da die Dunkelziffer hier besonders hoch sein dürfte. Es gibt aber seit einiger Zeit psychologische und soziologische Untersuchungen, die mein Vorurteil bestätigen.

Herr Pfeiffer vom Kriminologischen Forschungsinstitut Niedersachsen hat in einer Studie von 1999 beschrieben, dass 5,4% der deutschen Jugendlichen im Jahr vor der Befragung Misshandlungen und 7,5% schwere Züchtigung erfahren hatten. Bei türkischen Jugendlichen lag diese Rate bei 17,8% Misshandlungen und 11% Züchtigungen. Bei eingebürgerten Türken lagen diese Häufigkeiten mit 18,2% Misshandlungen und 12,4% Züchtigungen in etwa gleich.

Die meisten Studien, die ich gefunden habe, beziehen sich auf türkische Migrantenfamilien, die bei uns in Deutschland die größte Gruppe sind. Auch meine eigenen Erfahrungen betreffen in erster Linie Familien mit türkischem und kurdischem Hintergrund, vereinzelt auch Aussiedlerfamilien und Familien aus der ehemaligen Sowjetunion und Flüchtlinge aus Bosnien.

Wir können hier nicht pauschal über Migrantenfamilien sprechen.

Migranten sind eine sehr heterogene Gruppe. Sie haben vielfältige kulturelle und ethnische Hintergründe, sie leben unter sehr unterschiedlichen sozialen und familiären Bedingungen, sie haben verschiedene Bildungsstandards. Sie kamen als Arbeitsmigranten, als Studenten oder als Flüchtlinge vor Krieg, Gewalt und Hoffnungslosigkeit. Sie kamen oft zunächst ohne ihre Familie, andere haben hier eine Familie gegründet. Viele sind hier inzwischen in der zweiten und dritten Generation. Daraus ergibt sich, dass es „die Migrantenfamilie“ nicht gibt und eine differenzierte Betrachtung nötig ist.

Trotzdem gibt es Gemeinsamkeiten. Die Migration führt immer zu einer Entwurzelung und zu einer Auseinandersetzung mit einem anderen Wertesystem. In der Migrationsforschung spricht man von Akkulturation und unterscheidet vier Ergebnisse: Die Assimilation, die Integration, die Segregation bzw. Separation und die Marginalisierung.

■ **Assimilation:** Anpassung unter Verdrängen der eigenen Kultur, z.B. auch der Sprache. Die Eltern sprechen nur Deutsch mit den Kindern. Die Kinder lernen die Sprache ihrer Eltern nicht und Deutsch auch nicht richtig. Die Eltern vermitteln den Kindern keine Werte und Orientierung. So finden sie sich in der neuen Welt schlecht zurecht.

Ein kleines Beispiel dazu aus meiner Praxis: Ich betreue eine alte Dame aus Ostfriesland. Bei meinem Besuch gibt es immer ostfriesischen Tee. Im Zuge der öffentlichen Diskussion um die „Leitkultur“ fragte sie mich schelmisch: „Frau Doktor, ich komm doch aus Ostfriesland und trinke meinen Tee ostfriesisch. Jetzt lebe ich aber doch hier. Verstoße ich nun gegen die Leitkultur?“

■ **Die Zurückweisung der Aufnahmegesellschaft, die fehlenden Zukunftsperspektiven** führen zur Segregation: die Migranten suchen Kontakt zur Herkunftsgesellschaft, flüchten sich z.B. in eine neue Religiosität.

Auch hier ein Beispiel: Arif, Oberhaupt der bosnischen Flüchtlingsfamilie, die wir aufgenommen hatten, war anfangs ein wenig frommer Mann. Wenn wir über Land fuhren, erzählte er mir immer, woraus man alles Schnaps brennen kann. Schnaps war eine unserer ersten gemeinsamen Vokabeln. Es dauerte nicht lange, da gab es in der Familie kein Schweinefleisch mehr. Arif besorgte sich einen Gebetsteppich und hielt die für Moslems vorgeschriebenen Gebete ein.

■ **Separation** ist der nächste Schritt. Die Migranten sammeln sich in Gettos. In Köln und Berlin z.B. gibt es ganze Stadtviertel, in denen man kein Deutsch hört und braucht. Türkische Migranten holen sich Bräute vom anatolischen Hochland, die nicht vom europäischen Sittenverfall infiziert sind, die nichts von Deutschland wissen, die die Kinder in der türkischen Tradition erziehen.

■ **Menschen, die keine Werte mehr haben, die orientierungslos zwischen allen Stühlen leben, die keinen Schulabschluss und keine Zukunftsperspektive haben, sind marginalisiert, leben am Rand der Gesellschaft.**

■ **Integration** heißt das Zauberwort. Auf dem Boden des Wertesystems der Herkunftskultur gelingt die Begegnung mit der Kultur des Aufnahmelandes auf Augenhöhe. Es kommt zu einem Austausch und zur gegenseitigen Bereicherung.

Es gibt in Deutschland viele Beispiele gelungener Integration. Es gibt Menschen mit Migrationshintergrund in Ämtern, in der Politik, bei der Polizei, in der Wissenschaft, überall. Ich

«Oft ist das Wertegefüge in der Herkunftsgesellschaft durch jahrelange Kriege und Gewalt zerstört.»

denke z.B. auch an die jungen türkischen und deutschrussischen Kabarettisten, die zwischen den Kulturen springen, mit den Besonderheiten und insbesondere Vorurteilen spielen.

Besonders problematisch ist die Situation bei den Flüchtlingen.

Oft ist das Wertegefüge in der Herkunftsgesellschaft durch jahrelange Kriege und Gewalt zerstört. Der soziale Zusammenhalt ist zerbrochen. Die Gesellschaft und die einzelnen Mitglieder sind traumatisiert. Auch hier ein Beispiel: Ich fahre seit Jahren in die Kurdengebiete in der Türkei, aus denen viele unserer Flüchtlinge kommen. Im März waren wir wieder in Diyarbakir, der heimlichen Hauptstadt der Kurden, deren Altstadt von einer mittelalterlichen Mauer umgeben ist. Am Fuß dieser Mauer haben sich die Flüchtlinge aus den Dörfern angesiedelt. Bei einem Spaziergang auf der Mauer dachten wir, es müsse doch interessant sein, zu untersuchen, wie es den Kindern in dem unter uns liegenden armseeligen Flüchtlingsviertel geht im Vergleich zu Flüchtlingskindern aus der Region bei uns. Später im Gewirr der Gassen riss mir ein Junge meinen Fotoapparat aus der Hand. Wir erstatteten Anzeige bei der Polizei und bekamen einen großen Ordner vorgelegt mit Hunderten von Fotos von Kindern zwischen acht und sechzehn Jahren, die einschlägig bekannt waren. Die Polizisten erzählten uns, dass die Kinder in Banden arbeiten und von den Hehlern Prügel bekommen, wenn sie ohne Beute nach Hause kommen.

Hier bei uns wird den meisten Flüchtlingen die Anerkennung verweigert. Über viele Jahre werden sie ausgegrenzt, dürfen nicht arbeiten. Väter können nicht für die Familie sorgen. In den Aufnahmelagern gibt es Gemeinschaftsverpflegung, Mütter können nicht einmal für ihre Familie kochen. Sie verlieren ihr Selbstwertgefühl, das durch die Traumatisierung schon gestört ist. Die Kinder lernen die Sprache schneller, übersetzen beim Arzt und auf Ämtern, übernehmen Verantwortung. Die damit verbundene teilweise Rollenkehr führt zu schweren Konflikten.

Die Familie geht vor

In vielen Herkunftsländern definiert sich eine Person als Glied einer Gruppe. In Familie und Großfamilie gibt es eine geregelte Rangfolge und Aufgabenverteilung. Eine Existenz als weitgehend eigenständiges Individuum, wie sie sich bei uns herausgebildet hat, ist unbekannt und wird auch nicht als erstrebenswert erlebt. Stolz, Würde und die Ehre spielen besonders in muslimischen Kulturen eine große Rolle. Schläge als Erziehungsmittel und zur Disziplinierung von Frauen sind

gesellschaftlich weitgehend akzeptiert. Bei einer Befragung in Istanbul im letzten Jahr fanden 60% der Frauen, dass ein Mann seine Frau schlagen darf, wenn sie ihm nicht gehorcht. In einer der zitierten Studien wurden Kinder zu ihren familiären Gewalterfahrungen befragt. Die türkischen Kinder hatten, wie schon erwähnt, deutlich öfter unter häuslicher Gewalt zu leiden. Bei der Befragung der Eltern war die Situation fast umgedreht: die deutschen Eltern waren in ihrer Kindheit häufiger Opfer häuslicher Gewalt als die türkischen. Wir haben also doch Fortschritte gemacht seit 68. Auch in der Türkei gibt es Fortschritte. Wir arbeiten seit Jahren in Diyarbakir mit einer Frauenorganisation gegen häusliche Gewalt zusammen, die inzwischen im Land und auch international viel Anerkennung erfährt. Es hat Gesetzesänderungen gegeben, die Frauen und Kinder schützen, und es gibt die ersten Frauenhäuser und öffentliche Diskussionen über die Ehre.

Muster häuslicher Gewalt aus „Studien über türkische Migrantenfamilien in Deutschland“:

Väterliche Gewalt gegen Frauen: zur Disziplinierung

- Reaktion auf Frust und eigenen Misserfolg
- Reaktion auf Fehlleistungen der Kinder oder
- Komplizenschaft der Mutter mit den Kindern

Väterliche Gewalt gegen Kinder: zur Disziplinierung

- zur Durchsetzung der eigenen Wertvorstellungen
- Reaktion auf Frust und eigenen Misserfolg

Gewalt von Müttern gegen Kinder: aus Überforderung

- Zur Disziplinierung
- Als Ventil von Wut und Scham

Die Gewalt nimmt mit der Länge des Aufenthalts in Deutschland zu und auch in der zweiten Generation, weil die innerfamiliären Konflikte zunehmen. Die Erwartungen auf eine bessere Zukunft und einen sozialen Aufstieg bestätigen sich nicht. Die Aufnahmegesellschaft wird als ablehnend bis feindselig erlebt, die Kinder entfernen sich von den Wertvorstellungen der Eltern.

Die Muster der familiären Gewalt werden auf die nächste Generation übertragen. Das kennen wir auch aus anderen Untersuchungen. Opfer von Gewalt werden selbst oft Täter. Jungen lernen nur diese Art der Konfliktbearbeitung, Mädchen wachsen in die Opferrolle hinein, die sie bei ihren Müttern erleben.

«Bei den Flüchtlingen ist es wichtig, dass sie nicht erst jahrelang in der Warteschleife gehalten werden.»

Herr Pfeiffer stellt in seiner Studie fest, dass es in türkischen Migrantenfamilien mehr Gewalt als in deutschen Familien gibt und dass auch mehr türkische junge Männer straffällig werden.

Er möchte mit diesen Ergebnissen offensiv umgehen, sie nicht unter den Teppich kehren aus Angst, die Fremdenfeindlichkeit anzuheizen und den Rechten im Lande Munition zu liefern.

Er fordert die Leser auf, offen über die Ergebnisse zu reden und gemeinsam mit den Vertretern der anderen Kulturen die Ursachen heraus zu finden und Wege zu einer besseren Integration zu suchen. Dazu gehören gegenseitiger Respekt und Wissen. Er spricht von „emotionaler Akzeptanz“ und erklärt, was er damit meint, an einem Beispiel aus der Schule, einem Ort, an dem sich die verschiedenen ethnischen Gruppen intensiv begegnen: Angesichts der häufigen und aggressiv ausgetragenen Konflikte in der 6. Klasse eines Gymnasiums mit einem hohen Anteil an türkischen Kindern, hat sich die Lehrerin zu einem ungewöhnlichen Schritt entschlossen. Sie hat mit der gesamten Klasse eine türkische Moschee besucht und anschließend alle Teilnehmer dieses im Unterricht gut vorbereiteten Experiments gebeten, darüber einen Aufsatz zu schreiben. Die deutschen Kinder waren offenkundig von der orientalischen Pracht der Moschee und der Offenheit, mit der sie dort aufgenommen wurden, sehr beeindruckt. Dazu einige Zitate: „Als ich in die Moschee reinging, dachte ich, ich wäre in einem Palast. Ich fühlte mich reich. Ich fühlte mich wie der König von Deutschland. Ich war vom Teppich richtig verzaubert.“ „Wir durften Fragen stellen. Die Antworten waren sehr interessant...und wir durften auch mit denen beten, das war sehr schön.“ „Die Moslems haben eine gute Religion, auch wenn sie anders ist.“

Die türkischen Kinder wiederum äußerten sich sehr erleichtert und stolz darüber, dass es den deutschen Schülerinnen und Schülern so gut gefallen hat. „Es war ein gutes Gefühl, den deutschen Kindern mal zu erklären, wie es in der Moschee ist und wie unsere Religion ist. Ich habe gehört, dass es ihnen auch sehr gut gefallen hat.“ „Ich dachte, dass die christlichen Kinder lachen oder etwas Falsches machen. Da die es aber richtig und schön gemacht haben, habe ich tief Luft geholt vor Erleichterung. Denn ich wollte keinen schlechten Eindruck machen....Als eine Muslima war ich nach diesem guten Ereignis sehr stolz.“ Anschließend besuchte die Lehrerin türkische Eltern, deren Kinder Schwierigkeiten in der Schule hatten. Dabei wurde offenkundig, dass der Besuch in der Moschee die Gesprächsbereitschaft auf der türkischen Seite sehr erhöhte. Die Lehrerin wurde durchweg freundlich aufgenommen und hatte es nun leichter, Probleme offen anzusprechen.

Die nötige Debatte kann konstruktiv werden, wenn zunächst die türkische Seite das Gefühl hat, dass sie von den deutschen Gesprächspartnern in ihrer kulturellen Andersartigkeit akzeptiert wird. Wir Deutschen wiederum sollten nicht „die Tür-

ken“ pauschal angreifen, sondern lediglich eine gemeinsame Debatte über bestimmte traditionelle Verhaltensmuster anstreben, die aus unserer Sicht die sozialen Chancen der jungen Türken in Deutschland gravierend mindern. Wenn dann noch engagiertes Bemühen hinzukommt, die sozialen Benachteiligungen der jungen Migranten abzubauen, bestehen gute Chancen dafür, dass sich die geschilderten Gewaltprobleme deutlich reduzieren.

Flüchtlinge dürfen nicht jahrelang in der Warteschleife gehalten werden

Bei den Flüchtlingen ist es wichtig, dass sie nicht erst jahrelang in der Warteschleife gehalten werden. Integrationshilfen muss es vom ersten Tag an geben auch ohne das Versprechen, letztendlich bleiben zu können. Dabei ist es aus meiner Sicht besonders wichtig, die Mütter zu erreichen. Ihnen kommt bei der Integration der Familie, der Kinder, eine zentrale Rolle zu.

In unserem Equal/SPUK-Projekt haben wir mit schwedischen Partnern gearbeitet und ein gutes Beispiel kennen gelernt. In Schweden werden Mütter nach der Entbindung von den Hebammen zu Hause besucht. Die Familien werden in kommunale Zentren eingeladen, die es in allen, besonders in den sozial problematischen Vierteln gibt. Diese Einladung erfolgt mit dem in Schweden üblichen Nachdruck. In den Zentren gibt es Sprach- und Alphabetisierungskurse, Schulungen über Erziehung, Ernährung, Gesundheit, aber auch über die rechtlichen und gesellschaftlichen Gepflogenheiten der Aufnahmegesellschaft. Es gibt parallel Betreuung und vorschulischen Unterricht für die kleinen Kinder und Hausaufgabenhilfe für die Größeren. Die Väter sind mit eingeladen, gehen meist nur ein paar Mal mit, lassen ihre Frauen dann alleine zu den Treffen gehen. So gelingt es dort in vielen Fällen, die Isolation von Frauen aufzubrechen.

In Deutschland steht das Thema Integration zur Zeit auf der Tagesordnung. Es ist zu hoffen und zu fordern, dass dabei die vorhandenen Forschungsergebnisse und Erkenntnisse berücksichtigt werden. Migranten und besonders Flüchtlinge haben zunächst naturgemäß ein großes Interesse, sich in die Aufnahmegesellschaft zu integrieren. Es muss dazu aber eine Offenheit und reale Möglichkeiten geben, die auch Geld und Personal erfordern. Lager, Arbeitsverbote und Abschiebung in Sonderschulen sind kontraproduktiv. Nur wer wirklich fördert, kann auch fordern.

*Dr. med. Gisela Penteker,
Vorstand Flüchtlingsrat Niedersachsen*

Umriss einer Bildungspolitik für Flüchtlinge

Joachim Schroeder

Menschen ohne gesicherten Aufenthaltsstatus sind als Bildungssubjekte anzuerkennen und ihnen ist das Recht auf Bildung und Ausbildung zuzugestehen. Hierzu ist eine radikale Umkehrung der zurzeit vorherrschenden Logik zu vollziehen, derzufolge die Rechte auf Bildung und Ausbildung der absoluten Vorrangstellung des Ausländer- und Asylrechts untergeordnet sind.



Das Menschenrecht auf Bildung ist bislang vorwiegend ein soziales Recht geblieben, d.h. es geht zum Beispiel um die Schaffung von Bildungsmöglichkeiten durch den Staat in Form der Sicherstellung eines unentgeltlichen Schulbesuchs. Ein solches – soziales – Menschenrecht auf Bildung ist jedoch kein individuell einklagbares – freiheitliches – Grundrecht; es geht nicht um die Abwehr staatlicher

Eingriffe in die Freiheit von Bürgerinnen und Bürgern sich zu bilden. Einem Vorschlag des Rechtswissenschaftlers Ingo Richter folgend, müsste ein freiheitliches und soziales Bildungsrecht in vier Formen ausformuliert werden:

1. Minimalrecht auf Bildung:

Jeder Mensch muss das Recht haben, diejenigen Kompetenzen zu erwerben, die für die Bewältigung seines Lebens und für die Existenzsicherung durch Arbeit erforderlich sind. Im internationalen Vergleich zeigt sich, dass hierfür etwa 15 Jahre benötigt werden. In Deutschland wird immer noch unterstellt, ein Individuum habe seine Bildungszeit vornehmlich in ein und demselben Bildungsraum zu absolvieren, verstanden als dem nationalen Territorium, dem das Individuum staatsrechtlich zugehört. Unter Bedingungen von Flucht sind Bildungszeit und Bildungsraum jedoch entkoppelt. Flüchtlingen ist das Recht zu gewähren, in Deutschland eine Bildungskarriere zu beginnen, eine bereits in anderen Ländern begonnene zu vervollständigen sowie formale schulische und berufsqualifizierende Abschlüsse zu erwerben – unabhängig vom jeweiligen Alter.

2. Zugangsrecht zum Bildungswesen:

Obschon in keinem EU-Land eine konsequente rechtliche Gleichstellung von Flüchtlingen erfolgt, solange sich diese im Asylverfahren befinden oder unter Abschiebeschutz stehen, nimmt Deutschland eine Sonderstellung ein, weil die Beschränkungen in allen Lebensbereichen sehr umfassend sind. Dies gilt insbesondere für den Zugang zu Bildung, beruflicher Qualifizierung und Arbeit. Besonders perfide ist die

im Aufenthaltsgesetz verordnete Denunziationspflicht (§ 87f. AufenthG im ZuwG): Etwa bei der Einschulung von Kindern ohne aufenthaltsrechtlichen Status sind die jeweiligen Einrichtungen verpflichtet, solche ‚Personen ohne Papiere‘ der Ausländerbehörde zu melden. Kaum eine gesetzliche Regelung widerspricht so fundamental der ‚pädagogischen Freiheit‘ für das Lernen. Darüber hinaus werden durch diese Bestimmung nicht nur die Flüchtlinge, sondern auch jene kriminalisiert, die sie versorgen und unterrichten.

3. Mitwirkungsrecht in Bildungsprozessen:

Bisher wird in Deutschland auf die Anwesenheit von Asylsuchenden und Flüchtlingen im Schul- und Ausbildungssystem vornehmlich mit Ausschluss (Beispiel: Berufsbildung), mit segregierenden Einrichtungen (Lagerschulen) oder mit Sondermaßnahmen (Flüchtlingsklassen) reagiert. Als eine wesentliche Bedingung zum Abbau institutioneller Diskriminierung wäre zu fordern, dass künftig Bildungseinrichtungen und Kultusministerien nachweisen müssen, welche wirksamen Maßnahmen sie zur Beseitigung dieser Benachteiligungen vorgenommen haben. Die Beweislast, dass alles getan wurde, um Exklusion von zugewanderten Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen zu vermeiden, ist der Bildungsverwaltung aufzuerlegen; sie hätte Rechenschaft abzulegen über die Durchführung umfassender Maßnahmen zum Abbau von Ungleichbehandlung und Ausschluss junger Asylbewerber und Flüchtlinge in allen Stufen und allen Zweigen des Bildungswesens.

4. Entfaltungsrecht von Bildungsbedürfnissen:

Bildungsbiografien und Erwerbskarrieren von Migrantinnen und Migranten verlaufen potenziell transnational. So ist beispielsweise über Flüchtlinge aus Afghanistan bekannt, dass sie in weltweiten sozialen Netzwerken leben, die sich aufspannen zwischen dem Herkunftsland über die Transitländer, dem Exilland sowie den Ländern der Weiterwanderung. In diesen sozialen Verflechtungszusammenhängen agieren sie äußerst ertragreich, sie leben ‚global‘, mal hier, mal da, mal anderswo. Viele Bildungsprogramme sind jedoch weiterhin im Rahmen der ‚doppelten Option‘ ausgelegt, pendeln also konzeptionell lediglich zwischen Rückkehrförderung und Integrationsangeboten. Eine Bildungspolitik für Flüchtlinge muss im Spannungsverhältnis zwischen transnationaler Dimension und rechtlicher Begrenzung gedacht werden, d.h. die Flucht findet in einem potenziell grenzüberschreitenden Raum statt, der entsprechende ökonomische, soziale und kulturelle Ressourcen bietet, der andererseits aber ein begrenzter, kontrollierter und teilweise repressiv strukturierter Sozialraum ist.

Prof. Dr. Joachim Schroeder

Johann Wolfgang Goethe-Universität, Frankfurt am Main

Das Recht auf Bildung und die allgemeine Schulpflicht

Die Umsetzung europäischer Standards bei der Beschulung von Flüchtlingskindern in Sachsen-Anhalt

Frauke Sonnenburg



Rechtliche Rahmenbedingungen

Die UN-Kinderrechtskonvention

Die UN-Konvention über die Rechte des Kindes wurde am 20. November 1989 verabschiedet und im April 1992 von der Bundesregierung ratifiziert. Für Flüchtlingskinder sind in diesem Zusammenhang die Artikel 22 (Flüchtlingskinder) und Artikel 28 (Recht auf Bildung; Schule; Berufsausbildung) von besonderem Interesse. Das Recht auf Bildung ist in Deutschland insofern sichergestellt, dass es hier eine grundgesetzlich garantierte allgemeine Schulpflicht und „dass ein Kind, das die Rechtsstellung eines Flüchtlings begehrt oder nach Maßgabe der anzuwendenden Regeln und Verfahren des Völkerrechts oder des innerstaatlichen Rechts als Flüchtling angesehen wird, angemessenen Schutz und humanitäre Hilfe bei der Wahrnehmung der Rechte erhält, die in diesem Übereinkommen... festgelegt sind...“ (UN-Kinderrechtskonvention, S. 19, 2000)

Flüchtlingskinder müssten demnach also Kindern mit der Staatsangehörigkeit des derzeitigen Aufenthaltslandes gleichgestellt sein. In der Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Übereinkommens über die Rechte des Kindes vom 10. Juli 1992 (BGB.II S. 990) Abs. IV behält sich die Bundesrepublik Deutschland allerdings vor, dass das Übereinkommen nicht dahingehend ausgelegt werden könne, „dass die widerrechtliche Einreise eines Ausländers in das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland oder dessen widerrechtlicher Aufenthalt dort erlaubt ist“ und behält sich vor, Unterschiede zwischen Inländern und Ausländern zu machen. (vgl. UN-Kinderrechtskonvention, S. 90, 2000)

Europäische Richtlinien

Die Richtlinie 2003/9/EG vom 27. Januar 2003 zur Festlegung von Mindestnormen für die Aufnahme von Asylbewerbern in den Mitgliedstaaten legt in Artikel 10 (Grundschulziehung und weiterführende Bildung Minderjähriger) fest, dass Kindern von Asylbewerbern, sowie minderjährigen Flüchtlingen der Zugang zum Bildungssystem zu gestatten ist, solange keine Rückführungsmaßnahmen gegen sie selbst oder gegen ihre Eltern vollstreckt werden. Allerdings kann der Zugang auf das öffentliche Bildungssystem beschränkt bleiben. Generell darf aber der Zugang zum Bildungssystem nicht verwehrt werden.

Ähnlich ist es auch in der Richtlinie 2003/109/EG des Rates vom 25. November 2003 betreffend die Rechtsstellung der langfristig aufenthaltsberechtigten Drittstaatsangehörigen formuliert. Demnach sollten, wie in Abs. 14 beschrieben, die Mitgliedstaaten verpflichtet bleiben, „minderjährigen Kindern in ähnlicher Weise wie ihren eigenen Staatsangehörigen den

Zugang zum Bildungssystem zu gestatten“. (RL 2003/109/EG)

Das Schulgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (SchulG LSA) und der Runderlass (RdErl.) des MK vom 26. 7. 2001 –32.3-8313

Der Fünfte Teil des Sachsen-Anhaltinischen Schulgesetzes beschäftigt sich mit der Schulpflicht. § 38 (Allgemeines) Abs. 1 besagt: „Der Besuch einer Schule ist für alle im Land Sachsen-Anhalt wohnenden Kinder und Jugendlichen verpflichtend.“ (V:/landesportal/portal-dokumente/bildung/ge-er-veri/ge-schulgesetz2004.doc S.28)

Die allgemeine Schulpflicht gilt also unabhängig davon, ob es sich um einen gewöhnlichen oder vorübergehenden Aufenthalt handelt. Selbst Kinder und Jugendliche von Eltern mit einer Duldung oder unklarem Aufenthaltsstatus oder von Reisenden (Fahrendes Gewerbe/ Schausteller) unterliegen in Sachsen-Anhalt einer Schulpflicht.

Am 26. Juli 2001 trat der Runderlass (RdErl. 32.3-8313) des Kultusministeriums in Sachsen-Anhalt zur „Beschulung von Kindern Deutscher Spätaussiedlerinnen und Spätaussiedler sowie ausländischen Bürgerinnen und Bürger“ in Kraft. Die Umsetzung des Runderlasses erfolgt in Sachsen-Anhalt regional unterschiedlich. In den meisten Schulen werden die betreffenden Kinder gleich in die Regelklasse eingestuft. Sie erhalten im Rahmen des Förderunterrichts gesonderten Unterricht zum Erlernen der deutschen Sprache. Kritisiert wird in diesem Zusammenhang, dass die Klassenstärke oft zu groß ist, und der individuelle Bildungsstand in Zusammenhang mit dem Alter der betreffenden oft nicht genügend, bzw. keine Berücksichtigung findet. Als besonderes Problem wird die Überalterung von Grundschulklassen genannt. Von den Mitgliedern des Arbeitstisches Bildung des Bündnisses für Zuwanderung und Integration wird hier das Modell der Vorbereitungsklassen favorisiert. Dieses Modell wird bereits in einer Magdeburger Schule sehr erfolgreich umgesetzt.

Die Heinrich-Heine-Schule in Magdeburg

Als Beispiel dient hier die Heinrich-Heine-Sekundarschule in Magdeburg. Sie liegt in der Nähe von ehemals zwei Asylbewerberheimen, von denen eines wegen Renovierungsbedürftigkeit mittlerweile geschlossen wurde. 62 Kinder von Aussiedlerfamilien und von Eltern, die in der Gemeinschaftsunterkunft für Asylbewerber wohnen, besuchen zusammen mit 220 deutschen Kindern diese Schule. Grundsatz der Arbeit mit allen Schülerinnen und Schülern ist die Gleichberechtigung und Gleichbehandlung aller. Die Schule bemüht sich um Toleranz (Mädchen sind auch mit Kopftuch akzeptiert), bietet einen Projekttag „Tag des ausländischen Schü-

UN-Kinderrechts-Konvention

Artikel 22 [Flüchtlingskinder]

Die Vertragsstaaten treffen geeignete Maßnahmen, um sicherzustellen, daß ein Kind, das die Rechtsstellung eines Flüchtlings begehrt oder nach Maßgabe der anzuwendenden Regeln und Verfahren des Völkerrechts oder des innerstaatlichen Rechts als Flüchtling angesehen wird; angemessenen Schutz und humanitäre Hilfe bei der Wahrnehmung der Rechte erhält, die in diesem Übereinkommen oder in anderen internationalen Übereinkünften über Menschenrechte oder über humanitäre Fragen, denen die genannten Staaten als Vertragsparteien angehören, festgelegt sind, und zwar unabhängig davon, ob es sich in Begleitung seiner Eltern oder einer anderen Person befindet oder nicht.

Zu diesem Zweck wirken die Vertragsstaaten in der ihnen angemessen erscheinenden Weise bei allen Bemühungen mit, welche die Vereinten Nationen und andere zuständige zwischenstaatliche oder nichtstaatliche Organisationen, die mit den Vereinten Nationen zusammenarbeiten, unternehmen, um ein solches Kind zu schützen, um ihm zu helfen und um die Eltern oder andere Familienangehörige eines Flüchtlingskinds ausfindig zu machen mit dem Ziel, die für eine Familienzusammenführung notwendigen Informationen zu erlangen. Können die Eltern oder andere Familienangehörige nicht ausfindig gemacht werden, so ist dem Kind im Einklang mit den in diesem Übereinkommen enthaltenen Grundsätzen derselbe Schutz zu gewähren wie jedem anderen Kind, das aus irgendeinem Grund dauernd oder vorübergehend aus seiner familiären Umgebung herausgelöst ist.

Artikel 28

[Recht auf Bildung; Schule; Berufsausbildung]

Die Vertragsstaaten erkennen das Recht des Kindes auf Bildung an; um die Verwirklichung dieses Rechts auf der Grundlage der Chancengleichheit fortschreitend zu erreichen, werden sie insbesondere

- a. den Besuch der Grundschule für alle zur Pflicht und unentgeltlich machen;
- b. die Entwicklung verschiedener Formen der weiterführenden Schulen allgemeinbildender und berufsbildender Art fördern, sie allen Kindern verfügbar und zugänglich machen und geeignete Maßnahmen wie die Einführung der Unentgeltlichkeit und die Bereitstellung finanzieller Unterstützung bei Bedürftigkeit treffen;
- c. allen entsprechend ihren Fähigkeiten den Zugang zu den Hochschulen mit allen geeigneten Mitteln ermöglichen;
- d. Bildungs- und Berufsberatung allen Kindern verfügbar und zugänglich machen;
- e. Maßnahmen treffen, die den regelmäßigen Schulbesuch fördern und den Anteil derjenigen, welche die Schule vorzeitig verlassen, verringern.

Die Vertragsstaaten treffen alle geeigneten Maßnahmen, um sicherzustellen, daß die Disziplin in der Schule in einer Weise gewahrt wird, die der Menschenwürde des Kindes entspricht und im Einklang mit diesem Übereinkommen steht.

Die Vertragsstaaten fördern die internationale Zusammenarbeit im Bildungswesen, insbesondere um zur Beseitigung von Unwissenheit und Analphabetentum in der Welt beizutragen und den Zugang zu wissenschaftlichen und technischen Kenntnissen und modernen Unterrichtsmethoden zu erleichtern. Dabei sind die Bedürfnisse der Entwicklungsländer besonders zu berücksichtigen.

lers“, wo die ausländischen Kinder besonders aktiv sind, nutzt die interkulturelle Woche im Herbst zu besonderen Angeboten und bietet durch das Freizeitangebot einer Arbeitsgruppe „Hauswirtschaft“ eine Möglichkeit für alle Schülerinnen und Schüler, multikulturelle Fähigkeiten, zum Beispiel beim Kochen zu entwickeln.

Die Vorbereitungsklassen für ausländische und Aussiedler-Kinder gibt es an der Schule seit 1992. Laut Aussage des Schulleiters praktiziert wohl auch nur diese Schule in Sachsen-Anhalt dieses Modell. Die Schule nutzt dabei die Möglichkeit, zusätzlicher Lehrerstunden und nimmt Kinder ohne Deutschkenntnisse in diese Klassen auf mit dem alleinigen Fach „Deutsch als Zielsprache“. Schülerinnen und Schüler, welche die Vorbereitungsklasse besuchen, sollen dann aber so schnell wie möglich (vielleicht schon nach 14 Tagen) auch Unterricht in den Regelklassen bekommen. Sie besuchen dann die Vorbereitungsklassen zusätzlich und zwar für wenigstens ein Jahr. An der Heinrich-Heine-Sekundarschule Magdeburg gibt es zwei Vorbereitungsklassen, die in die Kategorien A (Fortgeschrittene) und B (Anfänger) unterteilt sind. Jeweils bis zu 15 Kinder werden in diesen Klassen neun bzw. elf Wochenstunden in der deutschen Sprache unterrichtet.

Schulische Probleme

An erster Stelle sind hier mit Sicherheit die Sprachschwierigkeiten zu benennen, alle nachfolgenden Probleme sind sekundärer Natur. Jedoch ist bislang beispielsweise kein einziges vietnamesisches Kind in den Genuss einer öffentlichen Förderung gekommen. Ohne vorbereitenden Deutschunterricht werden die Kinder sofort in den normalen Klassen beschult, allerdings wurden alle Kinder mehrere Jahre zurückgestuft. Damit wird jedoch der Kontakt zu Gleichaltrigen und Jugendlichen erschwert, und gerade Gleichaltrige nehmen als Ansprechpartner beim Austausch der kindlichen Probleme einen nicht zu unterschätzenden Stellenwert ein.

Weiter muss immer wieder berücksichtigt werden, dass die Eltern nur über äußerst mangelhafte Deutschkenntnisse verfügen und wenig Hilfe leisten können. Hilfe wird spontan von den Mitschülern oder organisiert von den Ausländervereinen angeboten. Teilweise finanzieren Eltern unter großen Mühen Deutschunterricht an Privatschulen. Die meisten Eltern legen großen Wert auf eine gute Ausbildung ihrer Kinder. Sie selbst haben, bedingt durch mangelhafte Sprachkenntnisse, Schwierigkeiten in der Berufsausbildung und auf dem Arbeitsmarkt.

Schlussfolgerungen

Die Umsetzung Europäischer Richtlinien erfolgt in der BRD nicht einheitlich, sondern unterliegt länderspezifischen Besonderheiten.

Das allgemeine Recht auf Bildung kollidiert vieler Orts mit der Gesetzgebung bezüglich Aufenthaltes. Bezugnehmend auf den Vorbehalt der Bundesregierung bei der Ratifizierung der UN-Kinderrechtskonvention, (widerrechtliche Einreise) kann so der Zugang zu Bildungseinrichtungen unterbunden und das Recht des Kindes auf Bildung stark beschnitten werden.

Insgesamt kann festgestellt werden, dass eine einheitliche Regelung der Schulpflicht am ehesten der Umsetzung europäischer Richtlinien entsprechen würde. Eine Rücknahme des Vorbehaltes der Bundesregierung bei der Umsetzung der Rechte der Kinder ist, nicht nur für den Bereich Bildung, ohnehin lange überfällig.

Frauke Sonnenburg ist Mitarbeiterin des Flüchtlingsrates Sachsen-Anhalt

Meine Odyssee in Deutschland...

Wege schulischer und beruflicher Bildung von jungen Flüchtlingen

Im August hätte Hassan Abdal-Rahman eine Ausbildung in einem renommierten Hotel beginnen können, wenn die Ausländerbehörde eine Arbeitserlaubnis erteilt hätte. Allein die Chance, einen Ausbildungsplatz zu erlangen, ist für geduldete Flüchtling schon aus aufenthaltsrechtlichen Gründen gering.

Zum einen ist Mecklenburg-Vorpommern ein Bundesland, in dem der Anteil der nicht vermittelten an allen Bewerbern bei sechs Prozent (Bundesagentur für Arbeit, Presse Info 070 vom 11/10/2006) liegt und somit viele deutsche und andere Migranten mit einem verfestigten Aufenthalt Vorrang haben. Zum anderen wird es jungen Flüchtlingen seitens der Behörden, die erst als Jugendliche nach Deutschland kommen, erschwert, ausreichende Deutschkenntnisse und einen entsprechenden Schulabschluss zu erlangen, wie Hassan Abdal-Rahman nun im Folgenden berichtet.

„Ich heiße Hassan Abdal-Rahman, bin 25 Jahre und lebe seit 10 Jahren in Deutschland in verschiedenen Gemeinschaftsunterkünften in Mecklenburg-Vorpommern. Als Flüchtling aus dem Irak bekomme ich seit Jahren immer nur für einen Monat eine Verlängerung meiner Duldung. Eine mögliche Arbeitserlaubnis wäre dann ebenfalls nur einen Monat lang gültig, wobei aber schon die Vorrangprüfung durch das Arbeitsamt 4-6 Wochen andauern kann.

Die erhoffte Schulbildung nach meiner Ankunft wurde durch die Behörden mit der Begründung „Ich sei zu alt und die Kas-

se habe kein Geld“ abgelehnt. So ergriff ich die Initiative, diesen unerträglichen Zustand zu beenden. Es ist mir gelungen, zunächst den Führerschein zu machen, deutsch zu lernen und anschließend im Oktober 2005 den Realschulabschluss an der Volkshochschule zu erwerben. Nun will ich einen Beruf erlernen.

Eine Berufsberatung vom Arbeitsamt wurde abgelehnt: „Sie dürfen mich als geduldeten Ausländer nicht beraten“, hieß es. Mir ist es trotzdem gelungen, einen Ausbildungsplatz als Koch zu finden. Im August hätte ich eine Ausbildung im Dorint Hotel in Wustrow beginnen können, wenn die beantragte Aufenthalts- und Arbeitserlaubnis nach vier Monaten nicht von der Ausländerbehörde abgelehnt worden wäre.“

Derzeit gibt es in Mecklenburg-Vorpommern drei Projekte (IFD Rostock, INWO, REKOBIM), die auf die berufliche Integration von Migranten ausgerichtet sind. Sie arbeiten mit Bildungsträgern, Agentur für Arbeit u.a. Behörden und Vereinen zusammen, was wie oben sehr deutlich wird, absolut notwendig ist. Von zentraler Bedeutung wird aber sein, ob sich strukturell und politisch langfristig etwas ändert. Unsere Veranstaltung „Junge Flüchtlinge zwischen Schule und Beruf“ am 15.11.2006 hat gezeigt, dass die Zusammenarbeit aller Beteiligten mangelhaft ist und insbesondere PolitikerInnen und MitarbeiterInnen in Ministerien stärker mit einbezogen werden müssen.



Kein Land in Sicht für Flüchtlinge

«Land unter» im arbeitsmarktrelevanten Bereich

Wulf Jöhnk

In Schleswig-Holstein leben ca. 5.000 Menschen aus anderen Ländern, denen auf Grund der aufenthaltsrechtlichen Situation der Zugang zu Ausbildung, Fortbildung und Erwerbstätigkeit verboten oder erheblich erschwert ist.

Ende Juni 2006 waren 3.100 Menschen im Besitz einer Duldung und 1.877 Inhaber einer Gestattung mit der Folge, dass diese im ersten Jahr ihres Aufenthaltes in Deutschland einem Arbeitsverbot unterliegen (§ 61. 2 AsylVfG/§ 11 BeschVerfV). Nach Ablauf dieser Frist haben die Menschen mit ungesichertem Aufenthalt einen nachrangigen Arbeitsmarktzugang. Sie müssen bei der Ausländerbehörde eine Arbeitserlaubnis beantragen. Die Ausländerbehörde ihrerseits schaltet die Arbeitsverwaltung ein, die nachprüft, ob bevorrechtigte Personen für den entsprechend individuell bezeichneten Arbeitsplatz in Frage kommen. Diese Prüfung kann zum Teil bis zu mehreren Monaten dauern. Das Ergebnis ist sehr häufig eine Ablehnung. Diese Problematik wird durch die Zumutbarkeitsregelungen im SGB II (§ 10 SGB II) verschärft.

In einigen Regionen des Landes, nämlich Kiel, Lübeck und Bad Oldesloe, gibt es für Minijobs und sozialversicherungspflichtige Arbeit, für die keine Formalqualifikation erforderlich ist, ohne Prüfung eine grundsätzliche Versagung der Arbeitsgenehmigung. Für die Aufnahme einer Berufsausbildung ist die Erteilung einer Arbeitsgenehmigung ebenfalls erforderlich, mit der Folge, dass viele Jugendliche nach erfolgreichem Schulabschluss eine Ausbildung nicht aufnehmen können.

Da Personen mit Aufenthaltsgestattung und Duldung nicht in den durch das Bundesausbildungsförderungsgesetz bezeichneten förderungsfähigen Kreis gehören, können diese im Falle der Aufnahme eines Studiums oder einer vom Grundsatz förderungsfähigen Ausbildung diese Leistung nicht erhalten, was dazu führt, dass sie sich beruflich nicht entsprechend qualifizieren und auf den Arbeitsmarkt vorbereiten können.

Vorbereitend auf den Arbeitsmarkt sind u.a. die Maßnahmen von „Land in Sicht!“. Die Teilnahme an den Praktika ist jedoch insofern an rechtliche Vorgaben gebunden, als dass sogar die Teilnahme an aus Mitteln der Europäischen Gemeinschaft finanzierten Maßnahmen der Erteilung der Arbeitsgenehmigung durch die Ausländerbehörde bedarf, jedoch ohne Beteiligung der Agentur für Arbeit. Trotz eines Erlasses des Innenministeriums S-H vom Dezember 2005, in dem die Erteilung einer Genehmigung geregelt ist, den zugewiesenen Aufenthaltsbereich zu verlassen, um zu der Praktikumsstelle zu gelangen, verweigern Ausländerbehörden im Land die Erlaubnis zum Verlassen des zugewiesenen Aufenthaltsbereiches oder erteilen erst gar nicht die Erlaubnis zur Teilnahme an den Maßnahmen von „Land in Sicht!“.

Geduldeten Personen wird ein Antrag auf Arbeitserlaubnis dann nicht positiv beschieden, wenn der Arbeitsplatz selbst nach einer theoretischen Vorrangprüfung zur Verfügung stünde, ihnen aber unterstellt wird, das Abschiebungshindernis selbst zu vertreten.

Die Reglementierung des Zugangs zu Ausbildung und Arbeit geht sogar soweit, dass auch eine rein ehrenamtliche Tätigkeit, nämlich das Engagement als Übungsleiter in einem Sportverein ohne Zahlung einer Aufwandsentschädigung von dem Innenministerium als erlaubnispflichtig betrachtet wird.

Neben diesem sehr engen rechtlichen Korridor des Zuganges zum Arbeitsmarkt spielen auch die tatsächlichen und von der Verwaltung vorgegebenen Rahmenbedingungen eine wesentliche Rolle. Asylsuchende sind nach der neuen Konzeption des Landes verpflichtet, sehr viele Monate, im Falle von 10 genannten Herkunftsländern sogar bis zum Ende ihres Asylverfahrens, in den Landesunterkünften in Lübeck und Neumünster zu verbleiben. Dies hat zur Folge, dass selbst nach Ablauf des rechtlich für ein Jahr vorgesehenen Arbeitsverbots der Zugang zum Arbeitsmarkt tatsächlich fast unmöglich ist. Die Flüchtlingspolitik soll eine Integration in die deutsche Gesellschaft und damit auch in das Arbeitsleben verhindern. Erschwerend kommt hinzu, dass eine Betreuung und Begleitung hinsichtlich arbeitsmarktrelevanter Fragen für Menschen mit ungesichertem Aufenthalt durch Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Migrationssozialberatungsstellen vom Migrationssozialberatungskonzept nicht vorgesehen ist.

Arbeiten die Menschen mit ungesichertem Aufenthalt (Duldung oder Gestattung) nicht, erhalten sie keine Leistungen nach SGB II sondern lediglich nach dem AsylbLG. Diese sind nicht nur ca. 30 % niedriger als Leistungen nach SGB II, sondern unterliegen auch nicht dem Grundsatz des Förderns mit dem Ziel der Eingliederung in Arbeit. Die Betroffenen haben es insofern noch schwerer, auf dem Fortbildungs- und Arbeitsmarkt Fuß zu fassen

Die Folgen des Nichtarbeitendürfens oder des Nichterhaltens einer Arbeitserlaubnis für einen konkreten Arbeitsplatz sind wiederum aufenthaltsrechtlich relevant.

Bei der Entscheidung der Härtefallkommission z.B. wird auf die Frage der Beteiligung am Arbeitsleben geschaut, wie auch die Erwerbstätigkeit eine Voraussetzung beim Vorgrifferrlass des Innenministeriums des Landes vom 26. September 2006 ist im Hinblick auf eine noch zu beschließende bundesweite Altfallregelung. Diese Altfallregelung ihrerseits wird ebenfalls die Beteiligung am Arbeitsleben zur Voraussetzung erheben.

Damit es nicht weiterhin für Flüchtlinge im arbeitsmarktrelevanten Bereich „Land unter“ heißt, muss diesen grundsätzlich der gleichberechtigte Zugang zum Arbeitsmarkt ermöglicht werden. Die Aufnahme einer Ausbildung und eines Studiums soll durch BAföG-Leistungen unterstützt werden können. Und schließlich ist nicht nur für ehrenamtliche Arbeit zu werben, sondern diese auch zu erlauben.

Wulf Jöhnk, ist Beauftragter für Flüchtlings-, Asyl- und Zuwanderungsfragen des Landes Schleswig-Holstein

Integration und Arbeit

oder die psychosozialen Kosten erzwungener Erwerbslosigkeit

Karin Loos

In den ersten 12 Monaten ihres Aufenthaltes unterliegen asylsuchende Flüchtlinge im laufenden Verfahren gemäß § 61 Abs. 2 AsylVfG einem tatsächlichen Arbeitsverbot.

Danach ist zur Aufnahme einer legalen Berufstätigkeit eine Arbeitserlaubnis erforderlich.

Diese wird nur dann erteilt, wenn ein konkreter Arbeitsplatz gefunden wurde und eine Arbeitsmarktprüfung nach § 39 AufenthG erfolgte. Die Arbeitsmarktprüfung beinhaltet zum einen die Arbeitsbedingungen (ortsüblicher Lohn) und die Prüfung, ob es eine bevorrechtigte ArbeitnehmerIn für diese Stelle gibt.

Bevorrechtigt sind Deutsche, EU-Ausländer, Asylberechtigte und weitere Ausländer mit unbeschränkter Arbeitserlaubnis, auch dann wenn sie nur mit Förderung der Agentur für Arbeit vermittelt werden können. Im Ergebnis führt dies oft zu einem faktischen Arbeitsverbot.

Geduldeten Flüchtlinge können dann wieder mit einem tatsächlichen Arbeitsverbot belegt werden, wenn Sie Ihren Mitwirkungspflichten nicht genügt haben oder nachweislich falsche Identitätsangaben gemacht haben und dies die Ursache dafür ist, dass sie nicht abgeschoben werden können.¹

Ohne die Erwerbsarbeit idealisieren zu wollen, denn auch sie kann krank machen, hat die psychologische Erwerbslosigkeitsforschung in verschiedenen Studien die Kosten von (längerfristiger, erzwungener) Erwerbslosigkeit – gesundheitlich, psychisch, sozial und gesellschaftlich untersucht und die sogenannten psychosozialen Kosten ermittelt. Neben dem Erwerbseinkommen als Basis zur Erfüllung der unterschiedlichsten Wünsche und Bedürfnisse werden vor allem die folgenden psychosozialen Funktionen von Arbeit übereinstimmend beschrieben. (Jahoda 1983, Semmer & Udriș 2004, Warr 1987, zitiert nach Prof. Dr. Ivar Udriș in ZPPM „Trauma und Erwerbslosigkeit, S. 15)):

Aktivität und Kompetenz:

Die Aktivität, die mit Arbeit verbunden ist, ist eine wichtige Vorbedingung für die Entwicklung von Qualifikationen, Arbeit zwingt zu Aktivität. In der Bewältigung von Arbeitsaufgaben werden Fähigkeiten und Kenntnisse erworben, zugleich aber auch das Wissen um diese Fähigkeiten und Kenntnisse also ein Gefühl von Handlungskompetenz. Für Erwerbslose fehlt diese Grundlage.

Für traumatisierte Menschen ist das Wiedererlangen von Handlungskompetenz – das Durchbrechen der extremen Ohnmachtserfahrung zentraler Bestandteil des Heilungsprozesses.²

Zeitstrukturierung

Arbeit strukturiert den Tages-, Wochen- und Jahresablauf, ja die gesamte Lebensplanung. Sie gibt damit Ordnung und Orientierung. Das zeigt sich nicht zuletzt darin, dass viele zeitbe-

zogenen Begriffe wie Freizeit, Urlaub, Rente nur in ihrem Bezug zur Arbeit definiert sind. Erwerbslosen zerrinnt häufiger die Zeit zwischen den Fingern. Flüchtlinge beschreiben dies oft als quälendes Warten – Warten auf den nächsten Bescheid, warten dass irgend etwas passiert ...

Kooperation und Kontakt.

Die meisten beruflichen Aufgaben können nur in Zusammenarbeit mit anderen Menschen ausgeführt werden. Dies bildet eine wichtige Grundlage für die Entwicklung kooperativer Fähigkeiten und schafft ein wesentliches soziales Kontaktfeld.

Für den Personenkreis von Flüchtlingen kommt Arbeit als Kontaktmöglichkeit zur hiesigen Gesellschaft hinzu. Die Arbeitswelt als soziales Bezugsgefüge entfällt und damit auch diese Gelegenheit zu sozialen, integrativen Kontakten und Sprachpraxis.

Soziale Anerkennung

Durch die eigene Leistung sowie durch die Kooperation mit anderen Menschen wird soziale Anerkennung erfahren und das Gefühl, einen nützlichen Beitrag für die Gesellschaft zu leisten. Bei Erwerbslosen besteht die Gefahr, dass ihnen diese Anerkennung versagt wird, dass sie als faul betrachtet werden und sich auch selbst nutzlos fühlen. Dabei ist auch die eigenständige Unterhaltssicherung ein zentraler Aspekt, der sich so nicht durch gemeinnützige Arbeit oder gar Arbeitszwang erreichen lässt.

Persönliche Identität

Die Berufsrolle und die Arbeitsaufgabe sowie die Erfahrung, die notwendigen Kenntnisse und Fähigkeiten zur Beherrschung der Arbeit zu besitzen, bilden eine wesentliche Grundlage für die Entwicklung von Identität und Selbstwertgefühl. Längere Erwerbslosigkeit entzieht den Betroffenen die Grundlage, sich über Arbeit und Beruf zu definieren („Ich bin Schlosserin“) – sie verlieren leicht diese Identität.

Die Auswirkungen fehlenden Zugangs zu Erwerbsarbeit sind auf verschiedene Personen naturgemäß unterschiedlich. Zahlreiche Faktoren wie vorhandenes materielles Vermögen, soziale Netze, vorhandene Alternativen zur Erwerbsarbeit, Reaktionen der Gesellschaft und der unmittelbaren Umwelt beeinflussen dies. Die individuellen Lebensumstände, die persönliche Vulnerabilität aufgrund belastender oder traumatischer Vorerfahrung spielen eine entscheidende Rolle. Letzteres trägt entscheidend dazu bei, dass Erwerbslosigkeit zu Depression und Demoralisierung führt, als fortgesetzte Traumatisierung und Verstärkung vorhandener traumatischer Störungsbilder und Leiden. Dabei wird von erwerbslosen Flüchtlingen besonders die fehlende Ablenkung beschrieben. Die erzwungene Untätigkeit führe dazu, ständig über die ei-

gene Situation und das Geschehene grübeln zu müssen. Die Erinnerungen an traumatische Ereignisse und die Sorgen um Zurückgebliebene seien „immer im Kopf“. Hinzu komme die aktuelle Exilsituation, die Gefühle des Ausgeliefertseins und der Ungewissheit.

Dabei verschafft das Verbindliche und Verpflichtende des Arbeitskontextes andere Voraussetzungen, sich wirklich auf etwas anderes zu konzentrieren als im Alltag ansonsten bestehende Verpflichtungen. Wobei das Ausmaß der ablenkenden Verpflichtungen gerade auch durch Lagerunterbringung und die Beraubung der Möglichkeit der Selbstversorgung selbst im Hinblick auf Essenszubereitung, weitgehend reduziert wird.

Psychosoziale Symptome wie ein Gefühl von Nutzlosigkeit, das Fehlen von Zeit und Zeitstrukturen, Depressionen, Angst, Störungen des Selbstwertgefühls, Verlust von Sinngebung, Schuldgefühle und Schuldzuschreibungen lassen sich als Folgen von (länger andauernder) Erwerbslosigkeit deuten. Länger andauernde Erwerbslosigkeit, ist für die Mehrzahl der Betroffenen eine Lebenssituation, die sie nur schwer verkraften können, so Prof. Udris in seinem Fazit. Andere Studien wie z.B. von Schober-Brinkmann (1987 zitiert nach Barwinski Fähr. S. 65) beschreiben ergänzend auch Beeinträchtigungen des physischen Wohlbefindens als Folge von Langzeiterwerbslosigkeit – genannt werden z.B. Schlafstörungen, Magenerkrankungen, Konzentrations- oder Essstörungen, schwere Depressionen und Erschöpfungszustände.

Eine weitere Folge ist der reale und erwartete Verlust von Qualifikationen

„Geistiges Kapital“ kann nicht passiv für längere Zeit gespeichert werden. Qualifikationen und Fertigkeiten müssen aktiv gebraucht und entwickelt werden, damit sie sich in der Praxis bewähren. „Das Bild von der Muskelatrophie, d.h. des Muskelschwundes nach längerer inaktiver Zeit im Gipsverband, kann auch auf geistige Fähigkeiten übertragen werden. Man spricht von einer kognitiven Atrophie bzw. von der Disuse-Hypothese, d.h. nicht gebrauchte Fähigkeiten drohen zu verkümmern“. (Udris in S. 22). Dies bezieht sich nicht nur auf das fachliche Wissen, sondern auch auf die sogenannten Schlüsselqualifikationen, Teamfähigkeit, Konfliktbewältigung, Problemlösung, Umgang mit Frustrationen usw. Je länger eine Person ihre beruflichen Qualifikationen nicht einsetzt und trainiert, desto mehr verliert sie nicht nur Praxis und Routine sondern auch Selbstvertrauen.

Gut, werden viele der politisch Verantwortlichen an dieser Stelle vielleicht sagen, das wissen wir ja alles, aber wir wollen nun mal keine Integration so lange der Aufenthalt nicht gesichert ist (und wann ist er das schon). Die aufgeführten Erkenntnisse der Erwerbslosenforschung sollen verdeutlichen, dass die Folgen langfristig erzwungener Erwerbslosigkeit (und für Flüchtlinge ist die Mindestdauer ein Jahr und oft handelt es sich um 5 Jahre und länger) nicht nur für den aktuellen Zeitpunkt wirken, sondern eben nachhaltig schädigende Auswirkungen haben. Möglichen traumatischen Vorerfahrungen werden weitere Beschädigungen hinzu gefügt bzw. vorhandene verstärkt. Die hohen Folgekosten¹ werden auch bei denjenigen verursacht, die auf Dauer in Deutschland leben werden. Nach häufig langjährigen Prozessen der systematischen Ausgrenzung – nicht nur im Hinblick auf gesellschaftliche Integrationsprozesse sondern auch im Hinblick auf individuelle Identität – gibt es keine „Stunde Null“ bei der dann

die jetzt gewünschte und geforderte Integration beginnt. Die Möglichkeiten der gesellschaftlichen Teilhabe sind durch die dargestellte fortschreitende Verschlechterung der psychischen – und oft auch physischen – Situation erheblich erschwert.

Gleichzeitig ist die Verweigerung des Zuganges zu Erwerbsarbeit ein Verstoß gegen die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte (UNO) vom 10. Dezember 1948

*Karin Loos
Mitarbeiterin im Flüchtlingsrat Niedersachsen*

Allgemeine Erklärung der Menschenrechte Artikel 23.

(1) Jeder Mensch hat das Recht auf Arbeit, auf freie Berufswahl, auf angemessene und befriedigende Arbeitsbedingungen sowie auf Schutz gegen Arbeitslosigkeit.

(2) Alle Menschen haben ohne jede unterschiedliche Behandlung das Recht auf gleichen Lohn für gleiche Arbeit.

(3) Jeder Mensch, der arbeitet, hat das Recht auf angemessene und befriedigende Entlohnung, die ihm und seiner Familie eine der menschlichen Würde entsprechende Existenz sichert und die, wenn nötig, durch andere Schutzmaßnahmen zu ergänzen ist.

(4) Jeder Mensch hat das Recht, zum Schutze seiner Interessen Berufsvereinigungen zu bilden und solchen beizutreten.

Quelle: <http://www.info-servo.de/menschenr.htm>

Literatur:

ZPPM Zeitschrift für Psychotraumatologie und Psychologische Medizin „Trauma und Erwerbslosigkeit“, Hrsg: Rosmarie Barwinski Fähr, Asanger Verlag GmbH, Kröning, 3. Jahrgang 2005, Heft 4
SPUK Sprache und Kultur – Gesundheit und Beschäftigung für Flüchtlinge Empfehlungen aus der Praxis, Sonderheft des Flüchtlingsrates Niedersachsen 108 Juni 2005

¹ Es lohnt sich u.U. gegen ein solches generelles Arbeitsverbot auch gerichtlich vorzugehen – siehe dazu u.a. [nds-fluerat.org/Saga/...](http://nds-fluerat.org/Saga/)

² Die Möglichkeit, nach § 7 Härtefallregelung der BeschVerfV eine Arbeitslaubnis zu erhalten, ist dabei noch nicht ausreichend bekannt.

Die Härtefallregelung in der Beschäftigungsverfahrensverordnung

§ 7 BeschVerfV Härtefallregelung „Die Zustimmung zur Ausübung einer Beschäftigung kann ohne Prüfung nach § 39 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 des Aufenthaltsgesetzes erteilt werden, wenn der Versagung unter Berücksichtigung der besonderen Verhältnisse des einzelnen Falles eine besondere Härte bedeuten würde.“

Darunter sind verschiedene Fallkonstellationen denkbar. In jedem Fall gilt es für traumatisierte Flüchtlinge: bei denen 1. eine traumatische Erkrankung (post-traumatische Belastungsstörung) festgestellt wurde
2. sich die/der Betroffene in Behandlung befindet und
3. Der/die behandelnde TherapeutIn bescheinigt, dass die Arbeitsaufnahme in Rahmen der Therapie sinnvoll ist.

Sehr gut ausgebildet und doch arbeitslos

Zur Lage höher qualifizierter Flüchtlinge in Niedersachsen

Anwar Hadeed

Das Thema „Hochqualifizierte“ hat in der politischen Diskussion über Zuwanderung nach Deutschland einen zentralen Stellenwert eingenommen. Es geht um die „Gewinnung der besten Köpfe“, damit Deutschland als Wissensgesellschaft nicht den internationalen Anschluss verliert. Bislang war hierbei der Blick ganz nach außen gerichtet – Green-Card-Debatte zu Beginn der 2000er Jahre. Den bereits zugewanderten und hier im Lande lebenden Hochqualifizierten wurde kaum Beachtung geschenkt.

Welche Ausbildungsprofile bringen hochqualifizierte Zuwanderer mit? In wieweit werden die mitgebrachten beruflichen und schulischen Qualifikationen und Abschlüsse bei der Eingliederung in die Gesellschaft berücksichtigt, bestehen Chancen zur Weiterentwicklung und Anpassung an den deutschen Arbeitsmarkt? In welchem Maße werden die vom Staat angebotenen sprachlichen und beruflichen Eingliederungsmaßnahmen von den Flüchtlingen in Anspruch genommen, und wie tragen die Betroffenen selbst zur gesellschaftlichen Eingliederung bei?

Am Beispiel Niedersachsen wurde versucht, im Rahmen eines aufwändigen Verfahrens den o.g. Fragestellungen nachzugehen. Fokussiert wurde die empirische Studie auf die Gruppe der Asylberechtigten und jüdischen Kontingentflüchtlinge.¹

Ergebnisse

Die gewonnenen Daten zeigen signifikant, dass die berufliche und soziale Integration vieler Flüchtlinge in Niedersachsen trotz unbefristeter Aufenthaltserlaubnis und des damit verbundenen Anspruchs auf Eingliederungsmaßnahmen und trotz hoher Qualifikationsabschlüsse weitgehend nicht gelungen ist. So ist etwa die Eingliederung in den hiesigen Arbeitsmarkt als eine zentrale Voraussetzung für Integration bisher nicht ausreichend erfüllt worden. Daraus resultiert bei vielen der Betroffenen eine seit Jahren anhaltende Arbeitslosigkeit. Nach den Ergebnissen dieser Studie sind insgesamt 66% der 260 Befragten arbeitslos. In einem Arbeitsverhältnis stehen 34% der Befragten, wovon 19,4% Vollzeit beschäftigt sind und die restlichen 14,6% als Teilzeitkraft oder auf 325-Euro-Basis arbeiten. Aus dem Umstand, dass im jeweiligen Herkunftsland 86% der Befragten berufstätig und 72% im erlernten Berufsfeld beschäftigt waren, wird ein dramatischer Bruch innerhalb der beruflichen Laufbahn deutlich, den der weit überwiegende Teil der befragten Flüchtlinge durch den Migrationsprozess erfahren hat.

Aus der Benachteiligung bei der Erwerbstätigkeit resultieren häufig schlechte materielle Lebensbedingungen. Die Einkommensverhältnisse der Befragten zeigen, dass selbst diejenigen, die durch Arbeit für ihren Lebensunterhalt aufkommen, über

ein nur geringes monatliches Nettoeinkommen verfügen. Die Mehrzahl der Befragten ist also in hohem Maße von Armuts- und Unterversorgungsrisiken betroffen, die sich insbesondere in zentralen Lebensbereichen wie Beschäftigung, Einkommen und Wohnen zeigen.

Obwohl die untersuchte Gruppe der Flüchtlinge ein breites Qualifikationsprofil und vielfältige berufliche Erfahrungen – auch in Fachrichtungen, für die in Deutschland ein großer Fachkräftebedarf besteht, z.B. in medizinischen Berufen (8,1%) und EDV-Bereich (6,8%) - mitbringt, hat sie häufig keinen Zugang zum deutschen Arbeitsmarkt.

Die Hauptursachen hierfür sind:

- Die erworbenen Qualifikationen und die bereits vorhandenen spezifischen sozialen und kulturellen Kompetenzen finden keine ausreichende Berücksichtigung bei der Vermittlung in den Arbeitsmarkt.
- Die Anerkennungsrate der im Herkunftsland erworbenen Qualifikationen ist niedrig. Nur 35% der Befragten konnten ihre beruflichen Qualifikationen in Deutschland anerkennen lassen. Während bei 38% der Befragten die Anerkennung der Gleichwertigkeit ihrer Abschlüsse verweigert wurde, haben 27% gar nicht erst den Versuch unternommen, eine Anerkennung zu erreichen. Somit gelten zwei Drittel der befragten Flüchtlinge trotz ihrer hohen Qualifikation formal als ungelernete Arbeitskräfte.
- Deutsche Sprachkenntnisse reichen zur qualifizierten beruflichen und sozialen Eingliederung in die hiesige Gesellschaft häufig nicht aus.
- Die bestehenden Beratungs- und Begleitungsangebote können den Anforderungen der beruflichen Integration nicht hinreichend entsprechen.
- Höher qualifizierte Flüchtlinge bleiben bei Qualifizierungsmaßnahmen zumeist unberücksichtigt, weil für diesen Personenkreis bislang keine besonderen Angebote entwickelt wurden, die ihren mitgebrachten Kompetenzen und Qualifikationen ausreichend Rechnung tragen.

Insgesamt lassen sich auf der Basis der empirischen Befunde zur Möglichkeit der beruflichen und sozialen Integration höher qualifizierter Flüchtlinge in Niedersachsen folgende Schlussfolgerungen ziehen:

- Der Umfang und das Tempo der beruflichen und sozialen Integration vieler Flüchtlinge in Niedersachsen sind trotz unbefristeter Aufenthaltserlaubnis und des Anspruchs auf Eingliederungsmaßnahmen sowie trotz hoher Qualifikationsabschlüsse recht niedrig. Es gibt keine Anzeichen dafür, dass dies auf mangelnde Motivation bzw. sinkende Einglie-



derungsbereitschaft bei den Befragten zurückzuführen ist. Vielmehr sind Defizite bei den Eingliederungsangeboten auszumachen.

- Als Folge mangelnder Kenntnisse über die Möglichkeiten einer sinnvollen Nutzung mitgebrachter Qualifikationen und Fertigkeiten können die Flüchtlinge ihre Fähigkeiten nicht ausreichend entfalten. Ein Verlust an Bildungspotenzial und ständige Unterforderung führen zu Dequalifizierung und Demotivierung.

- Migranten sind meist mit dem hochdifferenzierten Versorgungssystem in Deutschland nicht hinreichend vertraut. Daher sind sie – zumindest in der Orientierungsphase – auf Beratung und Begleitung angewiesen. Der Inanspruchnahme von Regeldiensten stehen allerdings noch Barrieren im Wege, die auch von den vorhandenen gut vernetzten Migrationsdiensten nicht vollständig überwunden werden können, da viele Beratungsangebote nach wie vor zu stark an den Defiziten der Migranten und zu wenig an den Humanressourcen orientiert sind.

- Die größten Risiken für den Erfolg des Integrationsprozesses gehen nicht von einer „Selbstethnisierung“ der Befragten aus, sondern von einer Abschottung des Beschäftigungssystems, woraus eine soziale und ökonomische Marginalisierung der Migranten resultiert. Die vorliegenden Befunde machen deutlich, dass die Befürchtungen hinsichtlich einer zunehmenden Abkapslung und Selbstisolierung von Migranten in „Parallelgesellschaften“ einer empirischen Prüfung nicht standhalten.

- Die Untersuchungsergebnisse zeigen insgesamt, dass ein langfristiger Aufenthalt nicht gleichsam automatisch eine Integration der Flüchtlinge mit sich bringt. Die Integrationshemmnisse in die deutsche Gesellschaft werden auch nicht per se durch Einbürgerung gelöst, sondern durch eine adäquate, zielgerichtete und nachhaltige Integrationspolitik.

Empfehlungen

Zur Verbesserung der Möglichkeiten der sozialen und beruflichen Integration von Migranten im Allgemeinen und für die höher qualifizierten Flüchtlinge in Niedersachsen im Besonderen ergeben sich eine ganze Reihe von Handlungsempfehlungen aus den Befunden:

- Es sollten Instrumentarien entwickelt werden, um diese Zielgruppe erheblich besser als bisher über die ihnen offenstehenden Eingliederungsmaßnahmen, Möglichkeiten der Anerkennung mitgebrachter Abschlüsse und über bestehende Rechtsansprüche zu informieren.

- Die Verfahren zur Anerkennung mitgebrachter Abschlüsse müssen insgesamt vereinfacht werden. Ratsam wäre es, die

Zuständigkeit für die Anerkennung bei einer bundesweiten Zentralstelle anzusiedeln, die nach speziell festgeschriebenen Kriterien entscheidet. Darüber hinaus sollte eine neue Bewertung der Vergleichbarkeit der Bildungssysteme der Herkunftsländer stattfinden.

- Die Vermittlung der Sprachkompetenz sollte verbessert werden. Die Kurse müssen in ausreichender Dauer für homogene Gruppen mit gut ausgebildeten Dozentinnen und Dozenten und einem qualitativ anspruchsvollen Curriculum durchgeführt werden.

- Für höher qualifizierte Flüchtlinge bedarf es einer besonderen Ausbildung zum Erhalt und Ausbau ihrer Qualifikationen auf einem höheren Niveau. Im Gegensatz zu den herkömmlichen Konzepten mit Defizitzuschreibung sollte ein ressourcenorientierter Ansatz verfolgt werden. Die tatsächlich vorliegenden Qualifikationen und Kompetenzen müssen erkannt, gesichert und nutzbar gemacht werden, um darauf sinnvoll aufbauen zu können. Es bedarf hier der Entwicklung von speziellen Modulen für die unterschiedlichen Berufsrichtungen. Bei der inhaltlichen Entwicklung dieser Module sind Arbeitgeberverbände und Wirtschaftsvertreter einzubeziehen, um sicher zu stellen, dass die zu vermittelnden Qualifikationen dem Bedarf des Arbeitsmarktes entsprechen.

- Die Qualität der Beratung ist dringend zu verbessern. Hierzu muss ein Beratungs- und Begleitsystem entwickelt werden, das sich auf den gesamten Zeitraum vom Zuzug nach Deutschland bis hin zum Eintritt in das Erwerbsleben erstreckt. Die interkulturelle Öffnung der Regeldienste ist in diesem Zusammenhang von zentraler Bedeutung. Nur wenn das Fachpersonal fachlich und sozial auf die Arbeit mit Migranten vorbereitet ist, können die Barrieren, die Migranten von der Inanspruchnahme sozialer Dienste abhält, gezielt abgebaut werden.

Dr. phil. Anwar Hadeed

*Carl von Ossietzky Universität Oldenburg
E-Mail: anwar.hadeed@uni-oldenburg.de*

¹ vgl. Anwar Hadeed: Sehr gut ausgebildet und doch arbeitslos. Zur Lage höher qualifizierter Flüchtlinge in Niedersachsen. Schriftenreihe des IBKM, Bd. 10, Oldenburg: BIS Verlag 2004

Flüchtlinge wohnen nicht!

Martin Link

Die Flüchtlingsaufnahme in Deutschland ist zwar formal im Asylgrundrecht und in internationalen Pakten, die Deutschland unterschrieben hat, geregelt, aber in weiten Teilen der Gesellschaft nicht gewünscht. Entsprechend sind die Diskriminierungen, denen Flüchtlinge unterliegen, von der Mehrheit der politischen Parteien gewollt. Die Einreise der Flüchtlinge kann trotz europäischer Harmonisierung der Flüchtlingsabwehr nicht lückenlos verhindert werden. Im Zuge dessen soll das Exil hierzulande - egal wie lange es dauert - befristet bleiben. Die Integration von Flüchtlingen - selbst, dass sie hier nur vorübergehend Wurzeln schlagen - soll verhindert werden. Stattdessen ist das administrative Engagement weitgehend auf Schaffung, Erhalt und Durchsetzung der Ausreisepflicht gerichtet.

Die Instrumente sind so effektiv wie perfide und allesamt verfassungskonform. Eine gut funktionierende Asylnicht-erkennungspraxis glaubt 95 Prozent der Flüchtlinge ihre Fluchtgründe nicht. Flüchtlinge dürfen kraft Gesetz den ihnen zum Aufenthalt zugewiesenen Kreis nicht ungestraft verlassen (AsylVerfG), sie werden gettoisiert und mit Sachleistungen abgespeist (AsylbLG). Ihnen werden die Gründung von Familien (Standesamtspraxis), das Lernen oder der Zugang zum Arbeitsmarkt versagt (BeschVerfV).

Besondere Anstrengungen werden vom Gesetzgeber und der Exekutive darauf verwandt, die Entwicklung privater, sozialer und individueller Lebensräume der Exilierten zu verhindern. Vor diesem Hintergrund erhält das behördliche Regelwerk zur Unterbringung von Flüchtlingen einen besonderen Stellenwert. Flüchtlinge können für sich nicht in Anspruch nehmen, dass Wohnen unmittelbar mit dem Menschsein verbunden ist. Flüchtlinge wohnen nicht - sie werden allenfalls untergebracht, wenn nicht gar zwischen- und schließlich ausgelagert.

Die Erstaufnahme in einer Sammelunterkunft ist regelmäßig vorgeschrieben. Keinem Flüchtling, dem (noch) kein Bleiberecht zugestanden worden ist, steht eine freie Wohnraumwahl zu. Das gilt spätestens seit 1982. Unter dem Eindruck größerer Wohnungsknappheit und stetig zunehmender Flüchtlingszahlen wurden bundesweit die Unterbringungsformen reglementiert und das Prinzip des privaten Wohnens durch das der öffentlichen Unterbringung ersetzt. Durch Weisung des Bundes sind die Länder gem. einem Schlüssel, der sich auf die Bevölkerungsstärke bezieht, verpflichtet, AsylbewerberInnen aufzunehmen.

Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) weist auf seiner Homepage aus, um wen es dabei geht:

■ ca. 80.000 Antragsteller, die einen Asylantrag gestellt haben, über den noch nicht rechtskräftig entschieden worden ist (Aufenthaltsgestattung).

■ ca. 380.000 De-Facto-Flüchtlinge, d.h. Personen, die keinen Asylantrag gestellt haben oder deren Asylgesuch rechtskräftig abgelehnt worden ist (Duldung).

Ein Flüchtling, der nach Deutschland kommt und beim BAMF einen Asylantrag stellt, wird zunächst in eine Erstaufnahmeeinrichtung (EAE) zugewiesen und später in eine Gemeinschaftsunterkunft des Landes überstellt. Gleichermäßen in EAEn zugewiesen werden aber auch Flüchtlinge, die in Unkenntnis der Rechtslage oder in Kenntnis ihrer Chancenlosigkeit im Asylverfahren kein Asyl beim Bundesamt, sondern eine Aufenthaltserlaubnis bei der zuständigen Ausländerbehörde beantragen, aber dennoch nur eine Duldung erhalten. Die Asylchancenlosigkeit wird angesichts einer Anerkennungsquote von 0,9% in der Verwaltungsinstanz und gerade mal 4 % bei den Gerichten deutlich.

Schließlich gehören nach dem neuen §15a AufenthG seit Beginn 2005 auch Menschen, die als so genannte „illegal Eingereiste“ von Behörden aufgespürt werden bis zur Klärung des weiteren Verfahrens in eine EAE. Ausnahmen gibt es bisweilen nur für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge bis 16 Jahre.

Welche Standards herrschen in der Erstaufnahmeeinrichtung oder in der Landesgemeinschaftsunterkunft?

Bundesweit handelt es sich in den meisten Fällen um ehemalige Bundeswehr- oder NVA-Kasernen oder früher (volks)polizeilich genutzte Immobilien. Im Hamburger Hafen firmierte noch bis Sommer 2006 das Wohnschiff Bibbi Altona als EAE.

Die Unterbringung geschieht bundesweit in den Landesunterkünften i. d. R. in Mischform. Das heißt, Menschen werden, wenn sie nicht in einem besonders großen Familienverband gekommen sind, der eine separate Unterbringung rechtfertigt, mit anderen, ihnen fremden Flüchtlingen in einem Raum untergebracht. Es gibt keine individuellen Freiräume oder Privatsphäre. Die Behörden nehmen sich regelmäßig das Recht zu Durchsuchungen von Räumen und Eigentum der Flüchtlinge heraus. Dies wird gern gerechtfertigt mit „Klärungsbedarfen zur Identitätsfeststellung“ – d.h. es werden Pässe oder andere Hinweise auf ein amtlich vermutetes Herkunftsland gesucht. Immer wieder werden dabei mit Verweis auf „Brandschutzbestimmungen“ Wasserkocher oder Kochplatten, die ein Mindestmaß an individueller Lebensgestaltung gewährleisten, beschlagnahmt. Es gibt in der Regel keine verschließbaren, zumeist nur zur Gemeinschaftsnutzung vorgesehene Sanitäräume.

Angebote für Kinder gibt es nur in Ausnahmefällen. Die Integration in Regelschulen passiert in der Kasernenunterbringung regelmäßig nicht. Gemeinschaftlich nutzbare Räume zur Freizeitgestaltung stehen - soweit überhaupt vorhanden - zu nur (wöchentlich) stundenweiser und dann überwachter

«... Diese Art der Unterbringung erinnert mich an Käfighaltung.»

Nutzung zur Verfügung. Die Verpflegung obliegt einer regelmäßig kartoffellastigen Kantine bzw. geschieht in Form von Essenspaketen.

Die Menschen in der EAE haben tägliche Präsenzpflicht, was mit dem Kontaktinteresse der asyl-entscheidenden Behörden begründet wird (§47 AsylVerfG). Kontrolliert und gestempelt in das Personendokument wird die Anwesenheit i. d. R. bei der täglichen Essenausgabe. Wer lieber woanders i(s)t oder sich zumindest zeitweise die Freiheit nimmt, sich bei Freunden oder Verwandten am Ort aufzuhalten, riskiert, zur Fahndung ausgeschrieben zu werden (§66 AsylVerfG).

Der Aufenthalt in der EAE oder einer anderen Landesgemeinschaftsunterkunft soll gesetzlich nicht länger als 3 bis 9 Monate dauern (§47 AsylVerfG). Dies wird inzwischen allerdings in allen Bundesländern zeitlich gestreckt. Lagerunterbringungszeiten von bis zu 2 Jahren sind längst keine Seltenheit mehr.

Keine Freiheit der Wohnsitznahme

Aber auch nach dieser Frist gilt für Flüchtlinge keine Freiheit der Wohnsitznahme. Jetzt erfolgt die Verteilung in die so genannte dezentrale Unterbringung. Das heißt, die Menschen werden i. d. R. ungefragt und nach einem Quotenplan den Bezirksverwaltungen oder in den Flächenländern in die Zuständigkeit der Landkreise überstellt. Diese verteilen in eigene Bezirks- oder Kreisgemeinschaftsunterkünfte oder weisen die Betroffenen den Kommunen zu, die sie in eigenen Flüchtlingsunterkünften unterbringen. In den kreiseigenen Gemeinschaftsunterkünften gelten ähnliche Standards der Unterbringung wie bei der Landesunterbringung. In den Kommunen haben die Betroffenen bisweilen das Glück - soweit nicht das Sachleistungsprinzip des Asylbewerberleistungsgesetzes (§3 AsylbLG) in Form von Wertgutscheinen oder Essenspaketen praktiziert wird - sich die tägliche Versorgung selbst organisieren zu können.

Die Unterbringung der zugewiesenen Flüchtlinge ist für die Kommunen lukrativ. Für jeden zugewiesenen Flüchtling refinanziert das Land die Kosten. So wird beispielsweise in Schleswig-Holstein die monatliche Unterkunft eines Flüchtlings bei ca. 5 bis 9 qm Wohnfläche (1 Bett, 1 Stuhl, 1 Stahlspind, 1 Tischanteil) in einigen Kommunen mit etwa 180 Euro abgerechnet. Das entspricht einem Wohnraum-Quadratmeter-Preis von 36 bis 20 Euro. Da die Unterkünfte aber nicht als dem Mietrecht unterliegender Wohnraum gelten und lediglich Nutzungskosten zugrunde gelegt werden, greifen hier weder Mietenspiegel noch Mieterschutz.

Den insbesondere in ländlichen Regionen noch immer üblichen Standard kommunaler Flüchtlingsunterbringung beschrieb 2003 der damalige Kieler Landesflüchtlingsbeauftragte Helmut Frenz so:

„Einige Gemeinden bringen die Flüchtlinge immer noch in von den Siedlungen oder in Gewerbegebieten abseitig gelegenen

Stahlcontainern unter. Bei Regen stehen diese Container im Schlamm, und Ratten leben im Dreck unter den Containern. Diese Art der Unterbringung erinnert mich an Käfighaltung.“

Residenzpflicht führt zu Isolation

Dass die Flüchtlinge sich solchen marginalisierenden und integrationsfeindlichen Bedingungen nicht einfach entziehen können, ist auch gesetzlich geregelt. Die sog. „Residenzpflicht“ (§56 AsylVerfG) sorgt durch das Verbot des Verlassens des zugewiesenen Kreises oder der zugewiesenen Stadt für eine effektive Verunmöglichung nachhaltiger sozialer Integration. Durchgesetzt werden auf diesem Wege nicht nur die Zwangsunterbringung und die Behinderung auf dem Arbeitsmarkt. Auch die individuelle Selbstorganisation im Exil, ggf. das politische Engagement und die Pflege privater Kontakte sind weitgehend ausgeschlossen. Das eigenständige, allerdings bei der Behörde nicht beantragte und von dort nicht erlaubte, Verlassen des Aufenthaltsbereiches, ist eine Ordnungswidrigkeit, im Wiederholungsfall eine Straftat. Da gerät die Sehnsucht nach der Freundin im Kreis nebenan oder der Besuch von landsmannschaftlichen Kontakten in der nächstgrößeren Metropole schnell zum Straftatbestand. Eine Kriminalisierung mit Folgen: Straffälligkeit, i. d. R. ab 50 Tagessätzen, ist amtlicher Grund, Flüchtlingen die Aufenthaltsverfestigung im Zuge von Altfall- oder anderen Bleiberechtsregelungen, bei Einzelfall-Ermessenentscheidungen aus humanitären Gründen (§25 AufenthG) oder bei Anrufungen der Härtefallkommission (§ 23a AufenthG) vorzuenthalten.

Weitere Konzentration in der Flüchtlingsunterbringung

In den vergangenen Jahren ist die Zahl der Asylanträge jährlich weiter zurückgegangen. Auf die Gründe soll hier nicht weiter eingegangen werden. Im Jahr 2005 wurden jedenfalls bundesweit nur noch 28.914 Asylanträge gestellt.

Im Zuge dieser Entwicklung ist die Konzentration von Flüchtlingen in Lagern auffällig. Zum Beispiel wird Hamburg im laufenden Jahr seine Erstaufnahme und Landesgemeinschaftsunterkunft mit der von Mecklenburg-Vorpommern in einer ehemaligen Kaserne der DDR-Grenztruppen mitten im Wald im Weiler Horst bei Boizenburg zusammenlegen.

Der Hamburger Flüchtlingsrat bemerkt dazu:

„Horst liegt in der Nähe von Boizenburg an der Elbe, fernab von jeder größeren Stadt und damit von notwendiger Infrastruktur, wie Beratungsstellen, RechtsanwältInnen, Schulen, ÄrztInnen, Krankenhäusern etc. Die Politik der Ausgrenzung, Isolierung und Stigmatisierung von Flüchtlingen soll mit dieser Aus-Lagerung noch weiter vorangetrieben werden. Die geplante länderübergreifende Erstaufnahme von Flüchtlingen stellt bundesweit einen Präzedenzfall dar und es ist zu befürchten, dass Flüchtlinge künftig auch aus anderen Staaten ausgelagert werden.“



Die EAE Horst wird seit Sommer 2005 auch als Landesgemeinschaftsunterkunft genutzt, in der Mecklenburg-Vorpommern Flüchtlinge unterbringt, die nach Ansicht der Landesbehörden keine Bleibeperspektive in Deutschland haben und deshalb nicht mehr dezentral verteilt werden.

Ähnliches hat das Land Schleswig-Holstein in Form der Ausweitung der Verbleibzeiten in den Kasernenlagern des Landes in Lübeck und Neumünster angekündigt. In der Kaserne in Neumünster nahm das Land im Frühjahr zusätzlich ein so genanntes „Ausreisezentrum“ in Betrieb. Zielgruppe sollen zunächst ausreisepflichtige Menschen sein, bei denen die Bemühungen zuständiger Ausländerbehörden, aufenthaltsbeendende Maßnahmen durchzusetzen, erfolglos waren.

Allen administrativen und sozialen Ausgrenzungen zum Trotz gelingt es bisweilen Flüchtlingen, am Ort ihrer dezentralen kommunalen Unterbringung Arbeit zu finden, Kontakte und Freundschaften aufzubauen, kurz: sich trotz unsicherer Zukunftsperspektive leidlich zu integrieren. Bei geeigneter Beratungsunterstützung konnten in solchen, nicht wenigen Fällen diese Integrationsleistungen zur aufenthaltsrechtlichen Neubewertung oder im Zuge der Anrufung der Härtefallkommission doch noch zum Bleiberecht führen.

Die Kasernierung in „Ausreisezentren“ wie in Neumünster, Halberstadt, Bramsche oder Fürth unterläuft solche Prozesse konsequent. Herausgerissen aus dem vertrauten Umfeld, werden die Betroffenen auch den ihnen geläufigen Strukturen und den Menschen ihres Vertrauens entzogen - und so ganz nebenbei auch wieder in die finanzielle Abhängigkeit von der öffentlichen Hand gezwungen.

Auslagerung im Ausreisezentrum bis zur Abschiebung

Bundesweit ist Trend, dass Flüchtlinge, bei denen ein negativer Ausgang des Asylverfahrens erwartet wird, nicht mehr aus der kasernierten Landesunterbringung in die Kreise weiterverteilt werden sollen. Sie würden künftig nach den entsprechenden Aufenthaltsfristen in der sog. Landesgemeinschaftsunterkunft wo vorhanden direkt in das „Ausreisezentrum“ durchgereicht. In Folge dessen werden regelmäßig Flüchtlinge der Isolierung im Lager nur noch via Ausreise, Abschiebung oder Untertauchen entkommen. Aus einigen Bundesländern ist bekannt, dass sich der Zwangsunterbringung in so genannten „Ausreisezentren“ im Schnitt ein Drittel der Betroffenen in Richtung Illegalität entzieht.

Widerrufverfahren entretten Tausende Bleibeberechtigter

Schließlich wird mit dem „Ausreisezentrum“ ein zusätzliches Instrument „innovativer“ Zuwanderungsbegrenzung geschaffen. Nachdem es der Politik sowie den Exekutiven und Gerichten nachhaltig gelungen ist, Asylantragszahlen zu drücken und in der Folge dezentrale UnterkunftsKapazitäten abgebaut werden, kommt künftig eine weitere Gruppe von Flüchtlin-

gen in den Fokus. Es handelt sich laut BAMF um ca. 93.000 Asylberechtigte, etwa 120.000 Familienangehörige von Asylberechtigten und 70.000 Konventionsflüchtlinge.

Sie sind allesamt Bleibeberechtigte und unterliegen insofern nicht der Zwangsunterbringung. Sie werden seit Inkrafttreten des neuen Aufenthaltsgesetzes regelmäßig mindestens alle drei Jahre oder wenn es den Behörden passt, mit einem Verfahren zur Überprüfung ihrer Flüchtlingseigenschaft, dem Widerrufverfahren (§73 AsylVerfG) rechnen. Im Klartext heißt dies, dass geprüft wird, ob ihre einst vorgetragenen Fluchtgründe noch immer fortbestehen, oder ob die dereinst für Verfolgung und Gefährdung im Herkunftsland verantwortlichen Kräfte inzwischen vielleicht ihre Macht verloren haben. Widerrufverfahren treffen jeden bleibeberechtigten Flüchtling, zurzeit insbesondere Menschen aus Afghanistan, dem Irak, aus dem Kosovo.

Natürlich unterliegen diese Personen als Aufenthaltsberechtigte oder anerkannte Flüchtlinge nicht den o.g. Auflagen bzgl. der Zwangsunterbringung oder des zugewiesenen Aufenthaltsbereiches. Aber nach einer rechtskräftig aberkannten Flüchtlingseigenschaft steht es im Ermessen der Ausländerbehörde, ihnen den Aufenthaltstitel wieder zu entziehen. In nicht seltenen Fällen führt dies zum Verlust der Erwerbstätigkeit oder bestehender Abhängigkeit von der öffentlichen Hand. So geraten die Betroffenen zwangsläufig wieder in die Situation der Ausreisepflichtigkeit. Hier tut sich eine riesige Zielgruppe für die Abteilungen für aufenthaltsbeendende Maßnahmen in den Ausländerbehörden auf.

Die Ausschaffung dieser Menschen aber, die bisher zumeist in privaten Wohnungen lebten, die nachbarschaftlich oder anders sozial integriert sind, ist für die Exekutive nur sehr schwer und nicht ohne das Risiko öffentlichen Widerspruchs oder der Mobilisierung engagierter UnterstützerInnen vollstreckbar.

Für die Zwangseinweisung in die zentrale Erstaufnahmeeinrichtung oder Landesgemeinschaftsunterkünfte fehlte in diesen Personenfällen allerdings in der Vergangenheit die Rechtsgrundlage. Mit den so genannten „Ausreisezentren“ (§61 AufenthG) ist ein Verwaltungsinstrument geschaffen worden, das künftig auch die zum Zwecke der Ausschaffung von solchen Neu-Ausreisepflichtigen opportune zentrale Einlagerung ermöglichen wird.

Künftig gilt also einmal mehr: Flüchtlinge wohnen nicht - unter uns zumindest nicht auf Dauer.

Martin Link ist Geschäftsführer im Flüchtlingsrat Schleswig-Holstein e.V., Kiel.

«Das Lager muss weg!»

Zur niedersächsischen Praxis der Unterbringung von Flüchtlingen in Lagern

Sigmar Walbrecht

In Niedersachsen werden zunehmend Flüchtlinge auf die landeseigenen Unterkünfte verteilt. Als Begründung führt die Landesregierung in einer Antwort auf eine Anfrage der Grünen an, dass sie es als ihre „besondere Verpflichtung“ hält, „die Kommunen durch eigene Anstrengungen und das Vorhalten eigener Kapazitäten für die Aufnahme und Unterbringung von Asylbewerbern so weit als möglich von der Pflicht zur Unterbringung zu entlasten“.

Zum 1. Januar 2005 begann die Landesregierung die Unterbringung von AsylbewerberInnen neu zu konzipieren und die Bereiche Unterbringung und Aufenthaltsrecht verwaltungstechnisch zusammenzuführen. Praxis ist „Ausländer, die keine dauerhafte Bleibeperspektive im Bundesgebiet haben, nach Abschluss der Aufnahmeverfahren vorrangig in den landeseigenen Gemeinschaftsunterkünften“ unterzubringen, wie in der Antwort der Landesregierung erklärt wird.

Tatsächlich nimmt die Zuweisung von Flüchtlingen auf die Kommunen kontinuierlich ab: Wurden 2003 noch 3.180 Flüchtlinge auf die Kommunen verteilt, waren es im Jahre 2004 nur noch 1.803 und im Jahre 2005 gar nur 423 Asylsuchende. Bis zum 30.06. dieses Jahres sind mittlerweile nur 136 Flüchtlinge auf die Kommunen verteilt worden. Bei gleichzeitig rückläufiger Zahl an Flüchtlingen, die es in die EU und eben damit auch nach Niedersachsen schaffen (2005 wurden 1.261 Flüchtlinge in Niedersachsen aufgenommen; Antwort d. Landesregierung), ist es Ziel der Landesregierung, die landeseigenen Lager auszulasten. Diese Entwicklung hat zur Folge, dass auf längere Sicht, Flüchtlinge in Niedersachsen nur noch in Lagern leben werden.

Wie die Landesregierung freimütig zugibt, ist es ihr erklärtes Ziel, die „freiwillige Rückkehr [...] verstärkt zu fördern“. Und in der Tat nehmen die als „freiwillig“ bezeichneten Ausreisen im Verhältnis zu den Abschiebungen zu. Bis zum 30. April haben in 2006 38% aller, die das Land verlassen mussten, dies „freiwillig“ getan, während es in 2004 und 2005 nur 29% waren und im Jahre 2003 die Quote lediglich 17% betrug.

Die „Rückkehrförderung“ in Form zentralisierter Lagerunterbringung lässt sich das Land einiges kosten. Während die Kommunen jährlich pro Flüchtling, dem sie eine Unterkunft zur Verfügung stellen, eine Pauschale von 4.270 Euro vom Land erhalten, hat ein Platz im landeseigenen Lager im Jahre 2005 12.390 Euro gekostet.

Um welche Art von Lagern handelt es sich dabei, dass diese in der Lage sind, eine „freiwillige“ Entscheidung zu fördern? Das Land unterhält drei Lager: Die beiden „Zentralen Aufnahme- und Ausländerbehörden“ in Braunschweig und Oldenburg, sowie eine Außenrichtung der ZAAB Olden-

burg in Bramsche-Hesepe bei Osnabrück. Weiterhin betreibt das Land noch eine Gemeinschaftsunterkunft in Goslar mit rund 300 Plätzen, die aber auf Grund der zurück gehenden AsylbewerberInnenzahlen zum Ende dieses Jahres geschlossen wird.

Nach Angaben der Landesregierung gehöre das Erzwingen der „freiwilligen Ausreise“ zu den wichtigsten Aufgaben der beiden ZAAB (inklusive Außenstelle Bramsche-Hesepe). Die beiden ZAAB mit ihren jeweils 550 Plätzen erfüllen dazu verschiedene Funktionen. Zum einen sind die Lager in Oldenburg und Braunschweig Erstaufnahmeeinrichtungen im Sinne des Asylverfahrensgesetzes (§ 44), wo Asylsuchende zu Beginn ihres Verfahrens für mindestens sechs Wochen bis maximal drei Monate wohnen müssen. Zum anderen sind sie auch gleichzeitig Gemeinschaftsunterkünfte (wie diese im Asylverfahrensgesetz bezeichnet werden) wo Asylsuchende nach den ersten maximal drei Monaten untergebracht werden müssen. Konkret heißt das, die Menschen bleiben im selben Lager – sofern sie nicht nach Goslar umverteilt wurden, was inzwischen nicht mehr Praxis ist –, müssen jedoch lediglich das Gebäude wechseln. Grundsätzlich ändert sich an ihrer Wohnsituation damit nichts.

Andere Asylsuchende werden in das Lager nach Bramsche-Hesepe verteilt. Nach eigener Darstellung ist diese Unterbringung Flüchtlingen „ohne dauerhafte Bleibeperspektive“ vorbehalten. Die Asylsuchenden sollen dort durch besondere Maßnahmen zur Ausreise gedrängt werden. Empörend daran ist u.a., dass sich fast alle der BewohnerInnen dieses Lagers noch im laufenden Asylverfahren befinden. Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) hat ihnen jedoch vor der endgültigen Entscheidung einen negativen Ausgang ihres Asylverfahrens prognostiziert.

Die Asylsuchenden in Bramsche-Hesepe sollen durch die Isolation des Lagers möglichst keinen Kontakt zur angestammten Bevölkerung herstellen können, um so Solidarisierungseffekte oder Unterstützung im Aufenthaltsverfahren zu unterlaufen. Beengte Wohnverhältnisse, Kantinenessen und andere Sachleistungen statt Bargeld sowie regelmäßige Gespräche mit BehördenmitarbeiterInnen über die vermeintlich geringen Aufenthaltsperspektiven sollen die Menschen zur Rückkehr bewegen. Auch mit Arbeitsgelegenheiten wird taktisch umgegangen, um sie als Druckmittel auf die BewohnerInnen des Lagers einzusetzen. Zwar gibt es seitens der Lagerleitung auch Angebote, um handwerkliche Kenntnisse zu erlangen, die dann den RückkehrerInnen in ihren Herkunftsländern dienlich sein sollen, sie scheinen jedoch an den Bedürfnissen der Menschen und deren Realität vorbei zu gehen und eher einen Alibicharakter zu erfüllen.

Weiterhin gibt es auf dem Gelände der ZAAB in Oldenburg und in Braunschweig sog. „Ausreiseeinrichtungen“ mit bis zu 50 Plätzen, wie sie im Aufenthaltsgesetz (§ 61) vorgesehen sind. Hier sollen insbesondere Flüchtlinge, die keine Identitätsnachweise erbringen oder denen eine andere Identität unterstellt wird, so lange drangsaliert werden, bis sie bereit sind, Pässe vorzulegen oder die Behörden ihnen eine Identität samt Pass(ersatz) zugewiesen haben. Die Landesregierung schreibt dazu in ihrer Antwort im Landtag: „Die Festlegung einer Höchstdauer für die Unterbringung in den Ausreiseeinrichtungen wäre höchst kontraproduktiv. Wenn die betroffenen Ausländer absehen könnten, dass der Aufenthalt begrenzt ist, würden sie diese Zeit lediglich ‚absitzen‘, ohne dass sich an ihrer Verweigerungshaltung etwas ändern würde“. Im Klartext: Die Flüchtlinge sollen in einer derart aussichtslosen Situation ein Leben unter materiell kärglichsten Bedingungen und weitgehender Isolation fristen, bis sie müde geworden sind.

Wie belastend und zermürbend das Leben in den niedersächsischen Lagern ist, geht u.a. aus einer Untersuchung von Birgit Behrens und Verena Groß von der Universität Osnabrück hervor. In ihrer Regionalanalyse, die sie in Zusammenhang einer EU geförderten Entwicklungspartnerschaft namens SpuK erstellt haben, wurden BewohnerInnen des Lagers Bramsche-Hesepe interviewt. Festgestellt haben die beiden Soziologinnen, dass nicht allein die Unsicherheit über den weiteren Aufenthalt und die Einschränkungen bei Arbeitsmarktzugang und Gesundheitsversorgung die Asylsuchenden belasten, sondern „dass gerade die zentralisierte Unterbringung zu einer weiteren Beeinträchtigung der gesundheitlichen Gesamtsituation führt“, die durch Fluchterlebnisse oftmals ohnehin schon stark beeinträchtigt ist.

Es ist daher nur folgerichtig, dass es in den Lagern zu Protesten kommt. Anfang des Jahres haben BewohnerInnen des Lagers Bramsche ihren Unmut über die Situation im Lager in einem offenen Brief u.a. an Innenminister Schünemann geäußert. Sie prangern darin die Wohnsituation an, die keinerlei Privatsphäre lässt und sehr beengt ist. Die Flüchtlinge kritisieren die Versorgung mit Kantinenessen, statt sich selber Essen kochen zu können. Sie beklagen die unzureichende medizinische Versorgung, die sich oftmals in der Vergabe von Schmerztabletten erschöpft und die freie Arztwahl einschränkt sowie die unzulängliche Beschulung der Kinder und Jugendlichen, die zumeist im Lager unterrichtet werden, statt die Regelschulen besuchen zu dürfen. Grundsätzlich schildern die BewohnerInnen ihre Situation als psychisch belastend. Ein selbst bestimmtes Leben wird weitgehend verunmöglicht.



Die BewohnerInnen fordern mit ihren Protesten letztlich eine dezentrale Unterbringung in den Kommunen.

Am 4. Oktober gingen dann schließlich etliche BewohnerInnen der ZAAB Oldenburg in den Streik. Das heißt konkret, dass sie sowohl das Kantinenessen boykottiert als auch sich geweigert haben, die sog. „Arbeitsgelegenheiten“ auszuführen, zu denen Asylsuchende nach dem Asylbewerberleistungsgesetz verpflichtet werden können und die mit 1,05 Euro die Stunde entlohnt werden. Ähnlich wie die BewohnerInnen in Bramsche-Hesepe kritisieren die Insassen des Oldenburger Lagers v.a. die schlechte medizinische Versorgung, das Kantinenessen, die Vergabe von Sachleistungen und die Isolation des Lagerlebens. Sie berichten von Beleidigungen und Schikanen durch das Lagerpersonal, wie z.B. der Streichung des Taschengeldes (das knapp 40 € im Monat beträgt) für Flüchtlinge, die sich weigern „freiwillig“ auszureisen.

Die Behörden reagieren auf solche Proteste mit Repression: Wer als Wortführer betrachtet wird, wird in ein anderes Lager umverteilt, in der Hoffnung, dass dadurch den Protesten der Boden entzogen wird. Dies war bereits im Frühjahr bei den Aktionen der BewohnerInnen des Lagers Bramsche-Hesepe der Fall, als auch jüngst in der ZAAB Oldenburg, als ein aktiver Flüchtling in eine Unterkunft im Wendland eingewiesen wurde.

Gleichzeitig wurde versucht, seitens der Lagerleitung durch Falschmeldungen und überzogene Darstellungen die Proteste zu kriminalisieren. Nichts desto trotz haben sich sowohl in Bramsche-Hesepe als auch in Oldenburg zahlreiche Asylsuchende an den Aktionen aktiv beteiligt. Rund 200 BewohnerInnen beteiligten sich an dem Streik in der ZAAB Oldenburg, der über vier Wochen währte.

Dass die Einschüchterungen und Repressionen nicht verfangen, zeigt auch die jüngste Entwicklung: Während in Oldenburg der Streik vorläufig ausgesetzt wurde, um Raum für eine politische Debatte zu öffnen, beginnen ca. 70 BewohnerInnen aus dem Lager Bramsche-Hesepe am 8.11. einen ähnlichen Streik (dessen weitere Entwicklung zu diesem Zeitpunkt noch unklar ist). Der Mut und die Ausdauer der protestierenden Flüchtlinge verlangt höchste Anerkennung. Gleichzeitig ist aber auch die Solidarität der sich als antirassistisch begreifenden Menschen notwendig, um die Proteste zum Erfolg zu führen und die Forderung „das Lager muss weg“ durchzusetzen.

Sigmar Walbrecht
Mitarbeiter im Flüchtlingsrat Niedersachsen **27**

Auf dem Weg in ein normales Leben?

Eine Analyse der gesundheitlichen Situation von Asylsuchenden im Raum Osnabrück

Vorstellung der Studie von Birgit Behrens und Verena Groß

In der Studie wird exemplarisch für die Region Osnabrück die gesundheitliche Situation der Menschen beleuchtet, die sich mit der Hoffnung auf Asyl länger in der Bundesrepublik aufhalten. Betrachtet wurden die Auswirkungen der Lebensbedingungen auf die Gesundheit von Asylsuchenden. Dabei sind die Asylsuchenden selbst gehört worden. Ihre Erfahrungen standen im Mittelpunkt und wurden durch Aussagen derer ergänzt, die beruflich oder ehrenamtlich mit den Belangen von Asylsuchenden zu tun haben.

Die Ergebnisse zeigen Zusammenhänge auf, die für die politische und sozialpädagogische Praxis wertvolle Orientierungen bieten. So konnte gezeigt werden, welche krankheitsverursachenden, -erhaltenden und -verschärfenden Verunsicherungen sich aus den gesetzlichen Vorgaben zur Unterbringung und Versorgung von Asylsuchenden ergeben. Insbesondere wird der Abbau von Handlungspotenzialen als Folge von Unterbringungs- und Versorgungssystemen nachgewiesen, in denen Asylsuchenden Gestaltungsmöglichkeiten in ihrem Alltag entzogen werden.

Die Studie umfasst drei Teile. Im ersten Teil werden die theoretischen und forschungsmethodischen Zugänge zur Untersuchung dargelegt. Die thematischen Erläuterungen im ersten Kapitel beinhalten insbesondere die rechtlichen Grundlagen, auf denen sich die Lebensbedingungen von Asylsuchenden auch in der untersuchten Region begründen. Im daran anschließenden zweiten Kapitel werden die Forschungsfragen und das methodische Vorgehen erläutert. Dieses Kapitel dient der Transparenz der Ergebnisse.

Im zweiten Teil werden die Befunde dargestellt, die in der Fülle des erhobenen Materials im Hinblick auf die gesundheitliche Situation von Asylsuchenden in der Region Osnabrück zu finden waren und sich auch auf andere Regionen Niedersachsens übertragen lassen. Hierzu gehört auch die zentralisierte Unterbringung. In insgesamt sechs Kapiteln werden unterschiedliche Schwerpunkte der gesundheitlichen Situation beleuchtet.

Im dritten Teil werden diese Befunde schließlich zusammengefasst, in Beziehung zueinander gesetzt und hinsichtlich der sich abzeichnenden Lösungsansätze und Handlungsempfehlungen ausgewertet. Zwei Ergebnisse können bereits an dieser Stelle hervorgehoben werden:

■ Ein zentrales Ergebnis ist die herausragende Bedeutung, die ein selbstbestimmtes Leben für die Gesundheit hat. Je weniger Möglichkeiten Asylsuchenden gelassen werden, ihr eigenes Leben zu gestalten, um so größer ist die Gefahr nachteiliger Auswirkungen auf die Gesundheit.

■ Ein weiteres Ergebnis ist die Notwendigkeit, Versorgungs- und Verwaltungsstrukturen zu schaffen, die Asylsuchenden ermöglichen zu verstehen und zu beeinflussen, was mit ihnen passiert. Die sich zur Zeit entwickelnden regionalen Strukturen, Asylsuchende zentral unterzubringen, zu versorgen und zu verwalten, stehen einer solchen Notwendigkeit entgegen. Diese Form der Organisation führt eher zu einem Teufelskreis, in dem Asylsuchende allmählich ihre Handlungsmöglichkeiten und eigenen Handlungsfähigkeiten verlieren.

„Auf dem Weg in ein ‚normales Leben‘? Eine Analyse der gesundheitlichen Situation von Asylsuchenden in der Region Osnabrück“, zu finden auf „www.equal-saga.info“.

Bezugsquelle: Projekt ABA

„Analyse Beschäftigungsfähigkeit Asylsuchender“ in der EQUAL-Entwicklungspartnerschaft SAGA „Selbsthilfe, Arbeitsmarktzugang und Gesundheit von Asylsuchenden“, Universität Osnabrück, Fachbereich 3, 49069 Osnabrück, Tel.: 0541-969-4060



Der Einzelfall zählt....

... so lautete bereits Anfang der 90er Jahre das Motto zum Tag des Flüchtlings. Ungefähr 180.000 Menschen leben in Deutschland nur mit einer Duldung und das teilweise bereits seit 5, 10 Jahren und mehr.

Was bedeutet das eigentlich mit einer Duldung zu leben? Rein semantisch betrachtet kommt das Verb dulden vom lateinischen tolerare „ertragen“ im christlichen Sinne „Leid auf sich nehmen, Schweres ertragen“. Der Bedeutungswandel des Wortes geht hin zu „ohne Widerspruch zulassen, nachsichtig gelten lassen“. Aber hilft uns der Duden wirklich weiter, die Bedeutung von einem Leben in Duldung zu verstehen?

Wir wollen an dieser Stelle die Betroffenen selbst zu Wort kommen lassen, denn ihre Duldungsgeschichten sprechen für sich: Sie berichten von geglyckter Integration ohne jegliche Unterstützung von staatlicher Seite, manchmal von geglyckter Integration, die in Abschiebung endete, in wenigen Fällen von geglyckter Integration, die mit Unterstützung von Behörden möglich war, wenn diese ihren Spielraum ausnutzten.

Alle Berichte aber zeugen von der Notwendigkeit, diese Menschen in unserer Gesellschaft aufzunehmen, in der sie geboren, aufgewachsen und längst angekommen sind. Kein anderes EU-Mitglied leistet sich diese staatlich verordnete Ausgrenzung über Generationen hinweg.

«Ich habe das Gefühl, die spielen mit uns»

Er darf nicht arbeiten, kein Girokonto eröffnen, nicht heiraten und nicht reisen. Er ist einer von rund 180.000 geduldeten Flüchtlingen in Deutschland. Zum Tag des Flüchtlings 2006 ließ die taz den 18-jährigen Aladdin aus Hannover zu Wort kommen

Mein Name ist Aladdin. Ich bin gerade 18 Jahre alt geworden, 16 davon lebe ich hier. Wir kamen 1989 nach Deutschland, weil mein Vater politisch verfolgt wurde. Da waren ich und mein Zwillingbruder gerade ein Jahr und ein paar Monate alt. Ich habe noch zwei Geschwister, neun und 13 Jahre alt, die in Deutschland geboren sind. Ich gehe hier zur Schule und habe hier Freunde - und somit habe ich mich auch hier integriert. Oder? Ich bin eigentlich wie Ihr. Aber Ihr seid anders: Ihr dürft arbeiten, eine Ausbildung anfangen. Dabei spreche ich besser Deutsch als manche von Euch. Eigentlich will ich Anwalt werden.

Im Grundgesetz steht: Die Würde des Menschen ist unantastbar. Sie zu achten und zu schützen ist Verpflichtung aller

staatlichen Gewalt. Ich war nie kriminell. Aber: Ich darf kein Girokonto eröffnen. Ich darf keinen Handyvertrag abschließen. Ich darf nicht heiraten. Ich darf noch nicht einmal in ein anderes Land reisen. Ich kenne nur Deutschland, nur Niedersachsen. Letztlich nur Hannover, den Rest der Welt aus Büchern, dem Fernsehen, dem Internet oder Erzählungen meiner Freunde. Ich bin ein Mensch. Doch hier werde ich wie ein Hund sinnlos von hier nach da geschickt.

Ich besuche gerade die 11. Klasse der Fachoberschule, in zwei Jahren habe ich mein Fachabitur - und dann? Nach der derzeitigen Rechtslage droht mir die Abschiebung. Im Wahlkampf gab es überall Plakate mit dem Slogan „Weil Hannover Kinder mag“. Die Kinder sind unsere Zukunft. Habe ich kein Recht auf eine Zukunft?

Ich habe kein Recht auf eine deutsche Staatsangehörigkeit oder auf einen Aufenthaltstitel. Das einzige, das mich von einem Deutschen unterscheidet, ist ein Stück Papier. Das ist die Duldung, die die Abschiebung nur verschiebt.

Wir haben jetzt unsere Pässe bei der syrischen Botschaft beantragt, weil es das Ordnungsamt so wollte. Ich war vor ein paar Wochen da. Sie sagten, sobald unsere Pässe hier sind, müssten wir ausreisen. Wenn wir das nicht wollen, würden wir abgeschoben. Sie wollen mich in die Grausamkeit schicken: ohne Arbeit dort, ohne ausreichende Arabischkenntnisse. Das macht mir Angst. Ich habe ja keinen Bezug zur syrischen Kultur, ich bin doch nur dort geboren.

Ich fühle mich, als wäre ich Deutscher. Und ich frage mich: Wie lange soll das hier noch so weiter gehen? Fragt sich nur, welche. Zur Zeit ist es so, dass wir - wie 180.000 andere geduldete Flüchtlinge in Deutschland - nicht arbeiten dürfen. Gleichzeitig wirft man uns vor, dass wir den Staat belasten. Ich wollte vor kurzem auf 400 Euro-Basis bei McDonalds nebenbei arbeiten, um noch etwas dazu zu verdienen. Das Ordnungsamt hat das nach drei Monaten Wartezeit abgelehnt. Ich habe das Gefühl, die spielen mit uns.

Es gibt Vorschläge auch aus der CDU, dass Eltern mit schulpflichtigen Kindern hier bleiben dürfen. Das wäre vielleicht gut für uns heute. Aber was passiert mit den Erwachsenen ohne Kinder in der Schule, mit Alten, mit Kranken, Behinderten oder vom Krieg Traumatisierten, die auf staatliche Hilfe angewiesen sind? Sie werden abgeschoben. Wahrscheinlich genau wie die Eltern, die mehrere Asylanträge gestellt haben, damit sie und ihre Kinder hier bleiben können. Und: Was passiert mit den Flüchtlings-Eltern, deren Kinder nicht mehr in der Schule sind? Wie sollen die, die jahrelang nicht arbeiten durften, künftig in wenigen Wochen eine verbindliche Zusage für einen Job vorlegen können?

Mehr über Aladdin und seinen Bruder auf der Homepage ihrer gemeinsamen Rap-Band: www.habibi-bruder.de/vu

Kai Schöneberg schreibt für die taz-nord.

Wer über Menschenrechtsverletzungen spricht, darf über Deutschland nicht schweigen

Monika Bergen

Menschenrechtsverletzungen vermuten Deutsche weit hinten in der Türkei, nicht vor ihrer Haustür. Demokratie, Rechtsstaatlichkeit, Grundrechte, die achten unsere staatlichen Instanzen. Das haben wir gelernt, spät zwar, aber immerhin. Oder doch nicht? Schauen wir schon wieder weg, wenn Menschenrechte und Verfassungsgrundsätze mit Füßen getreten werden? Zum Beispiel im Landkreis Hildesheim:

Medizinsystems ist in vollem Gange; mittellose Patienten werden kaum noch angemessen versorgt.

Die Familien des vor dem Imam verheirateten Paares sind 1954 aus der Türkei in den Libanon ausgewandert und 1988 nach Deutschland geflohen. Gazale Salame und ihr Mann sind im Libanon geboren, haben in Niedersachsen die Schule be-



Am 10. Februar 2005 bringt Ahmed Siala (damals 27, libanesischer Staatsangehöriger) seine Töchter Nura und Amina (7 und 8) wie jeden Tag zur Schule. Seine Frau Gazale Salame (25), im dritten Monat schwanger, bereitet Töchterchen Schams (1) Frühstück, als es klingelt. Polizei: Sachen packen, auch für das Kind, mitkommen – zum Flughafen. Hilfe kann sie nicht rufen, geht schließlich freiwillig mit. Abends ist sie in Istanbul, kennt niemanden, spricht kein Wort Türkisch, muss auf dem nackten Boden bei der Flughafen-Polizei übernachten. Ein von den Eltern alarmierter Bekannter bringt sie zwei Tage später nach Izmir zu einer ihr fremden Mahalmi-Familie. Ihre Familie und die ihres Mannes entstammen dieser arabischen Minderheit in der Türkei. In den beengten Wohnverhältnissen kann sie nur kurz bleiben, zieht in eine mit einfachsten Mitteln ohne Baugenehmigung errichtete Unterkunft: zwei Räume im Obergeschoss unter dem Dach, ungesicherte Außentreppe, Außentoilette, keine Isolierung von Wänden, Dach, Betonfußboden; modrig und kalt im Winter, heiß und morsch im Sommer.

Heute, anderthalb Jahre später, sitzt die junge Frau mit zwei Kleinkindern immer noch dort. Söhnchen Ghazi, das Vater und Schwestern noch nie gesehen haben, wurde am 31. August 2006 ein Jahr alt. Die türkischen Nachbarinnen verfolgen jeden ihrer Schritte. Sie kann nur mit Kopftuch und langem Rock auf die Straße. Trotzdem klopfen nachts Männer an ihr Fenster. Sie lebt von dem, was ihr Mann von der Sozialhilfe abspart (mit der Nichtverlängerung seiner Aufenthaltsbefugnis hat er 2001 die Arbeit verloren) und von Zuwendungen deutscher Freunde. Generell gibt es wenig Arbeitsmöglichkeiten, für eine Mutter mit kleinen Kindern gar keine. Die Kinder sind häufig fieberhaft erkältet, die durch die Umstände hervorgerufene schwere Depression der Mutter bedarf dringend der Behandlung. Für einen Psychiater fehlt das Geld. Die Privatisierung des türkischen

sucht, sprechen akzentfrei Deutsch, sind faktisch integriert. Die Töchter sind hier geboren, die beiden großen besuchen erfolgreich die Schule.

Die Ausländerbehörde des Landkreises Hildesheim hatte Frau Salame die Aufenthaltsbefugnis wegen „Täuschung“ entzogen; ihre arabischsprachigen Eltern hatten auf der Flucht türkische Pässe benutzt; ein grotesker Vorwurf gegenüber einer bei der Einreise Siebenjährigen. Die überraschende Abschiebung – von ihrem Anwalt nicht erwartet, der Betroffenen nicht angekündigt – wurde angeordnet, um ihren Mann ebenfalls zur Ausreise in das fremde Land zu zwingen. Seine Frau dort allein zu lassen oder die neue Familienheimat auf Dauer aufzugeben – was für eine Alternative für einen verantwortlichen Familienvater!

Ahmed Siala war 2001 die Aufenthaltsbefugnis nicht verlängert worden, weil auch ihm eine türkische Staatsangehörigkeit unterstellt wurde, über die er getäuscht haben sollte. Den Prozess hat er am 21. Juni 2006 vor dem Verwaltungsgericht Hannover gewonnen. Der Kammervorsitzende hat die Wanderungsbewegungen der Familie minutiös aufgeklärt (was auch der Ausländerbehörde möglich gewesen wäre). Er hat sein Urteil juristisch sauber begründet und keinen Zweifel gelassen: bei der Neubescheidung der Ausländerbehörde gibt es nur eine rechtmäßige Entscheidung, die Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis.

Deshalb hat die Landrätin ihre bekannt abschiebefreudige Ausländerbehörde angewiesen, von Rechtsmitteln abzusehen und die Aufenthaltserlaubnis zu erteilen – damit die Familie endlich wieder zusammenleben kann. Noch am gleichen Tage hat der niedersächsische Innenminister – wie es aussieht, aufgrund einer Demarche des zuständigen Kreissachbearbeiters – den Landkreis angewiesen, die Zulassung der Berufung zu beantragen, obwohl das Verfahren kaum Aussicht auf Erfolg hat. Der Fall liegt anders als früher entschiedene, bei denen es

um Mahalmi mit türkischer Nationalität ging. Es verzögert jedoch die Familienzusammenführung erneut um Monate, setzt die Gesundheit von Gazale Salame weiter aufs Spiel.

War bereits die Abschiebungsentscheidung menschenrechtlich völlig inakzeptabel, um wie viel mehr ist es die Aufrechterhaltung des unrechtmäßigen Zustandes. Der achtzehnjährige Aufenthalt und der Erhalt der Einheit der sechsköpfigen Familie hätten trotz der zwingenden Formulierung von § 58 Abs. 1 AufenthG zum Absehen von der Abschiebung führen müssen. Noch sind nämlich alle Maßnahmen von Verwaltungsbehörden immer auch am Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu messen. Und der hat Verfassungsrang wie auch das Menschenrecht auf Schutz der Familie, die konservative Politiker so gern beschwören, wenn sie von Mängeln im Sozial- und

Bildungsbereich ablenken wollen. Die Trennung der schwangeren Mutter und des Kleinkindes von den älteren Töchtern und dem Vater wäre also gegen vergleichbar schwerwiegende, verfassungsrechtlich legitimierte Gründe zugunsten der öffentlichen Sicherheit und Ordnung abzuwägen gewesen. Solche Aspekte waren zu keinem Zeitpunkt ersichtlich, vor allem nicht nach der ergangenen Gerichtsentscheidung. Oder sind wir schon wieder so weit, dass es Menschen gibt, die vor deutschen Bürokraten keine sind?

Monika Bergen ist pensionierte Verwaltungsjuristin aus Glückstadt; sie hat Gazale Salame während eines dreimonatigen Türkeiaufenthaltes bei der Türkischen Menschenrechtsstiftung in Izmir wiederholt besucht.

Nicht immer bedeutet gute Integration auch automatisch, dass Flüchtlinge hier leben dürfen

Da habe ich nach wie vor Kontakt zu der Familie K. Die Eltern kamen vor 15 Jahren aus der Türkei nach Deutschland und beantragten hier Asyl. Das Asylbegehren wurde abgewiesen. Die Familie erhielt jedoch 1999 eine Aufenthaltsbefugnis aufgrund der seinerzeit geltenden Altfallregelung. Vater K. arbeitete in einer Fabrik im Landkreis und die Familie kam mit dem Verdienst und dem Kindergeld finanziell ganz gut klar. Die Aufenthaltsbefugnis wurde 2003 nicht mehr verlängert, weil Herr K. seine Arbeit verloren hatte. Es gab arbeitsrechtlichen Ärger, Papiere wurden nicht ausgehändigt, weswegen kein Arbeitslosengeld gezahlt wurde und die Familie erhielt kurzfristig Sozialhilfeleistungen. Es gelang Herrn K. dann aber ziemlich bald wieder eine andere Arbeitsstelle zu finden. Bei weiterer Prüfung der Verlängerung der Aufenthaltsbefugnis stellte die Ausländerbehörde jedoch fest, dass die maximal zu billigende Anzahl von 50 Tagessätzen wegen Straftaten überschritten war. Die Behörde ging von 60 aus und gab an, dass noch weitere Verfahren anhängig seien. Nach meiner Rechnung war etliches bereits verjährt, also nicht anzurechnen, jedoch noch nicht im Zentralregister gelöscht.

Meine Intervention beim Hessischen Innenministerium brachte keinen Erfolg, man berief sich auf eine negative Prognose. Mein Einwand, es seien inzwischen 9 Kinder betroffen, die alle hier in Deutschland geboren wurden und dieses Land als ihre Heimat empfinden würden, blieb ebenfalls unberücksichtigt. Die Eltern hätten die Verantwortung für ihre Kinder und müssten sich strafrechtlich korrekt verhalten oder eben die Konsequenzen für sich und ihre Kinder tragen.

Das war bitter. Auch der Rechtsweg führte zu keinem besseren Ergebnis. 10 Tagessätze, die das Leben von inzwischen 12 Personen entschieden.

Die Familie wurde im Mai diesen Jahres in die Türkei abgeschoben. Beim Verlassen des Flughafengebäudes in der Türkei wurde der Mann von Zivilbeamten festgenommen. Sein Verbleib ist bis heute ungewiss, amnesty international recherchiert. Ob er aus Angst vor dem Militärdienst untergetaucht ist, ob er irgendwo inhaftiert oder überhaupt noch am Leben ist, bleibt nach wie vor unklar.



Frau K. fuhr mit den Kindern zu Familienmitgliedern in den Osten der Türkei. Dort wurde sie nicht freundlich aufgenommen, denn die Menschen dort haben selber nicht genügend zum Leben. Zudem war und ist das Dorf nach wie vor Ort militärischer Auseinandersetzungen. Es gab keine medizinische Versorgung für 2 der zwischenzeitlich an Hepatitis erkrankten Kinder. Alle hatten Atemwegserkrankungen, litten unter Durchfall, Fieber und Erbrechen. Sie lebten vorübergehend in einem nur 15 m² großen Raum ohne Fenster. Spenden aus dem Landkreis halfen bei der Beschaffung der notwendigsten Lebensmittel. Die Kinder riefen immer wieder völlig aufgelöst hier bei uns in Deutschland an und baten um Hilfe. Sie waren verstört. Sie kannten das Land und die Leute nicht. Sie können keine Schule besuchen und es fehlt am Notwendigsten zum Leben.

Mitarbeiter der türkischen Menschenrechtsorganisation IHD besuchten die Familie und bestätigten dringenden Handlungsbedarf – bloß von wem? Inzwischen spricht Frau K. nicht mehr. Sie erwartet ihr 11. Kind, was bei der Abschiebung noch nicht klar war.

Leben von Flüchtlingen im Landkreis Marburg – Biedenkopf in Hessen

Was ist eigentlich eine DULDUNG?

Silke Dietrich

Die Duldung ist die „vorübergehende Aussetzung der Abschiebung“. Sie ist in § 60a des Aufenthaltsgesetzes geregelt und gehört zum schwierigsten Kapitel bundesdeutscher Ausländerpolitik. Tausende Menschen werden mit Duldungen Jahre und Jahrzehnte im Status: illegal - aber nicht strafbar, gehalten. Hier erhalten Sie eine Zusammenfassung der Rahmenbedingungen eines Lebens mit Duldung.

Basisinformationen

- Eine Duldung ist kein Aufenthaltstitel. Sie ist eine Bescheinigung darüber, dass die Betroffenen ausreisepflichtig sind, aber eine Abschiebung zurzeit nicht durchgeführt wird.
- Eine Duldung ist unsicher - Geduldete sind ständig von Abschiebung bedroht. Eine Duldung kann zwischen wenigen Tagen bis zu sechs Monaten gültig sein. Erst nach einjähriger Duldung muss die geplante Abschiebung von der Ausländerbehörde einen Monat vor Vollzug angekündigt werden.
- Eine Duldung sagt nichts darüber aus, warum und wie Menschen nach Deutschland gekommen sind.
- Eine Duldung sagt nichts über einen vorigen Aufenthaltsstatus aus.
- Menschen jeden Alters, Familienstandes, Gesundheitszustandes usw. können geduldet sein: in Deutschland geborene Kinder, alleinstehende Minderjährige, Familien, alte Menschen etc.
- Die Ausländerbehörde kann Bedingungen und Auflagen anordnen, ebenso Maßnahmen, welche die „Bereitschaft zur Ausreise fördern“ sollen.
- Da Illegalität im Rechtssystem nicht vorgesehen ist, muss die Ausländerbehörde eine Duldung erteilen, wenn Abschiebung rechtlich oder tatsächlich (z. B. fehlende Papiere, keine Verkehrsanbindung) unmöglich ist.
- Duldungen erlöschen bei Ausreise.

Sozialleistungen und Unterbringung

- Anspruch auf Arbeitslosengeld oder Sozialhilfe besteht nicht. Eine Duldung bedeutet ausnahmslos Bezug von Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG).
- Leistungen nach dem AsylbLG sind deutlich niedriger als ALG 2-Leistungen (für eine alleinstehende Person im Wert von ca. 200 € monatlich statt 345 €).
- Leistungen nach dem AsylbLG können als Sachleistungen (Kantinenversorgung, Gutscheine, Esspakete) ausgegeben werden. Lediglich ca. 10 € wöchentlich sollen in bar ausgezahlt werden.
- Asylbewerberleistungen können im Rahmen des Ermessens gekürzt und gestrichen werden.
- Das AsylbLG gewährt nur Anspruch auf eingeschränkte medizinische Versorgung. Der Nachweis über die akute Notwendigkeit der Behandlung ist zu erbringen.



Familie D. aus dem Kosovo hatte da mehr Glück ...

Die Familie reiste 1993 aufgrund des herrschenden Krieges nach Deutschland ein. Das Asylverfahren wurde rechtskräftig abgelehnt. Alle 3 Kinder der Familie sind in Deutschland geboren und inzwischen 12, 8 und 6 Jahre alt. Herr D. arbeitet. Die Familie bezieht keinerlei öffentliche Leistungen und ist in der örtlichen Gemeinde allseits bekannt und vorbildlich integriert. Eine Tochter leidet an Allergien und Asthma, ein weiteres Kind wurde wesentlich zu früh geboren und erlitt Hörschäden, das dritte Kind leidet an einer hochgradigen Insektengiftallergie. Dennoch und obwohl kosovarische Behörden bescheinigten, dass die Kinder dort nicht behandelbar seien, erhielt die Familie im Jahre 2001 die Ausreiseaufforderung und eine Grenzübertrittsbescheinigung. Sie sollten Deutschland verlassen. Große Verzweiflung griff Raum in der Umgebung der Familie. Nachbarn, Freunde, der Kindergarten und die Schule konnten das Verhalten der Behörden nicht nachvollziehen.

Glücklicherweise hatte die Familie Freunde, die sie immer wieder unterstützten, sei es bei der Beschaffung allergiege-rechter Einrichtungsgegenstände, im Umgang mit Behörden, beim Einreichen einer Petition an den Hessischen Landtag, bei Besuchen des Rechtsanwaltes und immer wieder mit Gesprächen und Zuwendung und durch Unterstützung der Kinder in der schwierigen Lebenssituation. Glücklicherweise hat Herr D. seinen Job nicht verloren und einen verständnisvollen Chef.

Inzwischen sind die Kinder aus ihren Lebenswelten nicht mehr heraus zudenken, sprechen akzentfreies Deutsch und erleben Deutschland als ihre Heimat. Im März 06 befand die Hessische Härtefallkommission, dass der Familie ein Bleibe-recht nach § 23a AufenthG zugestanden werden sollte.

Ach, gäbe es doch mehr solcher Entscheidungen.....

Von Amts wegen desintegriert

Herr B. ist 1992 vor der Diktatur in Togo, die er aktiv mit politischen Aktionen bekämpft hatte, geflohen. Das Bundesamt glaubte ihm seinerzeit nicht und lehnte den Asylantrag ab. Seither hatte er eine Duldung, die ihm jahrelang auch die Erwerbstätigkeit gestattete. Er arbeitete 8 Jahre lang unentwegt in derselben Firma.

Die Arbeitsgenehmigung wurde ihm 2003 entzogen. Die Klage hiergegen wurde abgewiesen. Ein Abschiebungsversuch 2003 scheiterte, weil die Polizei ihn nicht zuhause angetroffen hatte. Ein Asylfolgeantrag, der 2003 gestellt worden war, wurde im Frühjahr 2006 mit Abschiebeschutz nach § 60.5 beschiedenen. Begründung: die Verfolgungssituation in Togo habe sich nach den Wahlen 2005 deutlich verschlechtert, von einer Gefährdung bei Rückkehr sei auszugehen, zumal er wegen herausragender exilpolitischer Aktivitäten den togoischen Behörden bekannt sein dürfte.

Sowohl das BAMF (Bundesamt für Migration und Flüchtlinge) als auch Herr B. legen Berufung ein. Die Berufung des BAMF wird abgewiesen, der Berufung Bs. Wird stattgegeben und Prozesskostenhilfe bewilligt. Der Fall ist nun beim OVG anhängig.

Die Entscheidung nach § 60.5 AufenthG ist auf jeden Fall schon mal nicht mehr zu unterschreiten.

B. hat keine Straftaten begangen und ist sehr gut integriert. Zahlreiche deutsche Freunde, Nachbarn, Mitbürger seiner „Heimatgemeinde“ Hüttlingen haben sich für sein Bleiberecht eingesetzt.

Herr B. hatte von 1995 bis zum Arbeitsverbot 2003 ununterbrochen beim gleichen Arbeitgeber gearbeitet. B. der sich in diesen 8 Jahren unabhängig von Unterstützung selbst versorgt hatte, privaten Wohnraum bewohnt, ein Auto besessen und sogar eine Lebensversicherung abgeschlossen hatte, lebt nun von Leistungen nach dem AsylbLG (Asylbewerberleistungsgesetz) in obdachlosenrechtlicher Unterbringung. Das Auto musste verkauft, die Versicherung zum Schleuderpreis aufgelöst werden. Ein Kleinkredit für das Auto, den B. längst hätte abzahlen können, wenn er hätte arbeiten dürfen, wächst mit immensen Zinsen ins Uferlose.

Inzwischen konnte er nach massivem Einsatz seines Anwaltes die Arbeit in der alten Firma wieder aufnehmen. In den 3 Jahren seiner erzwungenen Arbeitslosigkeit hat er alles verloren, was er sich in mühsamer Arbeit aufgebaut hatte. Er fängt jetzt mit erheblichen Schulden wieder von vorn an und es fehlen ihm 3 Jahre Rentenbeiträge. Niemand wird ihm den entstandenen Schaden ersetzen.

*Helga Groz, Sprecherrat
Flüchtlingsrat Baden-Württemberg*

- Erst nach 3 Jahren Leistungsbezug ist eine Verbesserung der Situation möglich, wenn den Betroffenen nicht vorgeworfen wird, dass sie die Dauer des Aufenthaltes selbst beeinflusst haben. Die Höhe der Leistungen orientiert sich dann am Sozialgesetzbuch, Kürzungen und Streichungen sind weiterhin möglich.

- Anwaltliche Beratung muss von den Betroffenen selbst finanziert werden.

- Mit einer Duldung besteht keine rechtliche Verpflichtung, in einer Gemeinschaftsunterkunft zu wohnen (in Baden-Württemberg erst nach 12 Monaten Duldung). Der Antrag auf eine Wohnung kann abgelehnt werden. Die Unterbringung in einer Unterkunft kann als Auflage erteilt werden. Diese Maßnahmen häufen sich, da die Unterkünfte nicht ausgelastet sind.

- Die Ausländerbehörde kann den Umzug in ein sogenanntes Ausreisezentrum anordnen („Förderung der Bereitschaft zur Ausreise“).

Räumliche Beschränkung

- Die Räumliche Beschränkung ist für Geduldete zwingend auf das Gebiet des Bundeslandes beschränkt. In der Regel wird Geduldeten pauschal verboten, den Kreis der zuständigen Ausländerbehörde zu verlassen.

- Abgesehen von einigen Gerichts- und Behördenterminen müssen Geduldete die Verlassenserlaubnis persönlich bei der Ausländerbehörde beantragen und begründen. Der Antrag kann abgelehnt werden.

- Eine Reise ohne Erlaubnis gilt als Verstoß und wird mit Bußgeld und Strafe geahndet.

Familie

- Familiennachzug aus dem Ausland zu Geduldeten ist nicht erlaubt.

- Geduldete können Ehen und Lebenspartnerschaften eingehen, wenn sich beide Personen in Deutschland befinden und alle erforderlichen Papiere vorlegen. Gleiches gilt, wenn eine der beiden Personen deutsche Staatsangehörige ist.

- Für eine Eheschließung beschaffte Papiere können durch die Ausländerbehörde für andere Zwecke verwendet werden.

- In Deutschland geborene Kinder Geduldeter erhalten in der Regel ebenfalls eine Duldung.

Bildung

- In manchen Bundesländern gilt für geduldete Kinder keine und Jugendliche keine Schulpflicht. Allerdings werden sie in der Regel beschult und können sich auf das Schulrecht berufen.

- Nach der Schulpflicht, bzw. nach dem 18. Geburtstag, können Geduldete öffentliche Schulen besuchen. Die Schulen sind nicht verpflichtet, sie aufzunehmen. Zuschüsse für Lehrmaterial, Fahrtkosten usw. sind nicht vorgesehen.

- Geduldete müssen Deutschkurse selbst finanzieren, einschließlich der Fahrtkosten. Dies gilt ebenso für andere Bildungsmaßnahmen. Ein Anspruch auf kostenfreie Teilnahme an Integrationskursen besteht nicht.



- Geduldeten ist die Teilnahme an Bildungsmaßnahmen, die durch ARGE oder Arbeitsagentur gefördert werden, nicht erlaubt.
- Im Prinzip ist die Aufnahme eines Studiums möglich. Die üblichen Aufnahmevoraussetzungen müssen erfüllt sein. Zuschüsse für Lehrmaterial, Fahrtkosten, Studiengebühren gibt es nicht. Ein Verbot des Studiums kann durch die Ausländerbehörde per Auflage erteilt, bzw. die Reiseerlaubnis verweigert werden.
- Zur Führerscheinprüfung können Geduldete zugelassen werden, wenn die Ausländerbehörde die Identität bestätigt. Dann reicht die Duldung als Ausweisersatz aus. Unterricht und Gebühren müssen selbst finanziert werden, Reiseerlaubnisse für Überlandfahrten etc. sind erforderlich.

Arbeit

- Für Geduldete sind Erwerbstätigkeit und Beschäftigung laut Aufenthaltsgesetz nicht gestattet. Ausnahmen sind in der Beschäftigungsverfahrensverordnung geregelt und werden in einem Antragsverfahren geprüft.
- Erst nach einem Jahr Aufenthaltsgestattung oder Duldung können Betroffene überhaupt eine Arbeitserlaubnis erhalten. Im Rahmen ihres Ermessens kann die Ausländerbehörde zustimmen. Voraussetzung ist, dass den Geduldeten nicht vorgeworfen wird, sie seien wegen Leistungsbezuges eingereist, oder hätten die Verhinderung der Abschiebung selbst verursacht.
- Für Geduldete ist der Arbeitsmarktzugang „nachrangig“. Sie müssen der Ausländerbehörde ein konkretes Arbeitsangebot nachweisen und können nur dafür eine Arbeitserlaubnis beantragen. Stimmt die Ausländerbehörde zu, fordert sie in einem verwaltungsinternen Vorgang die Zustimmung der Agentur für Arbeit. In einer Arbeitsmarktprüfung wird u. a. untersucht, ob Deutsche, EU-Ausländer, Menschen mit Aufenthaltserlaubnis und Niederlassungserlaubnis für diese Stelle zur Verfügung stehen.
- Ausnahmen können im Einzelfall fundiert begründet beantragt werden.
- Für eine betriebliche Ausbildung, einen (Ferien-) Job, eine ehrenamtliche Beschäftigung ... für jede Arbeit benötigen alle Geduldeten, auch Jugendliche, die Zustimmung der Ausländerbehörde und ggf. der Arbeitsagentur.

Silke Dietrich ist Koordinatorin des Projektes INFONET beim Flüchtlingsrat Schleswig-Holstein e.V. in Kiel (www.infonet-frsh.de).

Wo ein Wille ist, da ist auch ein Weg

Wir erinnern uns: Im November 1999, der militärische Einsatz der Nato im Kosovo war noch keine 3 Monate beendet, da beschloss die Innenministerkonferenz, die „zügige Rückkehr der Kosovo- Kriegflüchtlinge“ einzuleiten, mit dem Ziel diese bis zum Jahresende 2000 „im Wesentlichen“ abgeschlossen zu haben. Zwangsmaßnahmen zur Rückführung sollten in größerem Umfang ab Frühjahr 2000 durchgeführt werden.

Rexhep war mit seiner Frau und 3 Kindern im Frühjahr 1992 nach Deutschland gekommen. Sein Asylantrag wurde zwar abgelehnt, aber sein Aufenthalt wurde wegen der anhaltenden Unruhen in seiner Heimat geduldet, denn Rexhep hatte Arbeit gefunden und ernährte seine Familie, ohne Hilfe des Sozialamtes in Anspruch zu nehmen.

Jetzt aber wurde auch er aufgefordert, Deutschland mit Frau und Kindern zu verlassen. – Ein 4. Kind war 1993 in Deutschland zur Welt gekommen. Im Kosovo hatte die Familie weder eine Unterkunft noch Aussicht auf Arbeit.

Es wurde ein Plan ausgearbeitet, wie die Familie nach der Rückkehr nicht in das absolute Nichts fallen würde:

Aufgrund der 4 Kinder und der Tatsache, dass Rexhep während seines Aufenthalts in Deutschland immer gearbeitet hatte, erhielt er über das „60 Häuser- Programm“ der Ev. Landeskirche Baden Geld zur Beschaffung von Baumaterial, um ein Haus mit 2 Zimmern und einer Nasszelle zu errichten.

Unsere Bürger-Initiative brachte durch Spenden und Benefiz-Veranstaltungen ebenfalls Geld auf, so dass der Familiengröße entsprechend, der Bau mit zwei weiteren Zimmern geplant werden konnte. Inzwischen war allerdings der Herbst 2000 schon fast vorbei und der 2. Nachkriegswinter stand im Kosovo bevor.

Rexhep ließ sich überzeugen, sich vorübergehend von seiner Familie zu trennen, um den Bau des Hauses vorzubereiten. Die Ausländerbehörde stimmte zu, dass er in der 1. Januar-Dekade 2001 ausreist, der Rest der Familie aber bis zum Schuljahresende in Deutschland verbleiben durfte.

Das erstgeborene Kind, die Tochter Shipe, war eine überaus hervorragende Schülerin. Sie besuchte die Realschule, die sie aber erst im Juli 2002 abschließen würde. Die Ausländerbehörde hatte zwar Verständnis, dass das für Shipe und ihre Zukunft wichtig ist. Sie war aber nicht bereit, der Familie den Aufenthalt für ein weiteres Jahr zu gestatten, obwohl der Vater diese Zeit benötigen würde um das geplante Haus zu bauen. Der Schulleiter, die Sozial-Betreuerin und der Vater suchten gemeinsam einen Weg, Shipe dennoch die Mittlere Reifeprüfung zu ermöglichen.



Das schier unmögliche gelang: eine befreundete Familie erklärte sich bereit, die gerade einmal 14 jährige Tochter als Pflegetochter aufzunehmen und die erforderliche Selbstverpflichtungserklärung gegenüber der Ausländerbehörde abzugeben. Die Eltern stimmten zu, dass das Mädchen für 1 Jahr alleine in Deutschland bleiben darf, während die 3 Brüder mit der Mutter wie vereinbart im Juli 2001 in den Kosovo zurückkehrten. (Man überlege: zuerst entscheidet sich der Vater, die Familie alleine in Deutschland zu lassen, um sein Haus im Kosovo zu bauen, dann erhält ein Mädchen (!) aufgrund der außerordentlichen schulischen Leistungen eine Realschulbildung und bleibt alleine in Deutschland, während die Eltern und die Brüder (!) in den zerstörten Kosovo zurückkehren. – Für eine albanische Familie eigentlich 2 völlig unverstellbare Optionen!)

Nicht genug: Bei Abschluss der Mittleren Reife war Shipe Schulbeste und wurde mit 3 Preisen ausgezeichnet! Natürlich befürwortete der Schulleiter den Übergang des Mädchens auf ein Gymnasium. Eine Schülerin mit dieser Bildungsgrundlage in die zerstörte Heimat zurückzuschicken, wo kaum ein weiterführender Schulbesuch oder eine entsprechende Berufsausbildung zur Diskussion standen, wo aber nach Tradition die Heirat und dann der Haushalt der normale Lebensgang sein würde, das wollten wir alle nicht ins Auge fassen. – Außer die Ausländerbehörde. Sie wollte, dass die getroffene Vereinbarung eingehalten wird und Shipe nach der Reifeprüfung ausreist.

Wir sprachen mit dem Oberbürgermeister unserer Stadt als unmittelbarem Vorgesetzten der Behörde. Der Schulleiter - zugleich Stadtrat – unterstützte unseren Vortrag: „Shipe spricht besser deutsch als jede deutsche Schülerin“. Das Gymnasium stellte eine Aufnahmebestätigung aus – und Shipe schwankte zwischen der Hoffnung hier das Abitur zu machen und – Heimweh!

Der Oberbürgermeister, selbst Vater von Kindern im gleichen Alter, wusste natürlich, dass nach dem Abitur wohl der Antrag folgen würde, dass Shipe hier studieren kann. Das stellten wir

aber zurück, denn einerseits wäre Shipe mit dieser Perspektive überfordert gewesen- sie wollte lieber einen Beruf ergreifen, Geld verdienen und der Familie in der Heimat helfen, denn dort ging es wirklich nicht gut.

Nun setzte sich der Oberbürgermeister persönlich beim Regierungspräsidium Karlsruhe für Shipe ein. Allerdings musste sie zunächst ausreisen und damit das Asylverfahren endgültig zum Abschluss bringen. Im Kosovo musste sie sich einen UNMIK-Pass beschaffen und danach mit einem Visum zum Zwecke der Ausbildung wieder einreisen. Das Alles musste in den großen Ferien durchgezogen werden, damit Shipe nicht ein volles Jahr verlieren würde.

Das Abitur schaffte Shipe mit Bravur. Inzwischen studiert sie Germanistik und Geschichte für das Lehramt. Das Abiturzeugnis und die Persönlichkeit der jungen Frau überzeugte die Robert- Bosch- Stiftung, Shipes Studium zu finanzieren. Schon im 1. Fachsemester, sandte die Fulbright - Stiftung Shipe für 6 Wochen zu einem internationalen Seminar nach Anchorage, Alaska. Von dort schrieb sie mir: „Wenn ich sehe, wie hier in Nordamerika Ausbildung gemacht wird, dann weiß ich, dass unser Ausbildungssystem in Deutschland irgendwie schief liegt. (Sie schrieb wirklich „Unser“ (!) Ausbildungs- System – gibt es einen besseren Beleg für gelungene Integration?)“

Wenn alle am selben Strang ziehen, kann man im Einzelfall manchmal eine Lösung finden. Allerdings müssen alle Beteiligten aufeinander zu gehen.

An dieser Stelle danke ich deshalb nochmals allen, die mitgeholfen haben, einer jungen Migrantin den Weg in eine gesicherte Zukunft zu ebnen. Ich bin gewiss: Das in Shipe investierte Vertrauen kommt zurück. Ich freue mich darauf, ihren weiteren Lebensweg zu verfolgen!

*Udo Dreutler, Sprecherrat
Flüchtlingsrat Baden-Württemberg*



Ping Pong der Behörden

Frau L., 1972 im kroatischen Teil Jugoslawiens geboren und serbischer Abstammung, reiste im Juni 1994 nach Deutschland ein. Nachdem das von ihr betriebene Lebensmittelgeschäft in ihrem Heimatort in der von Kroaten und Serben umkämpften Krajina mehrfach zerstört worden war, ist sie 1991 geflohen. Zuerst hielt sie sich in einem serbischen Flüchtlingslager auf, 1994 gelang ihr die Ausreise nach Deutschland. Bei ihrer Einreise hatte Frau L. einen Pass der Bundesrepublik Jugoslawien, der jedoch im August 1994 ablief. Sie bemüht sich sofort beim kroatischen Konsulat um die Erneuerung des Passes und wird abgewiesen mit der Begründung, sie sei über Serbien nach Deutschland eingereist und solle sich dort um einen Pass bemühen. Das Konsulat der BR Jugoslawien erneuert zwar den Pass aus „humanitären Gründen“ erkennt jedoch nicht die Staatsangehörigkeit zur BR Jugoslawien an. In Deutschland erhält Frau L. eine Duldung wegen der ungeklärten Staatsangehörigkeit

Der Antrag auf Erteilung einer Aufenthaltsbefugnis bleibt zunächst 3 Jahre lang unbearbeitet und scheitert dann 1998 mit der Begründung, dass es Rückübernahmeabkommen sowohl mit Kroatien als auch mit der BR Jugoslawien gebe und daher eine Abschiebung möglich wäre. Auf die hiergegen erhobene Klage stellt das Gericht 2002 fest, dass Frau L. alle ihr zumutbaren Maßnahmen ergriffen hat, um die Passbeschaffung zu unterstützen. Nachdem sie legal weder nach Kroatien noch in die BR Jugoslawien einreisen könne, habe sie ihr Abschiebehindernis auch nicht selbst zu vertreten.

In den 7 Jahren, die zwischen der Antragstellung und der gerichtlichen Aufhebung des Bescheides des Landratsamtes Heidenheim vergangen waren, hat Frau L. weitere Versuche unternommen, einen Pass zu erhalten. Beim kroatischen Konsulat wird Frau L. mitgeteilt, sie könne keine kroatische Staatsangehörigkeit erlangen, weil sie über 5 Jahre nicht in Kroatien war. Ein weiterer Versuch beim jugoslawischen Konsulat scheitert daran, dass ihr Heimatort auf kroatischem Gebiet liege.

Einen Antrag auf Erteilung einer Aufenthaltsbefugnis nach den Mittelstandserlassen des Landes Baden-Württemberg, wonach langjährige Flüchtlinge aus Bosnien-Herzegowina

und Serbien, wenn sie arbeiteten, unter bestimmten Voraussetzungen eine Aufenthaltserlaubnis erhalten sollten, lehnt das Regierungspräsidium Stuttgart ab, nachdem es sich an das kroatische Konsulat gewandt hatte. Das teilte nun mit, Frau L. sei doch Kroatin und ein Pass werde ausgestellt. Als Frau L. dort selbst vorspricht, erklärt man ihr, sie brauche eine Geburtsurkunde und einen Staatsangehörigkeitsausweis. Beide Dokumente hat sie nicht. 2003 stellt Frau L. einen Petitionsantrag, der 2004 mit der Begründung abgelehnt wird, sie habe sich nicht genügend um einen Pass bemüht. Schließlich kommt über ihre Eltern im Frühjahr 2004 die Mitteilung, sie könne einen serbischen Pass erhalten, da sie seit über 10 Jahren in Serbien angemeldet sei. Diese Meldung resultiert offenbar aus dem Aufenthalt in einem serbischen Flüchtlingslager zu Beginn ihrer Flucht. Der Pass wurde nun tatsächlich ausgestellt. Seit Juli 2006 kann Fr. L. abgeschoben werden. Derzeit läuft eine Eingabe bei der Härtefallkommission des Landes Baden-Württemberg in Stuttgart.

Frau L. hat während der gesamten Zeit ihres Aufenthaltes keinerlei staatliche Hilfe beansprucht. Aufgrund ihrer Vorbildung in Jugoslawien wurde ihr in Deutschland die Fachhochschulreife zuerkannt. Sie spricht so perfekt deutsch, dass sie bei ihrem früheren Arbeitgeber als kaufmännische Angestellte sogar den Schriftverkehr führte. Sie hat an zahlreichen Fortbildungsmaßnahmen teilgenommen und nach Insolvenz dieser Firma jede sich ihr bietende Arbeit angenommen. Derzeit arbeitet sie in einer anderen Firma in der Produktkontrolle und am Wochenende in einem Sonnenstudio.

Nach über 12 Jahren Aufenthalt in Deutschland mit einer Integrationsleistung, die nicht perfekter sein könnte, steht Frau L. nun vor der Vernichtung ihrer mühsam aufgebauten Existenz. Sie wurde Opfer eines jahrelangen Ping Pong Spiels zwischen Konsulaten und Behörden. Sie selbst hat sich jederzeit mühtätig verhalten.

*Helga Groz, Sprecherrat,
Flüchtlingsrat Baden-Württemberg*



Wir sind ein Teil dieser Gesellschaft und daher haben wir Mitspracherecht

Interview mit zwei Mitgliedern von “Jugendliche ohne Grenzen, Brandenburg”

Lejla, L.

Mein Name ist Lejla, ich bin 21 Jahre alt. Ich komme aus Bosnien-Herzegowina und bin seit Anfang 1994 in Deutschland, also seit dem Bürgerkrieg in Bosnien. Ich habe Abitur gemacht, in Berlin Schöneberg.

Frage: Du lebst doch eigentlich in Potsdam und hast in Schöneberg Abitur gemacht?

L.: Das ist eine etwas längere Geschichte. Ich habe vorher in Berlin Schöneberg gewohnt. In der zwölften Klasse sollte ich abgeschoben werden. Ich habe die ganze Abschiebeprozedur mitgemacht, ich war also schon am Flughafen und in letzter Sekunde kam dann ein Anwalt und ich hab einen Asylantrag gestellt. Durch diesen Asylantrag kam ich dann nach Eisenhüttenstadt. In dem Asylheim Eisenhüttenstadt habe ich mich am falschen Ort gefühlt, weil ich der einzige Ausländer war der halt deutsch sprechen konnte, die Behörden und alle haben sich total gewundert. Dann bin ich nach Potsdam umverteilt worden, und jetzt lebe ich seit ungefähr drei Jahren in Potsdam. Deshalb habe ich mein Abitur immer noch weiter in Berlin Schöneberg machen dürfen. Ich habe viel in der Schule gefehlt, aber so ist das gelaufen. Nach dem Abitur war also mein erster Plan zu studieren. Das durfte ich aber nicht, dann habe ich versucht eine Stelle, einen Job zu finden. Wenn ich eine Stelle gefunden hatte, machte mir das Arbeitsamt Probleme, das ist total kompliziert, man wartet bis zu sechs Wochen, oder auch länger, und ich hab kaum einen Arbeitgeber gefunden, der so lange wartet, und so hat auch das nicht geklappt.

F: Kannst du noch etwas zu Deinem Studienwunsch sagen?

L.: Ich hatte vor BWL zu studieren, wie jeder. Weil ich irgend-

wie den Traum habe, irgendwann selbstständig zu werden, und ein Unternehmen zu gründen. Aber das ist unrealistisch. Es war einfach so ein Traum, wo ich gedacht habe, mit BWL kann man überall einen Job finden. Wie gesagt geht das nicht.

Dann habe ich versucht einen Ausbildungsplatz zu finden. Ich habe auch einen gefunden, als Rechtsanwaltsfachangestellte. Da habe ich eine Stelle gefunden und der Anwalt ist total nett gewesen und hat auch gesagt, ich stehe dazu und ich werde dich auf jeden Fall nehmen. Diese Bereitschaft war sozusagen der erste Schritt, dass ich das überhaupt anmelden konnte. Natürlich ist es nicht erlaubt worden.

F: Wer hat das nicht erlaubt?

L.: Die Ausländerbehörde. Ich habe einen Antrag gestellt. Das ist eine betriebliche Ausbildung, eine betriebliche Ausbildung darf ich nicht machen, weil ich vom Arbeitsamt eine Genehmigung brauche, die mir dann gestattet, diese Stelle anzunehmen. Das hat nicht geklappt, und ich habe eine Ablehnung auch schriftlich bekommen. Ich habe dann einen Widerspruch gemacht, aber auch das hat nicht funktioniert. Jetzt mache ich eine Klage dagegen.

F: Kannst Du noch etwas zu deiner Familie sagen?

L.: Ich habe noch zwei jüngere Geschwister. Beide gehen auf das Gymnasium, auf die gleiche Schule wie ich gegangen bin. Weil die Schule in Berlin ist, brauchen auch sie immer einen Urlaubsschein, wegen der Residenzpflicht. Aber sie bekommen jetzt glücklicherweise Urlaubsscheine für sechs Monate. Ich habe die früher immer nur jeden Monat bekommen. Das ist einfach Bürokratie, es besteht die Möglichkeit das zu bekommen, das ist leicht, es ist nur eine Unterschrift und ein **37**



Stempel. Es wird nur verlangt dass wir ständig um Erlaubnis fragen.

F: Wie ist Euer aktueller Status?

L.: Wir sind jetzt im Asylverfahren, immer noch, also seit drei Jahren, seitdem wir in Potsdam sind. In Berlin hatten wir keinen Asylantrag gestellt, dort waren wir als Kriegsflüchtlinge, erst durch diese Abschiebung haben wir einen Asylantrag gestellt, und haben jetzt diese Aufenthaltsgestattung für das Asylverfahren bekommen. Das Bundesamt hat den Antrag schon abgelehnt, und wir klagen dagegen.

Amina, A.

Mein Name ist Amina. Ich bin 22 Jahre alt und komme ursprünglich aus Afghanistan. Ich lebe mit meiner Familie seit 1995 hier in Deutschland, in Neuruppin. Nach Deutschland sind wir geflüchtet aus politischen Gründen, mein Vater war Fernsehjournalist bei Radio Afghanistan, meine Mutter war Juristin im Außenministerium, dazu war sie stellvertretende Vorsitzende der Frauenorganisation. Unser Asylverfahren läuft schon seit zehn Jahren. Ich bin mit elf Jahren hier in Deutschland eingeschult worden, habe dann meine Schulpflicht erfüllt und anschließend mein Abitur absolviert. Ich strebe schon seit meiner Kindheit an, Medizin zu studieren und Ärztin zu werden. Das ist aber erstens nicht möglich auf Grund meines Status, weil in meinem Ausweis ja dieses Studienverbot gekennzeichnet ist, und zweitens auf Grund des ganzen Numerus Clausus. Mein NC für das Medizinstudium reicht leider noch nicht. Ich habe mich aber trotzdem an der ZVS beworben. Ich habe Wartesemester bekommen, und wenn ich eine Erlaubnis für ein Studium hätte, könnte ich nach einer gewissen Zeit studieren.

F: Wie seid ihr dazu gekommen, euch in dieser Gruppe "Jugendliche ohne Grenzen Brandenburg" (JoG) zu treffen?

L.: Wir hatten gehört, dass da jetzt eine Konferenz stattfindet in Karlsruhe. Davor hatten wir uns gar nicht getroffen gehabt, wir Jugendlichen aus Brandenburg. Wir sind dann mitgefahren nach Karlsruhe, und da habe ich dann die wirkliche Gruppe aus Brandenburg erst kennen gelernt. Nach dieser Konferenz in Karlsruhe haben wir gedacht, wir treffen uns weiterhin, und wir versuchen die Lage in Brandenburg zu ändern.

A.: Da hat sich eine Gruppe aus Berlin mit der Kampagne "Hier Geblieben" zusammengetan und ist nach Stuttgart gefahren, um dort parallel zu der Innenministerkonferenz eine

Jugendkonferenz zu gestalten. Unter anderem haben sie Demonstrationen und Aktionen in Stuttgart veranstaltet, was erfolgreich war und viel Aufmerksamkeit durch die Presse bekam. Aufgrund dessen haben sie dann beschlossen, eine Jugendinitiative zu gründen. So wurde "Jugendliche ohne Grenzen" ins Leben gerufen. In erster Linie und kurzfristig haben wir uns zum Ziel gesetzt, uns für eine großzügige Bleiberechtsregelung einzusetzen. Dadurch soll endlich erreicht werden, dass Menschen die jahrelang geduldet werden, eine Zukunftsperspektive haben und endlich etwas aus ihrem Leben machen können, statt ständig isoliert zu sein, ohne die Möglichkeit zu haben, zu arbeiten, zu studieren oder sich frei, ohne Residenzpflicht, zu bewegen.

Wir aus Brandenburg sind ebenso nach Karlsruhe gefahren. Dort war eines unserer gemeinsamen Ziele "Regionalpolitik" zu betreiben, d.h. in den einzelnen Bundesländern müssen Aktionen und Veranstaltungen zum Bleiberecht stattfinden. So hat sich die Gruppe JoG/Brandenburg zusammen gefunden, wo wir zusammen mit den Berlinern Veranstaltungen und Aktionen in Berlin und Brandenburg organisieren.

F: Wie haben Eure Aktionen, die Konferenz, die Demonstrationen und das alles, auf die Innenminister gewirkt?

L.: Mein Eindruck war, dass es nicht so viel gebracht hat. Aber ich denke, dass das auch ein Ansporn ist, dass wir weitermachen. Also ich denke schon, dass die mitbekommen haben, dass da jetzt irgendwie sich etwas tut, dass Leute sich treffen, dass die alle sechs Monate immer größer werden, und ich hoffe dass das irgendwie irgendwann so eine Größe erreicht, dass die auch sagen, wir tun jetzt mal was die fordern.

A.: In Stuttgart und Karlsruhe ist das berühmte "Hier geblieben – Stück" vom Gripstheater zum Thema Bleiberecht vorgeführt worden. Etliche Kinder und andere Jugendliche waren dort, um sich dies anzuschauen. Auch durch die Presseerklärung und die Pressekonferenz von Pro Asyl, wo wir persönlich zu Wort kamen, wurde eine Menge Öffentlichkeitsarbeit geleistet. Zudem kam dann unsere große Demo. Also man muss sagen, dass die Innenminister nicht von heute auf morgen die Ausländerpolitik ernst nehmen werden. Doch wenn wir immer weiter machen und immer größer werden, dann bin ich überzeugt davon, dass sie nicht weggucken können. Wir sind ein Teil dieser Gesellschaft und von daher haben wir Mitspracherecht.

*Das Gespräch führte Harald Glöde,
Flüchtlingsrat Brandenburg*

Platinum Playaz



Das ist ein Projekt, in dem sich jugendliche Migranten, Flüchtlinge, und deutsche Jugendliche gemeinsam engagieren, Anfang 2005 haben wir uns im „Jugendcafé Féga“ des Internationalen Bundes (IB) in Hanau, gefördert vom Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, zu einer festen Rap-Gruppe zusammengefunden.

Wir, das sind die Platinum Playaz, bestehen aus vier männlichen und einem weiblichen Mitglied.

Deutsch ist für die meisten von uns nicht die Muttersprache, aber unsere gemeinsame, deshalb sind unsere Texte überwiegend in Deutsch. Es fließen aber auch Teile unserer Muttersprachen mit ein. Wir schreiben nicht nur unsere Texte, sondern basteln auch die dazu passenden Beats selber.

Im Oktober 2005 bekam ein Mitglied unserer Gruppe die Aufforderung, sich um seinen Pass zu kümmern, damit er in sein „Heimatland“ ausreisen könne. Und dann waren sie da: die Angst und die Wut, dass eine von uns durch unmenschliche Gesetze, von irgendwelchen Politikern gemacht, getrennt werden soll, in ein Land geschickt werden soll, das nicht ihre Heimat ist. Sie gehört hierher zu uns nach Deutschland. Daraufhin fingen wir an, uns mit dem Schicksal von in Deutschland geduldeten Menschen zu beschäftigen. Wir nahmen Kontakt zu dem Bleiberechtsbündnis in Hanau auf, besuchten unsere erste Demonstration und unterstützten diese mit Songs von uns. Dann ging alles Schlag auf Schlag: Auftritte beim Bündnis für Bleiberecht in Hanau, hessenweite Demonstration in Wiesbaden, bundesweite Demo in München, Teilnahme am Jugendkongress „Jugendliche ohne Grenzen“ in Garmisch-Patenkirchen, Mitbegründung von „Jugendliche ohne Gren-

zen Hessen“, unzählige Auftritte bei dem Versuch, dass Serif Akbulut (der auch Gründungsmitglied von JOG Hessen ist) nicht abgeschoben wird. Für ihn schrieben wir einen eigenen Song. Diesen brachten wir bei allen Veranstaltungen als Rap, bei denen wir dann auftraten, so auch beim Hanauer Newcomer Contest, wo wir den zweiten Platz belegten. Organisation des bundesweiten Benfizkonzertes in Frankfurt/Main, Vorbereitung des Bundesjugendkongresses von „Jugendliche ohne Grenzen“ in Nürnberg – das sind weitere Aktivitäten unserer Gruppe.

Unterstützt werden wir in unserer Arbeit vom Internationalen Bund, Bleiberechtsbündnis Hanau und dem Hessischen Flüchtlingsrat

In unseren Texten versuchen wir Selbsterlebtes zu verarbeiten. Es geht um Diskriminierung, Unmenschlichkeit, Armut, Liebe und Texte gegen den Krieg.

Das sind wir:

- Andreas Herbeiu a.k.a. Pain, Herkunft, Rumänien, geboren am 29.12.89: Background vocals, Rap und writing.
- Jackline Mwaura a.k.a. She- Ro Herkunft, Kenia, geboren am 20.06.88: Background vocals, Rap und writing.
- Leo Navasartian a.k.a. L- Ra’ees, Herkunft, Armenien, geboren am 12.12.87: Beatz, Background vocals, Rap und writing, Design.
- Pascal Berger, a.k.a. Thrill, Herkunft, Deutsch-Griechisch, geboren am 07.07.87: Beatz, Background vocals, Rap und writing und zuständig für die Technik.
- Meikel Berger a.k.a. M Pire, Herkunft, Deutsch-Amerikaner, geboren am 13.04.86: Background vocals, Rap und writing.

Innenminister zum Bleiberecht

Bleiberechtsbeschluss der IMK vom 17.11.2006

I.

Die IMK begrüßt, dass der Bundesinnenminister und die Koalitionsfraktionen der CDU/CSU und der SPD im Deutschen Bundestag im Rahmen der Novellierung des Aufenthaltsgesetzes neben einer Reihe weiterer Fragen sich auch des Themas Bleiberecht für ausländische Staatsangehörige, die faktisch und wirtschaftlich im Bundesgebiet integriert sind, angenommen haben.

Die hier angestrebte Lösung greift weite Teile der von den Innenministern am 09.10.2006 entwickelten Regelungen auf. Die IMK ist zuversichtlich, dass im Rahmen des angestrebten Gesetzgebungsverfahrens Lösungen gefunden werden können, die es erlauben, dem betroffenen Personenkreis ein gesichertes Aufenthaltsrecht gewährleisten zu können, **die Zuwanderung in die Sozialsysteme zu vermeiden** und nachhaltige Bemühungen der Betroffenen um ihre Integration in die deutsche Gesellschaft zu fördern.

Da der im Gesetzgebungsverfahren noch festzulegende Inhalt und der Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes nicht feststehen, andererseits für die Betroffenen wie für die Behörden rasch Klarheit geschaffen werden soll, trifft die IMK folgende Bleiberechtsregelung.

II.

1. Ausreisepflichtigen ausländischen Staatsangehörigen, die **faktisch wirtschaftlich und sozial im Bundesgebiet integriert sind**, soll auf der Grundlage des § 23 Abs. 1 AufenthG ein Bleiberecht gewährt werden können.
2. Der Aufenthalt von Ausländern, die nach dieser Regelung keine Aufenthaltserlaubnis erhalten können, **muss konsequent beendet werden**. Die Rückführung von ausreisepflichtigen Ausländern soll durch **geeignete Maßnahmen verbessert werden** und praktische Hindernisse der Abschiebung insbesondere von Straftätern sollen soweit möglich beseitigt werden. Die Innenminister und -senatoren sind sich darüber einig, dass den nicht unter die Bleiberechtsregelung fallenden, nicht integrierten Ausreisepflichtigen **keinerlei Anreize für den weiteren Verbleib** in Deutschland aus der Nutzung der Leistungssysteme gegeben werden dürfen. Daher wird der Bundesgesetzgeber gebeten, entsprechende Veränderungen im Leistungsrecht zu prüfen. Die Innenminister und -senatoren werden im Vollzug der bestehenden Gesetze ermessensleitende Erlasse herausgeben bzw. anregen.
3. Der weitere Aufenthalt von ausländischen Staatsangehörigen **kann** zugelassen werden,
 - 3.1. - wenn sie mindestens ein minderjähriges Kind haben, das den Kindergarten oder die Schule besucht, und sich am - Tag des IMK-Beschlusses - **seit mindestens sechs Jahren ununterbrochen im Bundesgebiet aufhalten**,

- in allen anderen Fällen, wenn sie sich am - Tag des IMK-Beschlusses – seit **mindestens acht Jahren ununterbrochen** im Bundesgebiet aufhalten **und**

3.2.

- 3.2.1. wenn sie in einem **dauerhaften Beschäftigungsverhältnis** stehen (Das Beschäftigungsverhältnis kann aus mehreren Verträgen bestehen. Als Beschäftigungsverhältnis gelten auch die mit dem Ziel der späteren Übernahme in ein Arbeitsverhältnis eingegangenen Berufsausbildungsverhältnisse.) und wenn der Lebensunterhalt der Familie am - Tag des IMK-Beschlusses - durch eigene legale Erwerbstätigkeit ohne Inanspruchnahme von Sozialleistungen gesichert ist und zu erwarten ist, dass er auch in Zukunft gesichert sein wird.

3.2.2. Ausnahmen können zugelassen werden:

- bei Auszubildenden in anerkannten Lehrberufen,
- bei Familien mit Kindern, die nur vorübergehend auf ergänzende Sozialleistungen angewiesen sind,
- bei Alleinerziehenden mit Kindern, die vorübergehend auf Sozialleistungen angewiesen sind, und denen eine Arbeitsaufnahme nach § 10 Abs. 1 Nr. 3 SGB II nicht zumutbar ist,
- bei erwerbsunfähigen Personen, deren Lebensunterhalt einschließlich einer erforderlichen Betreuung und Pflege in sonstiger Weise ohne Leistungen der öffentlichen Hand dauerhaft gesichert ist, es sei denn, die Leistungen beruhen auf Beitragszahlungen,
- bei Personen, die am - Tag des IMK-Beschlusses - **das 65. Lebensjahr vollendet haben, wenn sie in ihrem Herkunftsland keine Familie**, dafür aber im Bundesgebiet Angehörige (Kinder oder Enkel) mit dauerhaftem Aufenthalt bzw. deutscher Staatsangehörigkeit haben und soweit sichergestellt ist, dass für diesen Personenkreis **keine Sozialleistungen** in Anspruch genommen werden.

3.3. Die Anordnungen der Länder können vorsehen, dass eine **Aufenthaltsgewährung nur erfolgt, wenn eine Verpflichtungserklärung nach § 23 Abs. 1 Satz 2, § 68 AufenthG vorliegt**.

4. Des Weiteren sind die nachfolgenden Voraussetzungen zu erfüllen:

- 4.1. Die Familie verfügt über **ausreichenden Wohnraum**.
- 4.2. Der tatsächliche Schulbesuch aller Kinder im schulpflichtigen Alter wird durch Zeugnisvorlage nachgewiesen. Eine **positive Schulabschlussprognose** kann verlangt werden.
- 4.3. Alle einbezogenen Personen verfügen bis zum **30.09.2007 über ausreichende Deutschkenntnisse**, d.h. ihre mündlichen Sprachkenntnisse entsprechen der Stufe A 2 des GERR.

Von dieser Voraussetzung wird abgesehen, wenn der Ausländer sie wegen einer körperlichen, geistigen oder seelischen Krankheit oder Behinderung nicht erfüllen kann.

5. Einbezogen sind auch erwachsene unverheiratete Kinder, sofern sie bei ihrer Einreise minderjährig waren, wenn es **gewährleistet erscheint**, dass sie sich auf Grund ihrer bisherigen Ausbildung und Lebensverhältnisse dauerhaft integrieren werden.
Diese jungen Erwachsenen können eine eigene Aufenthaltserlaubnis erhalten, unabhängig davon, ob ihren Eltern eine Aufenthaltserlaubnis erteilt wird.
6. Von dieser Regelung ausgeschlossen sind Personen,
 - 6.1. die die Ausländerbehörde vorsätzlich über **aufenthaltsrechtlich relevante Umstände getäuscht haben**,
 - 6.2. die behördliche Maßnahmen zur Aufenthaltsbeendigung vorsätzlich **hinauszögert oder behindert haben**,
 - 6.3. bei denen Ausweisungsgründe nach §§ 53, 54, 55 Abs 1, Abs. 2 Nr. 1 – 5 und 8 AufenthG vorliegen,
 - 6.4. die wegen einer im Bundesgebiet begangenen **vorsätzlichen Straftat verurteilt wurden**; Geldstrafen von bis zu **50 Tagessätzen** (kumulativ) bleiben grundsätzlich außer Betracht. Nicht zum Ausschluss führen Geldstrafen bis zu 90 Tagessätzen wegen Straftaten, die nach dem Aufenthaltsgesetz oder dem Asylverfahrensgesetz nur von Ausländern begangen werden können.
 - 6.5. die Bezüge zu **Extremismus** oder Terrorismus haben.
 - 6.6. Bei Ausschluss eines Familienmitglieds wegen Straftaten erfolgt grundsätzlich der Ausschluss der gesamten Familie. Die Trennung der Kinder von den Eltern ist in Ausnahmefällen möglich, wobei der Rechtsgedanke des § 37 Abs. 1 AufenthG entsprechend herangezogen werden kann und die Betreuung der Kinder im Bundesgebiet gewährleistet sein muss.
7. Ein Antrag auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach dieser Regelung kann innerhalb von sechs Monaten ab dem - Tag des IMK-Beschlusses - gestellt werden. **Die Aufenthaltserlaubnis wird befristet auf maximal zwei Jahre erteilt.** Die Verlängerung erfolgt, sofern die für die Erteilung der Aufenthaltserlaubnis **erforderlichen Voraussetzungen erfüllt sind.**
Die Anordnungen der Länder können vorsehen, dass Integrationsgespräche geführt und Integrationsvereinbarungen getroffen werden. Eine Aufenthaltserlaubnis bzw. Duldung kann dabei für einen Zeitraum von sechs Monaten erteilt werden.
8. Rechtsmittel und sonstige auf weiteren Verbleib im Bundesgebiet gerichtete Anträge müssen innerhalb der Antragsfrist zum Abschluss gebracht werden.
9. **Die IMK stimmt darin überein, dass von der vorstehenden Bleiberechtsregelung eigentlich Begünstigte, die aber die Voraussetzungen von Punkt 3.2.1 nicht erfüllen, eine Duldung nach § 60 a Abs. 1 Aufenthaltsgesetz bis zum 30.09.2007 erhalten, um ihnen eine Arbeitsplatzsuche zu ermöglichen.**
Wenn sie ein verbindliches Arbeitsangebot nachweisen, das den Lebensunterhalt der Familie durch **eigene legale Erwerbstätigkeit ohne Inanspruchnahme von Sozialleistungen sichert und zu erwarten ist, dass er auch in Zukunft gesichert ist**, erhalten sie eine Aufenthaltserlaubnis. Ziffer 3.2.2 zweiter Spiegelstrich gilt entsprechend.



Wem nützt die Bleiberechtsregelung der Innenministerkonferenz?

Heinrich Freckmann

Seit 2002 haben bundesweite und Länderbündnisse von Migrantenorganisationen, Gewerkschaften, Religionsgemeinschaften und Flüchtlingslobbygruppen, bisweilen unterstützt durch politische Prominenz, öffentlich für ein Bleiberecht langjährig geduldeter Menschen gekämpft. Die Innenminister der Länder haben sich am 17. November endlich mit dem Beschluss über ein mögliches Bleiberecht gerührt (Beschlusswortlaut auf S. 40). Schon am 13. November hatten sich die Bundesminister Schäuble und Müntefering mit einer Einigung über eine künftige bundesgesetzliche Bleiberechtsregelung zu Wort gemeldet. Der Beschluss der Innenministerkonferenz muss also als vorläufig betrachtet werden und kommt zunächst vor Inkrafttreten der erwarteten Bleiberechtsregelung zur Anwendung. Die angekündigte gesetzliche Bleiberechtsregelung ermöglicht, dass Betroffenen zunächst eine zweijährige Aufenthaltserlaubnis erteilt wird. Auf dieser Grundlage könnte dann eine nachhaltige Arbeitsmarktintegration tatsächlich gelingen. Über die weitere Ausgestaltung der angekündigten gesetzlichen Regelung ist bis dato noch nichts bekannt. Es ist zu erwarten, dass einige Länder im Bundesratsverfahren versuchen werden, zu verschärfen. Doch schon jetzt ist absehbar, dass sich in Bezug auf Ausschlusskriterien und Zugangsvoraussetzungen das erwartete Gesetz an dem in der IMK beschlossenen Rahmen von Bedingungen und sog. Integrationsleistungen orientieren wird. Der IMK-Beschluss wird inzwischen in den Ländern jeweils als Landeserlass zur Anwendung kommen. In jedem Fall muss in den Ländern ein bis 30.9.07 befristeter Abschiebestopp für alle, die möglicherweise in den Geltungsbereich der Bleiberechtsregelung fallen, erlassen werden. Hier wird es viele Ermessensgrenzfälle geben. Die Flüchtlingsräte haben sich vorgenommen, eine Handreichung zur Bleiberechtsregelung für die Beratungsarbeit zur erarbeiten. In diesem Zusammenhang empfiehlt es sich, immer mal wieder die web-Seiten der Flüchtlingsräte und von PRO ASYL zu besuchen (Adressen auf S. 50). Zu empfehlen ist u.E. auch zeitnah Informations- und Schulungsveranstaltungen für geduldete Flüchtlinge und Multiplikatoren zu organisieren. Geeignete ReferentInnen können in den Geschäftsstellen der Flüchtlingsräte erfragt werden. Im Folgenden gibt zunächst Rechtsanwalt Heinrich Freckmann einen ersten Überblick über Zugangskriterien und Zielgruppen der IMK-Bleiberechtsregelung. (Anm. der Redaktion)

Aktuelle Bleiberechtsregelung vom 17.11.2006

Die Innenminister der deutschen Länder haben am 17.11.2006 beschlossen, schon vor der geplanten Gesetzesänderung zugunsten lange in Deutschland lebender geduldeter Ausländer die Ausländerbehörden in bestimmten Fällen anzuweisen, Aufenthaltserlaubnisse zu erteilen oder aber den betroffenen Ausländern die Möglichkeit zu geben, durch Nachweis von Arbeitsplätzen dann die Aufenthaltserlaubnis zu erhalten.

Wer kann sofort eine Aufenthaltserlaubnis erhalten?

Allgemeine Voraussetzungen für alle sind

- hinreichendes Einkommen, um für sich und Familie ohne Anspruch auf öffentliche Leistungen sorgen zu können (Ausnahmen siehe Sonderfälle) – dies ist auch durch mehrere Arbeitsverhältnisse möglich.
- ausreichend Wohnraum
- Nachweis Schulbesuch für schulpflichtige Kinder; (ggf. Nachweis der Integration in den Kindergarten.)
- Bis 30.09.2007 ausreichende Deutsch-Kenntnisse (Stufe A 2 GERR = einfache sprachliche Verständigung im täglichen Leben)
- Beendigung anhängiger asyl- und ausländerrechtlicher Verfahren
- Keine Verurteilungen wegen Straftaten (unerheblich bis zu insgesamt 50 Tagessätze sowie bis zu 90 Tagessätze wegen Straftaten, die nur von Ausländern begangen werden können (z.B. unerlaubtes Verlassen Aufenthaltsortes pp).
- kein Vorliegen von Täuschungen über aufenthaltsrechtlich relevante Umstände.
- keine vorsätzlich hinausgezögerte oder behinderte Aufenthaltsbeendigung.
- kein Vorliegen von Ausweisungsgründen gem. §§ 53, 54, 55 I, II 1 – 5, 8 AufenthG.

Personen mit mind. 1 Kind in Schule oder Kindergarten

Die Einreise muss vor dem 18.11.2000 stattgefunden haben. Hierunter fallen auch Erwachsene, die als Minderjährige eingereist sind, wenn Integration zu erwarten ist – unabhängig von der Frage des Aufenthaltes der Eltern (Ziff. 5)

Sonstige Personen

Alle erwachsenen Alleinreisenden müssen vor dem 18.11.1998 eingereist sein.

Wer derzeit kein hinreichendes Erwerbseinkommen erhält:

Bis 30.09.2007 wird Duldung erteilt. Bis dahin können jederzeit ein oder mehrere verbindliche Arbeitsangebote der Ausländerbehörde vorgelegt werden, mit denen Lebensunterhalt sichergestellt werden kann. (u.U. ist damit zu rechnen, dass zu diesem Datum auch Integrationsleistungen wie Kindergarten- und Schulbesuch oder Spracherwerb belegt werden müssen. Anm. d. Redaktion) Daraufhin wird Aufenthaltserlaubnis erteilt (Diese berechtigt auch zur Arbeitsaufnahme). Unverzüglich danach muss dann die Arbeit auch aufgenommen und das Sozialamt pp hiervon benachrichtigt werden!

Ausnahmen bei der Voraussetzung zur Sicherung des Lebensunterhalts gelten für:

- Auszubildende in anerkannten Lehrberufen, wenn spätere Übernahme beabsichtigt ist.
- Alleinerziehenden mit Kindern, die vorübergehend auf Sozialhilfe angewiesen und deren Arbeitsaufnahme nach § 10 I 3 SGB II nicht zumutbar ist (wenn die Ausübung der Arbeit die Erziehung seines Kindes oder des Kindes seines Partners gefährden würde; die Erziehung eines Kindes, das das dritte Lebensjahr vollendet hat, ist in der Regel nicht gefährdet, soweit seine Betreuung in einer Tageseinrichtung oder in Tagespflege im Sinne der Vorschriften des Achten Buches oder auf sonstige Weise sichergestellt ist; die zuständigen kommunalen Träger sollen darauf hinwirken, dass erwerbsfähigen Erziehenden vorrangig ein Platz zur Tagesbetreuung des Kindes angeboten wird.)

- Erwerbsunfähige, wenn der Lebensunterhalt pp ohne öffentliche Leistungen gesichert ist – ggf. durch eine Verpflichtungserklärung Dritter!
- Personen, die am 17.11.2006 65 J. oder älter sind, wenn im Herkunftsland keine Familienangehörigen leben, hierzulande aber Kinder, Enkel – und wenn keine öffentlichen Leistungen benötigt werden - ggf. durch Verpflichtungserklärung Dritter!

Hannover, den 18.11.2006

Heinrich Freckmann ist Rechtsanwalt in Hannover

Mit Kirchenasyl zum Bleiberecht?

Fanny Dethloff



Ja. Sie wird kommen, die Bleiberechtsregelung. Ob jetzt bei der Innenministerkonferenz oder wenn sich die Innenminister wieder nicht eins werden, dann etwas später über den Bundestag. Nach Jahren des Rufens „Hiergeblieben!“ wird es einige langjährig geduldete Menschen geben, die darunter fallen. Kirchen, Flüchtlingsunterstützungsorganisationen, ein breites Spektrum der Gesellschaft sind mit langem Atem dafür eingetreten. Nach acht Jahren dürfen geduldete Menschen voraussichtlich bleiben. All die geforderten großzügigeren Öffnungen aber, wird es sicher nicht geben.

Ist jetzt alles gut? Brauchen wir keine Kirchenasyle mehr?

Das wäre doch zu schön. Doch leider sehe ich, wie sehr Menschen auch durch die Bleiberechtsregelung eher ausgeschlossen werden. Wie lange hier lebende, hier geborene Kinder weiter in unsichere Herkunftsländer zurück müssen. Ohne jede Zukunftsaussichten.

Die Kriminalisierung der geduldeten Menschen, ihre mangelnden Beratungsmöglichkeiten, ihre Fehler, die sie am Anfang des Verfahrens vielleicht einmal gemacht haben – all das werden Ausschlusskriterien sein: Landkreisübertritt? Asylverfahren verzögert? Botschaft nicht aufgesucht? - nicht bleiberechtigt.

Hier wird es weiter viel Unterstützung und Überzeugungsarbeit brauchen, um langjährig hier lebenden Menschen endlich zu ihrem Recht zu verhelfen.

Die Entrechtung von Menschen auf der Flucht geht weiter, die geplanten Änderungen des Zuwanderungsgesetzes lassen Böses erahnen. Der Katalog der Verschärfung des Aufenthaltrechtes ist lang. Und ob dies überhaupt noch mit den EU-Richtlinien, die in nationales Recht umgesetzt werden müssen, in Einklang zu bringen ist, scheinen die Koalitionsparteien sich vor dem EU-Menschenrechtsgerichtshof sagen lassen zu wollen. Die Haltungen sind so konträr und verhärtet, die Einzelfälle so weit weg von den Entscheidungsträgern und die Furcht vor Fremden scheint immer schlimmere Ausmaße anzunehmen.

Die irrije Annahme nämlich, man komme dem Rechtsextremismus bei, in dem man die Menschen mit Migrationshintergrund vertreibt, spielt den Neonazis nur in die Fänge.

Fremdenhass, Rassismus ist zutiefst verankert in unserer Gesellschaft und hat z.T. phobische Züge. Hier bleiben Aufklärungsarbeit und Begegnungsarbeit, Dialogangebote und Kulturtreffs, Jugendaktionen und Bildungsangebote die Aufgaben aller in dieser Gesellschaft. Politiker tun gut daran, sich eher an echten Integrationsideen zu beteiligen und diese voran zu bringen, als in Abwehr-, Abschiebe- und Ausgrenzungsideen weiter zu verharren.

Der Druck wächst

Die Unglaubwürdigmachung der Flüchtlinge vom Verfahrensbeginn an, die Abwehrhaltung in allen Amtsstuben wird das engagierte Eintreten von Kirchengemeinden weiter er-

forderlich machen. Hier sind auch die Widerrufsverfahren zu nennen, die Menschen nach Jahren und oft kurz vor ihrer Einbürgerung treffen. Ihr anerkannter Asylstatus wird wieder entzogen. Saddam regiert nicht mehr, also kann es losgehen. Die ersten Abschiebungen in den Nordirak werden vorbereitet. Dass Menschen heute aus dem Irak wegen des anhaltenden Krieges fliehen, mehr als der UNHCR vorher prognostiziert hatte, lässt Innenpolitiker anscheinend kalt. Und Iraker sollen laut Innenminister Beckstein auch nicht unter die Bleiberechtsregelung fallen. Mit dem Widerrufsverfahren können Menschen nach einer stabilen Phase der Integration neuerlich ins totale Aus geraten. Abschiebungen um jeden Preis scheint das Ziel zu sein.

Schon jetzt war zu spüren, wie Menschen, die eventuell eine Chance erhalten könnten, weil sie unter die kommende Bleiberechtsregelung fallen könnten, schnell noch vorher abgeschoben wurden. So in Koblenz, wo eine Familie in die Elendsgebiete der Türkei abgeschoben wurde, wo gerade jetzt im Herbst Schlammlawinen ganze Landstriche verwüsten und die politische Lage wieder „militärisch beruhigt“ wird. Kinder, die hier aufgewachsen und gut integriert waren, raus! Das für diese kurdische Familie eingerichtete Kirchenasyl wurde durch die Polizei gebrochen. Hier gilt es widerständig zu handeln, Menschen nicht allein zu lassen, sondern Schutz zu organisieren.

Kirchenasyl war immer dazu da, Menschen, die in Not geraten, an Leib und Leben bedroht sind, beizustehen. Das bleibt Aufgabe, so sicher Behörden auch die Herkunftsländer erklären mögen wenn die Auskünfte von Menschenrechtsorganisationen anders lautend sind.

Mit Rat und Tat zur Seite stehen

Die Bleiberechtsregelung wird einerseits einen sehr hohen Beratungsbedarf erzeugen und gleichzeitig eine harte Gangart gegen die mit sich bringen, die hier auch schon lange sind, aber nicht lange genug. Hier wird die Härtefallregelung (Paragraf 23 a AufenthG) kaum Lösungswege bieten. Und dann wird es voraussichtlich mehr Kirchenasyle geben müssen. Aber auch die andere Unterstützung von Kirchengemeinden wächst, denn immer mehr Gemeindemitglieder, Pastorinnen und Pfarrer setzen sich wieder ein, werden um Rat aufgesucht, brauchen rechtlichen Rat, um gut helfen zu können. Hier wird Kirche weiter reagieren und eine gute Beratungs- und Vernetzungsstruktur vorhalten müssen.

Dadurch, dass das Asylverfahren kein Schutzverfahren mehr ist, sondern lediglich zur Abwehr dient, wird es mehr Menschen ohne Aufenthaltsrechte unter uns geben, die in Not geraten an die Türe von Kirchen klopfen werden. Gästewohnung und Unterbringung, Hilfe zum Überleben, Einsetzen für medizinische Versorgung, Schulbesuch – es gibt viel zu tun, um Menschen weiterzuhelfen. Da viele Ankommende immer größere Angst vor den deutschen Behörden, vor dem Eurodac-Verfahren, vor der Zurückschiebung in andere Länder haben, können sie kaum noch für ihre Rechte eintreten.

Kirchenasyl als Schutz vor Zurückschiebung

Hier wird es neue Spielarten des Kirchenasyls geben: Kirchenasyl, um einen Asylantrag überhaupt erst zu stellen, um nicht krank zurückgeschoben zu werden, um elementare Menschenrechte zu gewähren.

Als Kirchengemeinden setzen wir uns weiter ein für die Gotesebenbildlichkeit eines jeden Menschen, egal welchen Aufenthaltstitel er hat, gleichgültig wie lange er da ist. Menschen in Not stehen wir bei. Humanitäre Gründe haben bei uns Vorrang.

Wir versuchen die Unglaubwürdigmachung in den Gemeinden zu heilen, in dem wir zuhören, Geschichten dokumentieren und Glaubwürdigkeit wieder herzustellen suchen.

Das tun wir um unserer eigenen Menschenrechte willen. Denn eine Demokratie, die immer menschenverachtender mit Asylsuchenden, mit Menschen mit Migratonshintergrund umspringt, ist auch für uns bedrohlich. Wir sind also nicht die freundlichen Gutmenschen und Helfer, sondern die, die sich für die Rechte aller engagieren – und das auf gleicher Augenhöhe

‘Dann müssen wir wohl alle gehen!’

Auf einer Pressekonferenz des Senats in Hamburg ging es auch um die Ausschlussgründe bei der Bleiberechtsregelung: „Für Gelächter sorgte der Bürgermeister gegen Ende der Pressekonferenz. Als Nagel betonte ‘Wer betrogen, gelogen oder Gesetze gebrochen hat, muss das Land verlassen’, unterbrach ihn Beust und sagte lächelnd: ‘Dann müssen wir wohl alle gehen!’“ (Hamburger Abendblatt, 10.11.06)

Solche tiefe Einsicht wünschte ich mir von mehr Politikern.

*Fanny Dethloff ist Vorsitzende des BAG Asyl in der Kirche
www.kirchenasyl.de*



«Wir hoffen, dass unsere Warnungen endlich ernst genommen werden!»»

Zur aktuellen Situation im Irak

Martin Link

Die Konferenz der Innenminister des Bundes und der Länder hat am 16. November in Nürnberg beschlossen, in Abstimmung mit der UN-Vertretung mit Abschiebungen zunächst von „straffälligen“ KurdInnen in den Nordirak zu beginnen. Bis dato galt lediglich die „freiwillige Rückkehr“ aus amtlicher Sicht als möglich. In Deutschland leben derzeit etwa 75.000 Iraker, die meisten sind als Flüchtlinge gekommen, weil sie unter der Diktatur Saddam Husseins nicht leben konnten oder wollten. Seit 2003 wurde etlichen Tausend Irakern der Flüchtlingsstatus widerrufen (14.000 seit 1.1.2004). Im Ergebnis von solchen Widerrufen und weil etliche irakische Flüchtlinge gar nicht anerkannt worden sind, erscheint die Zahl von 50.000 ausreisepflichtigen nicht übertrieben. Einstweilen hat der Staatsminister im Auswärtigen Amt Gernot Erler dringend vor Reisen in den Irak gewarnt: „Wir hoffen, dass unsere Warnungen endlich ernst genommen werden“. Was ist das also für ein Land, in das der deutsche Amtsschimmel und seine Fachaufsichten Reisen für Deutsche als unzumutbar erachten, die zwangsweise Rückkehr für Flüchtlinge hingegen als gefahrlos bezeichnen?

Die irakische Schriftstellerin, zu Zeiten des Saddam-Regimes politische Gefangene, beschreibt die gegenwärtige Situation in der ägyptischen Wochenzeitung Al Ahram so: „Tausende werden vertrieben. Gefolterte, verstümmelte, verbrannte Leichen tauchen überall auf. Namenlos und ohne Ende werden junge und alte Menschen gefunden, getötet durch einen Kopfschuss. Die Leichen stapeln sich auf den Straßen, werden auf Müllkippen abgeladen oder in die Flüsse geworfen.“ Auf der Webseite der Organisation (www.iraqbodycount.net) wird die Tragödie präsentiert. Toter für Toter, Tag für Tag: ein Toter im Fluss bei Tikrit gefunden, ein Toter, gefesselt und geknebelt im Fluss bei Mahmoudiya gefunden, ein Toter, enthauptet, bei Beiji gefunden, zwei Tote durch Straßenbombe in Falluja, fünf Tote einer Familie durch US-Angriff in Mossul, ein Polizist erschossen im Zentrum von Bakuba.

„Die Iraker sterben wie die Fische in einem vergifteten See“, so ein Händler aus Bagdad. „Ihre Leben sind unwichtig.“ Den Eindruck hat auch das renommierte britische Medizinjournal The Lancet und veröffentlichte im Oktober eine Studie der John-Hopkins-Universität in Baltimore und der Al-Mustansiriya-Universität in Bagdad nach der fast 655.000 Menschen – darunter 3.000 US-Soldaten – durch den anhaltenden Krieg, seine Folgen und die der anhaltenden Besatzung ums Leben gekommen seien. Die Sterberate im Irak ist seit 2003 von 55 auf 133 Tote pro 10.000 Einwohner gestiegen. Rund 600.000 Menschen kamen demnach direkt durch Gewaltanwendung

ums Leben, mehr als 50.000 durch Krankheiten, etwa infolge des weiter verschlechterten Gesundheitssystems. Häufigste Todesursache waren mit 53 Prozent Schussverletzungen, 18 Prozent wurden durch Autobomben getötet, zwölf Prozent durch Luftangriffe. 31 % wurden direkt von US-geführten Besatzungstruppen getötet. Laufend kämen 15.000 Tote pro Monat hinzu.

Kinderärzte schätzen, dass allein in Bagdad mehr als 1.000 Kinder leben, die schlimm traumatisiert sind und dringend eine psychotherapeutische Betreuung benötigen. Eine solche Versorgung von Kindern existiert im Irak aber nicht, es hat sie noch nie gegeben. „Allein im Kinderspital von Basra werden pro Tag rund 40 Patienten aufgenommen, davon 30 mit Durchfall, zehn so schlimm, dass sie Infusionen benötigen. Die hat die Klinik aber nicht, die Kinder sterben“, berichtet die deutsche Ärztin Eva-Maria Hobiger, die als Partnerin der action medeor im Irak arbeitet. Die Kinder sterben auch an Tuberkulose, Lungenentzündung, Hirnhautentzündung und Typhus. Hinzu kommt noch die im Irak früher ausgerottete Armutserkrankung Kala Azar, die, übertragen von Sandfliegen, heilbar ist, aber ohne Medikamente fast immer tödlich verläuft. Darüber hinaus fehlen Chirurgen. Sie haben in Scharen den Irak verlassen. Es gibt jeden Tag dutzende Entführungen und davon sind Ärzte im hohem Maße betroffen.

Das Zentrum für Menschenrechte in Bagdad zählt Menschenrechtsverletzungen der irakischen und ausländischer Streitkräfte. Im ersten Halbjahr 2006 wurden 200 Übergriffe gemeldet. Allein in den Monaten Juli und August wurden es 100 mehr. Amnesty international beklagt in seinem Jahresbericht: „Der politische Zerfallsprozess im Irak förderte religiöses Sektierertum, wodurch Frauen verstärkt in Gefahr gerieten, wegen ihrer Kleidung oder ihres Verhaltens Gewalt zu erleiden.“ In sunnitischen Mehrheitsgebieten finden regelmäßig Attentate auf Shiiten statt. In shiitischen Siedlungsgebieten finden regelmäßig Pogrome gegen sunnitische Personen und Familien statt. Entsprechend eskaliert die Zahl der Inlandsvertriebenen und hat mit 300.000 seit Februar 2006 einen Höchststand erreicht. Das irakische Ministerium für Migration und Vertreibung hat landesweit 51.000 Familien registriert, 9.000 davon allein in Bagdad, wo die Zahl der Obdachlosen völlig außer Kontrolle geraten ist.

Im Irak kursiert ein Witz: „Bush hat beschlossen, dass sich die Iraker sofort aus dem Land zurückziehen sollen“. Tatsächlich ist es vor allem die gut gebildete und noch vermögende Mittelschicht, die ihr Eigentum verkauft und flieht. Gefälschte Dokumente zur Einreise nach Europa sind für rund 10.000 US-Dollar zu haben. Doch die meisten suchen Zuflucht im

«Die Iraker sterben wie die Fische in einem vergifteten See»

kurdischen Nordirak, in der Türkei oder in einem arabischen Nachbarland. Das UNHCR stellt einen „schleichenden Exodus“ fest. Nichtregierungsorganisationen schätzen die Zahl der Flüchtlinge sogar auf 5 Millionen. Über 1 Million sind in Jordanien untergekommen. In Syrien werden schon 800.000 irakische Flüchtlinge – insbesondere Christen und Palästinenser – und monatlich 40.000 weitere irakisch-syrische Grenzgänger gezählt. Alle 6 Monate müssen die Iraker jedoch das Land verlassen, um ein neues Aufenthaltsvisum zu ergattern. Ein striktes Arbeitsverbot zwingt sie in Abhängigkeit von Hilfsorganisationen. Dem Flüchtlingshochkommissar der UN wird derweil das Geld knapp. „Diese wachsende menschliche Katastrophe ist einfach vom Radarschirm der meisten Geberländer verschwunden“, so der Irak-Koordinator des UNHCR Andrew Harper mit Blick auf amerikanische und europäische Hilfszurückhaltung.

Private unabhängige Hilfsorganisationen stehen nicht nur im Fadenkreuz irakischer Aufständischer. Auch die US-Besatzungsverwaltung setzt sie unter Druck, um die Einbettung der unabhängigen NRO-Aktivitäten in das amerikanische Wiederaufbaukonzept – das nach dem Prinzip, nur loyales Bevölkerungsverhalten zu belohnen, funktioniert – zu erzwingen. Die internationalen Hilfsorganisationen – auch die der UN – arbeiten inzwischen sämtlich ausschließlich mit irakischem Personal. Die wenigen internationalen MitarbeiterInnen leben und arbeiten i.d.R. in der von den US-Truppen hermetisch abgeriegelten „Grünen Zone“ in Bagdad. Verlassen sie diese, bewegen sie sich in gepanzerten Fahrzeugen mit bewaffnetem Begleitschutz oder im Hubschrauber. Kontakt mit der einfachen Zivilbevölkerung ist nahezu ausgeschlossen. Unter diesen Bedingungen lassen Wiederaufbauerfolge weiter auf sich warten. Im Land mit den zweitgrößten Ölvorkommen weltweit übernachten derweil Autofahrer in der Hoffnung, ein paar Liter Benzins zu erheischen, vor den Tankstellen. Im Spätsommer explodierte eine Pipeline in der südirakischen Provinz Diwaniya. Zahlreiche Menschen, Felder und Häuser verbrannten vollständig.

Derweil boomt das Geschäft mit der „Sicherheit“ im Irak. Rund 30% der 45 Milliarden US-Dollar, die von der US-Administration für den Wiederaufbau im Irak seit 2003 gezahlt wurden, werden für Sicherheitsdienste ausgegeben. Solche wie IPOA, die sich als eine „Handelsorganisation, deren Mitglieder im internationalen Geschäft mit Frieden und Sicherheit tätig sind“, vorstellt. Dazu gehört z. B. die Firma Blackwater deren Söldner international aktiv und berüchtigt sind. Auch die private Sicherheitsfirma AEGIS (GB) gehört zu IPOA. Sie stellt private Personenschützer im Irak. Auf ihrer Webseite veröffentlichte AEGIS stolz ein Video, in dem Mitarbeiter der Firma von ihrem kugelsicheren Auto heraus zivile Iraker auf der Straße jagen und töteten (www.uni-kassel.de).

Weitere 25% der US-Wiederaufbaumittel verlieren sich nach Verlauten der Kommission für öffentliche Unbestechlichkeit (CPI) in den Taschen korrupter Politiker. Stuart Bowen, Sonderbeauftragter für den Wiederaufbau des Landes, beziffert den Schaden sogar auf vier Milliarden Dollar jährlich. Es scheint dass landesweit nur der Festungsbau der 592 Millionen US-Dollar teuren neuen US-Botschaft in Bagdad zügig vorankommt.

Schweigender Exodus

Nach Beobachtungen des UN-Hilfswerks für Flüchtlinge (UNHCR), findet im Irak ein „schweigender Exodus“ statt. Seit der US-Invasion im März 2003 ist die Zahl der irakischen Flüchtlinge auf mehr als 1,6 Millionen angestiegen. Nichtregierungsorganisationen schätzen die Zahl sogar auf 5 Millionen. Wer Bargeld weise kann und die bürokratischen Hürden überwindet, findet Aufnahme in Jordanien. Die anderen, viele von ihnen irakische Christen und Palästinenser, fliehen nach Syrien. Rund 40.000 Iraker strömen mittlerweile jeden Monat über die irakisch-syrische Grenze, so der UNHCR-Sprecher Ron Redmond. Vor dem Krieg 2003 lebten in Syrien ca. 100.000 Iraker, heute gibt es mehr als 800.000 irakische Flüchtlinge allein in Damaskus.

Ihre Zukunftsaussichten sind düster. Die meisten leben in den Vororten von Damaskus unter erbärmlichen Bedingungen, alle 6 Monate müssen sie das Land verlassen, um ein neues Aufenthaltsvisum zu bekommen. Zwar werden die Flüchtlingskinder vom syrischen Staat in das Schulsystem integriert und jeder Flüchtling kommt in den Genuss der öffentlichen Gesundheitsversorgung. Doch gibt es keine Arbeitserlaubnis und ohne Zugang zum ohnehin angespannten syrischen Arbeitsmarkt, sind die Menschen auf Hilfe angewiesen. „Wir haben keine Arbeit, weil hier tausende irakischer Flüchtlinge leben. Doch ohne Arbeit landen wir als Bettler auf der Straße“, fürchtet Haj Jamal, ein 62jähriger Iraker im Gespräch mit dem UN-Informationsnetzwerk. Die Vereinten Nationen müssten sich um sie kümmern, so der verzweifelte Mann. Doch dem zuständigen UNHCR-Büro in Damaskus sind die Hände gebunden. Für das Jahr 2006 beantragte das Büro 1,3 Million US-Dollar, ausgezahlt wurden nur 700.000. Unabhängig von den laufenden Kosten bleibt damit weniger als ein US-Dollar für jeden irakischen Flüchtling.

Im Jahr 2003 betrug der UNHCR-Etat allein für den Irak 150 Million US-Dollar, heute stehen davon nur noch 20%, knapp 30 Millionen, zur Verfügung. „Im Irak hat es in den letzten Jahren die größten Vertreibungen aller UNHCR-Projekte weltweit gegeben“, so Andrew Harper, der Irakkoodinator beim UNHCR in Genf. Doch obwohl immer mehr Iraker fliehen, wird das Geld, mit dem ihnen geholfen werden könnte, immer weniger. „Diese wachsende menschliche Katastrophe ist einfach vom Radarschirm der meisten Geberländer verschwunden“, so Harper.

von Karin Leukefeld, gekürzt aus:
<http://www.uni-kassel.de/fb5/frieden/regionen/Irak/exodus.html>

Alte und neue Fluchtursachen?

Thomas Gebauer

Flucht und Migration zählen fraglos zu den großen Herausforderungen der Zeit. Daran hat sich auch mit der Verschärfung der Asylgesetze nichts geändert, die das Problem nur an die Grenzen Europas verschoben, nicht aber gelöst hat. Für die Bewohner der Festung Europa aber hat sich schon etwas geändert. Sie kriegen das Elend der gegenwärtigen Flüchtlingspolitik gar nicht mit – und das war wohl auch Teil der Absicht.

Aber warum fliehen Menschen? Warum nehmen Bauern aus dem Kongo, Hirten aus dem Sahel, Baumwollpflanzer aus dem Benin die oft monatelange, kostspielige und lebensgefährliche Reise zu den Küsten Europas auf? Warum kratzen bitterarme Familien ihre letzten Ersparnisse zusammen, um einen oder zwei ihrer Mitglieder in den Norden zu schicken?

Rund 200 Millionen Menschen befanden sich im letzten Jahr fern ihrer Heimat. Die meisten – rund 190 Millionen – gelten den Statistikern als „Arbeitsmigranten“. Mit knapp 10 Millionen lag die Zahl der Kriegsflüchtlinge, die unter dem Schutz der UN-Flüchtlingskonvention stehen, auf dem niedrigsten Stand seit vielen Jahren. Deutlich angestiegen aber ist die Zahl der sogenannten Binnenflüchtlinge, die 2005 bei 25 Millionen lag. Erfolg und Misserfolg? Die Verschiebung macht zumindest eines deutlich: immer weniger gelingt Menschen die Flucht aus kriegerischen Umständen in ein sicheres Aus-land.

Nicht berücksichtigt sind in den genannten Zahlen die sogenannten Umweltflüchtlinge, deren Zahl zuletzt stetig angestiegen ist. Bereits heute fliehen mehr Menschen vor Umweltkatastrophen als vor Kriegen. Die UN schätzt, dass im Jahr 2010 mehr als 50 Millionen Menschen aufgrund von Wüstenbildung, Überschwemmungen oder anderen ökologischen Katastrophen ihre angestammten Wohngebiete verlassen werden.

Einstweilen trägt die Brüssler EU-Kommission mit der fortgesetzten Zahlung von Agrarsubventionen ganz wesentlich zur Vernichtung von Lebensgrundlagen bei. 349 Mrd. Dollar haben die Industrieländer im letzten Jahr für Produktions- und Exportsubventionen ausgegeben – ca. 1 Mrd. Dollar pro Tag. So absurd es klingt: auf den Märkten Westafrikas ist Gemüse, das in Europa gezogen wurde, um durchschnittlich 1/3 billiger als Produkte aus heimischem Anbau. Bis zum Jahr 2025 werden zwei Drittel der afrikanischen Agrarfläche verschwunden und weitere 135 Mio. Menschen auf der Flucht sein.

Menschen fliehen aus unterschiedlichen Gründen

Die Gründe, die Menschen dazu bewegen, ihre Heimat zu verlassen, sind vielfältig. Oft sind sie auf komplexe Weise miteinander verbunden. Ob Menschen aufgrund von Krieg oder

Umweltkatastrophen fliehen oder einfach nur auf der Suche nach Lebensumständen sind, die das Überleben garantieren, ist nicht immer klar zu unterscheiden. Weder mit dem Begriff des „politischen Flüchtlings“, noch mit dem des „Wirtschaftsflüchtlings“ kommt man heutzutage sehr weit. Beiden Flüchtlingsgruppen gemeinsam aber ist der Anspruch auf Überleben, weshalb man wohl eher von „Überlebensflüchtlingen“ sprechen sollte. Der Begriff „Wirtschaftsflüchtling“ suggeriert, es ginge den Menschen um Gewinn; es geht aber nicht um Gewinn, sondern ums Überleben. Wer seine Existenz sichern will, ist kein Schmarotzer, sondern klagt nur sein Recht auf Leben ein.

Aus menschenrechtlicher Perspektive ist zwischen den verschiedenen Fluchtmotiven kein Unterschied zu machen. Auch wenn die Politik gar nicht gerne daran erinnert werden will, heißt es in der Präambel der beiden großen Menschenrechtsverträge von 1966, der „Konvention über die politischen und Freiheitsrechte“ und der „Konvention über die wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte“, dass beide Übereinkünfte unteilbar sind und nur gemeinsam verwirklicht werden können. Aus diesem Blickwinkel ist es völlig unerheblich, ob jemand flieht, weil er politisch verfolgt wird oder vom Hungertod bedroht ist. Moralisch wie völkerrechtlich ist Flüchtlingen, egal ob sie politisches Asyl begehren oder ihre wirtschaftliche Existenz sichern wollen, Schutz zu gewähren.

2,8 Milliarden Menschen führen heute einen schier hoffnungslosen Überlebenskampf mit weniger als zwei Dollar am Tag. Zwar ist die Weltwirtschaft seit 1950 um das Siebenfache angewachsen, doch sind es immer weniger Menschen, die von ihrem Ertrag profitieren. 3 Mrd. Menschen, d.h. die Hälfte der Weltbevölkerung haben zusammen ein geringeres Einkommen als die 400 reichsten Familien.

Alle fünf Sekunden verhungert ein Kind

Zahlen, wie diese, können nicht annähernd das Elend beschreiben, das hinter ihnen steht. Die Folgen aber sind dramatisch: Alle fünf Sekunden verhungert ein Kind, und das, obwohl die Welt-Landwirtschaft problemlos imstande wäre, 12 Mrd. Menschen, also annähernd das Doppelte der gegenwärtigen Weltbevölkerung, zu ernähren. Und weil vieles daraufhin deutet, dass die Schere zwischen Arm und Reich noch weiter auseinander gehen wird, bleibt für Millionen und Abermillionen Menschen Europa auch künftig die letzte Hoffnung, mag es sich noch so sehr abschotten.

Die Ungleichheit spiegelt sich auch in den Bildungschancen und im Einkommen. Eine Krankenschwester beispielsweise verdient auf den Philippinen 146 Dollar im Monat. In den Golfstaaten sind es schon 500 Dollar, in den USA schließlich sogar 3000 Dollar. Was Wunder, dass in den letzten Jahrzehn-

«... so drückt sich in der weltweiten Migration ... auch das Streben nach einer ,Globalisierung von unten‘ aus»

ten jährlich 3000 philippinische Krankenschwestern ausgewandert sind. Ganze Familien überleben nur, weil es ihnen gelungen ist, wenigstens eine Tochter im reichen Norden unterzubringen. Etwa 800 Anheuerungsagenturen gibt es auf den Philippinen, die sich auf die Auslandsvermittlung von Krankenschwestern spezialisiert haben.

Auch aus Südafrika wandern Monat für Monat 300 Krankenschwestern ab, und das, obwohl Südafrika mit seinen über 5 Mio. AIDS-Kranken dringender denn je Krankenschwestern bräuchte. In Zimbabwe kann der grassierenden Cholera nicht mehr Einhalt geboten werden, weil das dafür notwendige medizinische Personal längst das Land verlassen hat.

Rücküberweisungen der Migranten übersteigen die gesamte Entwicklungshilfe

Es ist verrückt, aber viele der Herkunftsländer sind auf den Exodus der eigentlich im eigenen Land benötigten Arbeitskräfte angewiesen. Zur Tilgung von Schulden brauchen sie Deviseneinnahmen, und da kommt das Geld, das die Migranten nach Hause schicken, gerade recht. 2005 betrug die Summe der von Migranten geleisteten Rücküberweisungen gut 232 Mrd. Dollar. Davon gingen 167 Mrd. Dollar in Entwicklungsländer. Das ist deutlich mehr als die gesamte öffentliche Entwicklungshilfe, die bei ca. 100 Mrd. Dollar liegt.

Die Rücküberweisungen aber verschaffen den Herkunftsländern nicht nur Vorteile, - es macht sie auch politisch erpressbar. Libyen und Tunesien beispielsweise waren zunächst keineswegs davon angetan, für die europäischen Länder Aufgaben einer vorgelagerten Migrationskontrolle zu übernehmen. Erst die Drohung Italiens, man würde andernfalls die „illegal“ aus den betroffenen Ländern eingereisten Arbeitsmigranten ausweisen, führte zur Einwilligung.

Europäische Politiker verweisen gerne darauf, dass die Probleme Afrikas nur in Afrika selbst zu lösen seien. Ohne Frage: repressive und korrupte Regime, die sich über die Verfolgung von Minderheiten und politisch Andersdenkenden an der Macht halten, sind immer zunächst ein Problem der jeweiligen Länder selbst. Und doch ist nur zu gut belegt, dass Diktaturen und Korruption insbesondere dort gedeihen, wo Rohstoffreichtum das Entstehen von Rentenökonomien begünstigt und die heimische Wirtschaft mit den subventionierten Ökonomien im Ausland nicht mithalten kann. In beiden Fällen ist das Ausland beteiligt, trägt auch Europa Verantwortung. Politische Verfolgung ist auch das Ergebnis internationaler wirtschaftlicher Verflechtungen; ihr vorbeugen zu wollen, würde zu allererst gerechte Wirtschaftsbeziehungen erfordern.

Schmuggel von Migranten lukrativer als Handel mit Drogen. Experten gehen davon aus, dass der Schmuggel mit Migranten inzwischen einträglicher ist als der Handel mit Drogen. Zu den Profiteuren des Menschenschmuggels gehören freilich auch die reichen Industrieländer selbst. Darin unterscheidet sich Menschenschmuggel in nichts von dem verdeckten Handel mit illegal eingeschlagenem Holz, mit Blutdiamanten und all den anderen Sphären der globalen Schattenwirtschaft. Es wird angenommen, dass beispielsweise Frankreich ein Drittel seiner Autobahnen mit irregulären Arbeitskräften gebaut hat. In Italien soll der Anteil, den „Illegale“ an der Erwirtschaftung des Bruttosozialproduktes haben, zwischen 20 – 30 Prozent liegen. Und so ist es auch die Nachfrage nach billigen und schutzlosen Arbeitskräften, das Interesse an Lohndumping und der Aushöhlung des Arbeitsrechts, das zur „irregulären Migration“ in die Global Cities des Nordens führt und den Menschenschmuggel in Gang hält.

Die Menschen in den Herkunftsländern wissen übrigens sehr genau, dass es die globalen Verhältnisse sind, die jederzeit, ob mittel- oder unmittelbar, über Erhalt und Vernichtung der eigenen Lebensgrundlagen entscheiden können. Viele Familien, Clans und Dörfer setzen deshalb auf eine Diversifizierung der Einkünfte. Zur Maximierung der Überlebenschancen werden gezielt Familienmitglieder auf die Welt verteilt. Zukunftssicherung ist das Ziel, und so drückt sich in der weltweiten Migration eben nicht nur Ungleichheit und die Vernichtung von Lebensgrundlagen aus, sondern auch die Hoffnung auf Zukunft, der Anspruch auf Überleben, das Streben nach einer „Globalisierung von unten“.

Es ist diese „Globalisierung von unten“, die den Sicherheitspolitikern des Nordens ein Dorn im Auge ist. Unbedingt wollen sie das, was außer Kontrolle zu geraten droht, wieder kontrollierbar machen. Und damit sind wir bei einem weiteren schillernden Begriff angekommen: dem der Fluchtursachenbekämpfung.

Militärische Intervention als Fluchtursachenbekämpfung?

Vieles deutet darauf hin, dass es im Kern dessen, was heute Fluchtursachenbekämpfung genannt wird, nicht eigentlich um Vorbeugung, also um die Schaffung von menschengerechten Lebensbedingungen geht, sondern nur um die Früherkennung von Fehlentwicklungen, um diese möglichst rasch so lenken zu können, dass sie nicht weiter stören.

Und dabei sind offenbar alle Mittel recht: militärische wie politische, technische wie soziale. Meist ist es ein Mix aus unterschiedlichen Interventionsformen, wobei es – wie Sie am Beispiel Afghanistan sehen können – zur Verwischung der Grenze zwischen Militär- und Hilfseinsätzen kommt.

«Unbedingt muss es darum gehen, den globalisierten Verhältnissen eine verbindliche rechtliche Struktur zu geben.»

Die Auffanglager, die in nordafrikanischen Ländern für Flüchtlinge errichtet werden, mögen Begrüßungszentren, Service Center, oder sonst wie genannt werden, sie antworten nicht auf die politischen und sozialen Rechte von Flüchtlingen, sondern sichern alleine die Interessen Europas, mithin einem Teil der rentablen Sphären dieser Welt. Dass dabei ausgerechnet diejenigen von Sicherheit ausgeschlossen werden, die sie eigentlich am meisten bräuchten: die Mittellosen, die Flüchtlinge, ist die logische Folge.

„Nicht-tödliche Waffen“ zur Migrationskontrolle

Schon jetzt wird für Grenzkontrollen deutlich mehr Geld ausgegeben als für Integration. Satellitengestützte Überwachungssysteme sichern die Küsten Europas, High-Tech Zäune die Grenze zwischen Mexiko und den USA. Militärs rüsten sich für neue Einsätze, die intern „Military Action Other Than War“ genannt werden. Dabei sind auch neue Waffen in der Entwicklung.

Beispielsweise die sogenannten „Nicht-tödlichen Waffen“, die – so die möglichen Einsatzszenarien in den Planungsunterlagen – die Kontrolle von Hungerrevolten, die Eindämmung von Flüchtlingsbewegungen, die Verhinderung von Massendemonstrationen und alle anderen Akte von Widerstand ermöglichen sollen.

Zu den Nicht-tödlichen Waffen zählen beispielsweise Akustikwaffen, die einen ohrenbetäubenden Lärm produzieren, der bei zu großer Annäherung an die Lärmquelle allerdings auch zur Verflüssigung der Eingeweide führen kann. Es geht um Klebstoffwaffen, die Menschen in Sekundenbruchteilen an Ort und Stelle fixieren. Um chemische Waffen, die vorübergehendes Koma erzeugen und – wie deren Einsatz bei der Stürmung des Moskauer Musical-Theaters gezeigt hat – allerdings tödliche Folgen haben können. Schließlich sind sogar binäre biologische Waffen im Gespräch, die es zulassen sollen, größere Populationen mit Krankheitserregern zu infizieren, die solange nicht virulent werden, wie sie nicht mit einem zweiten Wirkstoff in Berührung kommen.

Verfügen die Militärs erst einmal über solche Waffen, dann lassen sich nicht nur Fluchtbewegungen perfekt kontrollieren, sondern obendrein ganze Weltregionen für unliebsame Bevölkerungsgruppen sperren. Nicht mehr Grenzbeamte kontrollieren dann die Migrationsströme, sondern Sprüheinrichtungen und Lärmquellen.

Es war die FAZ, die im letzten Jahr forderte, dass sich Deutschland nicht an die Kette des Völkerrechts legen lassen dürfe, weil das Völkerrecht – so wörtlich – doch nur etwas für Schwache sei. Offen warb die Zeitung der „klugen Köpfe“ für den Rechtsbruch und umgab sich dabei – ganz im Sinne des

erwähnten Revanchismus – sogar noch mit der Aura größter Kühnheit, die unbedingt nötig sei, um die „Feigheit der Armen“ zu bekämpfen.

Verbindliche rechtliche Struktur für die globalisierten Verhältnisse

Wenn es noch eine Chance auf gemeinsame Zukunft geben soll, dann ist genau das Gegenteil dessen notwendig, was die FAZ verlangte. Unbedingt muss es darum gehen, den globalisierten Verhältnissen eine verbindliche rechtliche Struktur zu geben. Die Prinzipien der Menschenrechte können dabei Antrieb und Orientierung zugleich sein. Das Ziel ist die Schaffung von globalen Verhältnissen, die alle Menschen an allen Orten zu Trägern gleicher Rechte macht. Dafür zu streiten, stünde einer Weltgesellschaft, die ernsthaft um Demokratisierung bemüht ist, gut an.

*Thomas Gebauer ist Geschäftsführer
der Hilfsorganisation Medico International e.V.
mit Sitz in Frankfurt/Main.
www.medico.de*

Flüchtlinge weltweit

Weltweit hat der UNHCR derzeit etwa 20,8 Millionen Flüchtlinge registriert, die unter seinen Schutz fallen und durch das Hohe Flüchtlingskommissariat unterstützt werden. Die Zahl aller Flüchtlinge und Menschen in flüchtlingsähnlichen Situationen beträgt nach Schätzungen weltweit über 40 Millionen.

Die Hauptherkunftsländer der Flüchtlinge

Weltweit kamen auch 2005 die meisten Flüchtlinge aus Afghanistan (1.908.100). Registriert sind hier nur die Flüchtlinge, die in Lagern leben, nicht aber die rund 1,9 Millionen Afghanen, die in Pakistan in Städten und Dörfern leben. Weitere Flüchtlinge kommen aus dem Sudan (693.300) aus Burundi (438.700), der Demokratischen Republik Kongo (430.600) und Somalia (394.800), Vietnam (358.200) Palästinenser (349.700 – nicht eingerechnet die mehr als 4 Millionen Palästinenser, die von der UNWRA, Hilfswerk der Vereinten Nationen für Palästinaflüchtlinge, betreut werden), dem Irak 262.100), Aserbaidschan (233.700) und Liberia (231.100). Die meisten dieser Flüchtlinge fliehen in die direkten Nachbarländer.

Asylsuchende in Europa

Insgesamt wurden 2005 237.840 Asylgesuche in 25 europäischen Ländern registriert. Damit ist die Zahl der Asylgesuche in der Europäischen Union erneut gesunken. Im Vergleich zum Vorjahr, 2004 (279.860) waren es 15% weniger Anträge. Die meisten Asylgesuche wurden 2005 in Frankreich gestellt mit 50.050 Anträgen. Die absolut wenigsten Gesuche hatte Estland mit 10 Anträgen zu bearbeiten.

Rekordtief bei der Zahl der Asylanträge in Deutschland

Nur noch 28.914 Asylanträge wurden im Laufe des Jahres 2005 in Deutschland gestellt. Das sind 18,8% weniger als im Jahr 2004 (35.607). Hiermit ist der niedrigste Stand seit 1983 erreicht.

Quellen: UNHCR und BAMF

Baden-Württemberg:
Flüchtlingsrat
Geschäftsstelle
Urbanstr. 44
70182 Stuttgart
Tel. 0711/ 55 32 834
Fax 0711/ 55 32 835
E-Mail: Info@fluechtlingsrat-bw.de
Internet: www.fluechtlingsrat-bw.de

Bayern: Flüchtlingsrat
Augsburger Str. 13
80337 München
Tel.: 089/ 76 22 34
Fax: 089/ 76 22 36
E-Mail: bfr@ibu.de
www.fluechtlingsrat-bayern.de

Berlin: Flüchtlingsrat
Georgenkirchstr. 69 - 70
10249 Berlin
Tel. 030/ 24 34 45 76 - 2
Fax: 030/ 24 34 45 76 - 3
E-Mail: buer@fluechtlingsrat-berlin.de
www.fluechtlingsrat-berlin.de

Brandenburg: Flüchtlingsrat
Eisenhartstr. 13, 14469 Potsdam
Tel. + Fax: 0331/ 71 64 99
E-Mail: fluechtlingsratbrb@jpberlin.de
www.fluechtlingsrat-brandenburg.de

Bremen: Flüchtlingsrat
c/o Ökumenische Ausländerarbeit
Bremen e.V.
Berckstr. 27, 28359 Bremen
Tel. + Fax: 0421/ 800 700 4
fluechtlingsarbeit@kirche-bremen.de

Hamburg: Flüchtlingsrat
c/o Werkstatt 3
Nernstweg 32 - 34 3. Stock
22765 Hamburg,
Tel.: 040/ 43 15 87
Fax: 040/ 430 44 90
info@fluechtlingsrat-hamburg.de
www.fluechtlingsrat-hamburg.de

Hessen: Flüchtlingsrat
Frankfurter Str. 46
35037 Marburg
Tel.: 06421/ 16 69 02
Fax: 06421/ 16 69 03
E-Mail: hfr@fr-hessen.de
www.fr-hessen.de

Mecklenburg-Vorpommern:
Flüchtlingsrat
Postfach 11 02 29
19002 Schwerin
Tel.: 0385/ 58 15 790
Fax: 0385/ 58 15 791
E-Mail: flue-rat.m-v@t-online.de
www.fluechtlingsrat-mv.de

Niedersachsen: Flüchtlingsrat
Langer Garten 23 B
31137 Hildesheim
Tel.: 05121/ 15 605
Fax: 05121/ 31 609
E-Mail: nds@nds-fluerat.org
www.nds-fluerat.org

Nordrhein-Westfalen:
Flüchtlingsrat
Bullmannau 11, 45327 Essen
Tel.: 0201/ 89 908 - 0
Fax: 0201/ 89 908 - 15
E-Mail: info@fnrw.de
www.fluechtlingsrat-nrw.de

Rheinland-Pfalz:
Arbeitskreis Asyl
Postfach 2851
55516 Bad Kreuznach
Tel.: 0671/ 84 59 153
Fax: 0671/ 84 59 154
E-Mail: info@asyl-rlp.org
www.asyl-rlp.org

Saarland: Flüchtlingsrat
Kaiser Friedrich Ring 46
66740 Saarlouis
Tel.: 06831/4877938
Fax: 06831/4877939
E-Mail: fluechtlingsrat@asyl-saar.de
www.asyl-saar.de

Sachsen: Flüchtlingsrat
Kreischauerstr. 3
01219 Dresden
Tel.: 0351/ 469 26 07
Fax: 0351/ 469 25 08
E-Mail: sfrev@t-online.de
saechsischer-fluechtlingsrat.de

Sachsen-Anhalt: Flüchtlingsrat
Schellingstr. 3-4,
39104 Magdeburg,
Tel.: 0391/ 537 12 79
Fax: 0391/ 537 12 80
E-Mail: frsa-magdeburg@web.de
www.fr-sa.de

Schleswig-Holstein:
Flüchtlingsrat
Oldenburger Str. 25, 24143 Kiel
Tel.: 0431/ 73 50 00
Fax: 0431/ 73 60 77
E-Mail: office@frsh.de
www.frsh.de

Thüringen: Flüchtlingsrat,
Warsbergstr. 1, 99092 Erfurt
Tel.: 0361/ 21 727 - 20
Fax: 0361/ 21 727 - 27
E-Mail: info@fluechtlingsrat-thr.de
www.fluechtlingsrat-thr.de

Die Flüchtlingsräte sind Mitglied in der bundesweiten Arbeitsgemeinschaft für Flüchtlinge PRO ASYL:

PRO ASYL
Postfach 16 06 24
60069 Frankfurt
Tel.: 069/230688
Fax: 069/230650
E-Mail: proasyl@proasyl.de
www.proasyl.de

Die Landesflüchtlingsräte sind unabhängige Vertretungen und Lobbyorganisationen der in den Bundesländern engagierten Flüchtlingsselforganisationen, Unterstützungsgruppen und Solidaritätsinitiativen. Die Landesflüchtlingsräte sind bundesweit vernetzt und jeweils Mitglied in der Bundesweiten Arbeitsgemeinschaft für Flüchtlinge PRO ASYL.

Die Landesflüchtlingsräte sehen es als staatliche Aufgabe an, schutzbedürftigen Flüchtlingen unter seriöser Beachtung ihrer Fluchtgründe und humanitären Nöte, großzügige Aufnahme, effektiven Schutz, nachhaltige Integration und eine selbst bestimmte Zukunftsperspektive einzuräumen.



Dokumentation: Erlass vom 17. November 2006

Anordnung der Erteilung von Aufenthaltserlaubnissen für integrierte langjährig aufhältige Ausländerinnen und Ausländer nach § 23 Abs. 1 AufenthG sowie

Anordnung eines Abschiebungsstopps für integrierte langjährig aufhältige Ausländerinnen und Ausländer, die in keinem dauerhaften Beschäftigungsverhältnis stehen nach § 60 AufenthG

Innenministerium Schleswig-Holstein

I. Auf der Grundlage des Beschlusses der Innenministerkonferenz in Nürnberg am 17.11.2006 ordne ich gemäß § 23 Abs. 1 AufenthG im Einvernehmen mit dem Bundesministerium des Innern an:

1. Ausländischen Staatsangehörigen wird eine Aufenthaltserlaubnis erteilt,

1.1 wenn sie mindestens ein minderjähriges Kind haben, das den Kindergarten oder die Schule besucht, und sich am 17.11.2006 seit mindestens sechs Jahren ununterbrochen im Bundesgebiet aufhalten;

in allen anderen Fällen, wenn sie sich am 17.11.2006 seit mindestens acht Jahren ununterbrochen im Bundesgebiet aufhalten und

1.2 wenn sie in einem dauerhaften Beschäftigungsverhältnis stehen und wenn der Lebensunterhalt der Familie am 17.11.2006 durch eigene legale Erwerbstätigkeit ohne Inanspruchnahme von Sozialleistungen gesichert ist und zu erwarten ist, dass er auch in Zukunft gesichert sein wird.

(Das Beschäftigungsverhältnis kann aus mehreren Verträgen bestehen. Als Beschäftigungsverhältnis gelten auch die mit dem Ziel der späteren Übernahme in ein Arbeitsverhältnis eingegangenen Berufsausbildungsverhältnisse.)

1.3 Ausnahmen können zugelassen werden:

- Bei Auszubildenden in anerkannten Lehrberufen,
- Bei Familien mit Kindern, die nur vorübergehend auf ergänzende Sozialleistungen angewiesen sind,
- Bei Alleinerziehenden mit Kindern, die vorübergehend auf Sozialleistungen angewiesen sind, und denen eine Arbeitsaufnahme nach § 10 Abs. 1 Nr. 3 SGB II nicht zumutbar ist,
- Bei erwerbsunfähigen Personen, deren Lebensunterhalt einschließlich einer erforderlichen Betreuung und Pflege in sonstiger Weise ohne Leistungen der öffentlichen Hand dauerhaft gesichert ist, es sei denn, die Leistungen beruhen auf Beitragszahlungen,
- Bei Personen, die am 17.11.2006 das 65. Lebensjahr vollendet haben, wenn sie in ihrem Herkunftsland keine Familie, dafür aber im Bundesgebiet Angehörige (Kinder oder Enkel) mit dauerhaftem Aufenthalt bzw. deutscher Staatsangehörigkeit haben und soweit sichergestellt ist, dass für diesen Personenkreis keine Sozialleistungen in Anspruch genommen werden.

2. Des Weiteren sind die nachfolgenden Voraussetzungen zu erfüllen:

2.1 Die Familie verfügt über ausreichenden Wohnraum.

2.2 Der tatsächliche Schulbesuch aller Kinder im schulpflichtigen Alter wird durch Zeugnisvorlage nachgewiesen. Eine positive Schulabschlussprognose kann verlangt werden.

2.3 Alle einbezogenen Personen verfügen bis zum 30.09.2007 über ausreichende Deutschkenntnisse, d.h. ihre mündlichen Sprachkenntnisse entsprechen der Stufe A2 des GERR.

Von dieser Voraussetzung wird abgesehen, wenn der Ausländer sie wegen einer körperlichen, geistigen oder seelischen Krankheit oder Behinderung nicht erfüllen kann.

3. Einbezogen sind auch erwachsene unverheiratete Kinder, sofern sie bei ihrer Einreise minderjährig waren, wenn es gewährleistet

erscheint, dass sie sich auf Grund ihrer bisherigen Ausbildung und Lebensverhältnisse dauerhaft integrieren werden. Diese jungen Erwachsenen können eine eigene Aufenthaltserlaubnis erhalten, unabhängig davon, ob ihren Eltern eine Aufenthaltserlaubnis erteilt wird.

4. Von dieser Regelung ausgeschlossen sind Personen,

4.1 die die Ausländerbehörde vorsätzlich über aufenthaltsrechtlich relevante Umstände getäuscht haben,

4.2 die behördliche Maßnahmen zur Aufenthaltsbeendigung vorsätzlich hinausgezögert oder behindert haben,

4.3 bei denen Ausweisungsgründe nach den §§ 53, 54, 55 Abs. 1, Abs. 2 Nr. 1-5 und 8 AufenthG vorliegen,

4.4 die wegen einer im Bundesgebiet begangenen vorsätzlichen Straftat verurteilt wurden; Geldstrafen von bis zu 50 Tagessätzen (kumulativ) bleiben grundsätzlich außer Betracht. Nicht zum Abschluss führen Geldstrafen bis zu 90 Tagessätzen wegen Straftaten, die nach dem Aufenthaltsgesetz oder dem Asylverfahrensgesetz nur von Ausländern begangen werden können,

4.5 die Bezüge zu Extremismus/Terrorismus haben.

4.6 Bei Ausschluss eines Familienmitglieds wegen Straftaten erfolgt grundsätzlich der Ausschluss der gesamten Familie. Die Trennung der Kinder von den Eltern ist in Ausnahmefällen möglich, wobei der Rechtsgedanke des § 37 Abs. 1 AufenthG entsprechend herangezogen werden kann und die Betreuung der Kinder im Bundesgebiet gewährleistet sein muss.

4.7 Ein Antrag auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach dieser Regelung kann innerhalb von sechs Monaten ab dem 17.11.2006 gestellt werden. Die Aufenthaltserlaubnis wird befristet auf maximal zwei Jahre erteilt. Die Verlängerung erfolgt, sofern die für die Erteilung der Aufenthaltserlaubnis erforderlichen Voraussetzungen erfüllt sind.

5. Rechtsmittel und sonstige auf weiteren Verbleib im Bundesgebiet gerichtete Anträge müssen innerhalb der Antragsfrist zum Abschluss gebracht werden.

II. Ebenfalls auf der Grundlage des Beschlusses der Innenministerkonferenz in Nürnberg am 17.11.2006 ordne ich im Einvernehmen mit dem Bundesministerium des Innern an:

Die Abschiebung von Personen, die die Kriterien unter I. mit Ausnahme der Ziffer 1.2 erfüllen, wird bis zum 30.09.2007 ausgesetzt, um ihnen eine Arbeitsplatzsuche zu ermöglichen. Den Betroffenen ist eine Duldung nach § 60 a AufenthG zu erteilen.

Wird ein verbindliches Arbeitsangebot nachgewiesen, das den Lebensunterhalt der Familie durch eigenen legale Erwerbstätigkeit ohne Inanspruchnahme von Sozialleistungen sichert und zu erwarten ist, das er auch in Zukunft gesichert ist, erhalten die Betroffenen eine Aufenthaltserlaubnis gemäß I. dieses Erlasses. Ziffer I. 1.3, zweiter Spiegelstrich gilt entsprechend.

III. Diese Anordnungen gelten für Personen, für die eine schleswig-holsteinische Ausländerbehörde zuständig ist. Ich bitte vorsorglich, die Anzahl der nach diesen Regelungen getroffenen Entscheidungen zu erfassen. Ein spezifizierender Erhebungsbogen wird noch erarbeitet.



Du bist ratlos

Du siehst die Duldungspapiere deiner Bekannten.
Du kennst die Maßnahmen, die sie entmutigen
sollen in diesem Land zu bleiben. Ämter und
Gesetze überwinden Grenzen auf ihre Weise.

Du weißt, dass guter Rat teuer ist.
Oft richtig viel Geld kostet. Anwaltskosten,
Dolmetscher, medizinische Gutachten.
Gleichzeitig werden Beratungsorte für Flüchtlinge
knapp.

Das alles weißt du.
Lass dein Wissen anderen zum Nutzen werden.



Du bist **Förderverein**
Flüchtlingsrat Schleswig-Holstein e.V.

www.frsh.de

Spendenkonto: 383 520 • EDG Kiel • BLZ: 210 602 37

